Der sogenannte bayrisch-böhmische Kurstreit im 13. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Bruno Saurbier.

Promotion: 1. August 1929

Breslau 1929

HOCHSCHULVERLAG

Schlesische Buchdruckerei Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufener Straße 11-15

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Reincke-Bloch†.

Rigorosum: 19. Dezember 1928.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die Nachwahl von 1252 und die Braunschweiger Verhandlungen, insbesondere der Glosse Heinrichs von Susa 1—19

Die Doppelwahl des Jahres 1257 und die Beteiligung Böhmens und Bayerns . . . . . 20—34

Die Wahl Rudolfs von Habsburg . . . . . 35—47

König Rudolfs Stellung zum Wahlrecht Ottokars und das weitere Schicksal des bayrischen Wahlanspruchs . . . . . 48—59

Literaturverzeichnis . . . . . 60—63

Quellennachweis 63

Lebenslauf 64

Die Nachwahl von 1252 und die Braunschweiger Verhandlungen, insbesondere die Glosse Heinrichs von Susa.

Nach Scheffer-Boichorsts geistreichen Ausführungen über die bayrische Kur im 13. Jahrhundert[1]) und dem Vorgange Riezlers begegnet allgemein in der Literatur die Ansicht eines Kurstreites zwischen Bayern und Böhmen bei der Wahl Rudolfs von Habsburg. Allein steht die gegensätzliche Ansicht A. Müllers da, der, sicher angeregt durch die Schefferschen Ausführungen und im Gegensatz zu ihm, in einer 1891 als Würzburger Dissertation eingereichten Untersuchung[2]) zu dem Ergebnis gekommen war, ein „bayrisch-böhmischer Kurstreit, d. h. ein Streit um die böhmische Kurstimme, beansprucht von Bayern, wurde nie geführt, wohl aber ein pfälzisch-bayrischer." Zwischen beiden entgegengesetzten Meinungen vermitteln die Forschungen Zeumers[3]), der betont, daß die von Müller insbesondere gegen Scheffer-B. erhobenen Einwendungen nicht „die verdiente Beachtung" gefunden hätten, und zur Stützung der Ansicht Müllers das Wahldekret der Wähler Richards vom Jahre 1257[4]) heranzieht, das weder von Scheffer-B. noch Müller benutzt wurde. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze, daß nicht „mit Bestimmtheit" gesagt werden könnte, „ob am Königshofe selbst oder in den maßgebenden Kreisen der Reichsregierung, etwa beim Pfalzgraten Ludwig, jemals die Anschauung herrschte, als ob der Bayernherzog in Kurrecht und Erzamt an Stelle des seiner Reichsämter beraubten Böhmenkönigs getreten sei." Demgegenüber hat nun wieder Buchner den Nachweis zu erbringen gesucht[5]), daß die Ansicht von einem böhmisch-bayrischen Kurstreite zu Recht besteht, daß „der Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen unmöglich geleugnet werden kann." Müller war zu seiner abweichenden Darstellung gekommen besonders durch Einbeziehung der politischen Vorgänge, der feindlichen Einstellung der bayrischen Brüder zueinander und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ottokar und Heinrich von Bayern. Und in der Tat muß es merkwürdig erscheinen, daß zwei im Kampfe gegen einen tatkräftigen Herrscher wie Rudolf im besten Einvernehmen stehende Fürsten in einem Streite gelegen haben sollen, der sich um das wichtigste Reichsrecht drehte, über das zu entscheiden nicht zuletzt ihrem gemeinsamen Gegner zustand.

---

[1]) Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der bayrischen und pfälzischen Kur im 13. Jahrh. (1884).

[2]) A. Müller, Geschichte der böhmischen Kur I. (1891) S. 46.

[3]) Zeumer, HZ. 94. Bd. (1905) S. 214, S. 237.

[4]) Const. II. Nr. 385.

[5]) Buchner, die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern (1913) S. 145.

Dieser Umstand scheint mir von Buchner wie allen denen, die einen bayrisch-böhmischen Kurstreit annehmen, zu wenig beachtet, indem ihre Betrachtung dieser Vorgänge sich allzusehr auf rein verfassungsgeschichtliche Momente und Entwicklungen, losgelöst von dem politischen Geschehen, beschränkte. Nun hat A. Köster eine gründliche Untersuchung den staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige bis Ottokar II. zu den deutschen Herrschern gewidmet[6]) und wertvolle Unterlagen für eine solche Betrachtungsweise geliefert. Buchner, der diese Arbeit Kösters nicht benutzte, hat zwar trotz des oben angeführten Ergebnisses Zeumers, der damit die Frage eines bayrisch-böhmischen Kurstreites vollkommen offen ließ, diesem neuerdings das Wort geredet, aber seine Ausführungen sind keineswegs überzeugend. Insbesondere legt er der zu Unrecht von ihm als Fürstenweistum erachteten Glosse Heinrichs von Susa zu weittragende Bedeutung bei; läßt er doch noch bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 die Kurfürsten unter Berufung darauf die verfassungsrechtliche Grundlage für einen Ausschluß Böhmens finden. Deshalb scheint es mir der Mühe wert, die Gesamtvorgänge, beginnend mit der Nachwahl von 1252, einer nochmaligen Betrachtung zu unterziehen.

Zu Worringen wurde nach dem Willen des Papstes den verhaßten Staufern ein zweiter Gegenkönig gesetzt; die drei rheinischen Erzbischöfe erwählten unter Mitwirkung päpstlicher Legaten den Grafen Wilhelm von Holland zum König der Römer. Als einzigen weltlichen Wähler nannte Innozenz IV. im Anschluß an einen Bericht aus Deutschland den Herzog von Brabant[7]), der nicht einmal als princeps, qui jus in electione habet nach dem Brauch der letzten Wahlen und bei der weitverbreiteten Geltung des Sachsenspiegels, insbesondere auf sächsischem Boden, angesehen werden konnte. Nach deutschem Rechtsstandpunkte war diese „kanonische" Wahl nicht geeignet, dem Reiche den rechten Herrscher zu geben. Wie bei Heinrich Raspes Erhebung

---

[6]) A. Köster, die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutsch. Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II., Breslau 1912.

[7]) Const. II. 460 Nr. 352 (Schreiben Innozenz' IV. an den Rektor von St. Maria in Cosmedin 1247 Okt.). Zu der Wahl: B. F. reg. imp. Nr. 4886; Sächs. Weltchron. cap. 397, M. G. Deutsche Chroniken II, 257: „In deme selven jare ..... worden to rade de bischop van Megence unde de van Colne unde de van Triere, dat se koren von des paweses gebode den greven Willekine van Hollant to koninge. Dat geschah bi Colne; dar ne was nen leien vorste, wane de hertoge von Brabant". Auch in Schwaben wurde Wilhelms Wahl als „päpstliche" angesehen (Bloch S. 215, A 3): „regnante in Alemannia Wilhelmo comite Hollandie a dicto papa contra Fridericum quondam imperatorem in Romanorum regem electo. (Wirtemb. U. B. IV., 456). Vergl. Hintze, das Königstum Wilhelms von Holland S. 10ff. Mit Recht sagt Hintze S. 11: „Es mußte diese Wahl, von der Kurie veranlaßt, wesentlich durch geistliche Fürsten vollzogen, eher wie eine Angelegenheit der Kirche als des Reiches erscheinen". Vergl. auch von Wretschko, Einfluß S. 180 f.

trat auch jetzt der päpstliche Machtanspruch auf die entscheidende Beeinflussung der deutschen Wahlen zu unverhüllt hervor[8]). Eine starke Opposition, die sich den staufischen Staatsgedanken zu eigen gemacht hatte, die kaiserliche Gewalt nur aus einer einmütigen Wahl abzuleiten, wurde wachgerufen[9]). So weigerten sich die Bürger Lübecks neben anderen sächsischen und thüringischen Landschaften und Städten, dem Erwählten als einem Könige zu dienen und Abgaben zu leisten, weil ihm die Stimmen der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg fehlten[10]). Die Fürsten verhielten sich nicht anders. Daran änderten auch die Sendschreiben und Legaten Innozenz IV. nichts, die geboten, dem vom Papste anerkannten und in Aachen feierlich gekrönten Herrscher Gehorsam zu leisten[11]). Dem Einwand weiter Kreise gegen die ihnen aufgedrungene Wahl konnte auf die Dauer die Kurie sich nicht verschließen, und ein Zurückweichen bedeutet die Anerkennung des deutschen Wahlrechtes, der schließlich Innozenz IV. in seinen Schreiben an Sachsen und Brandenburg Ausdruck gab[12]). Damit war etwaigen Bedenken der Boden entzogen,

---

[8]) Hierzu das im Beglaubigungsschreiben des Legaten Kardinal Petrus Capocci den weltlichen — nicht geistlichen — Wählern gegebene Versprechen (B. F. reg. imp. Nr. 7759; M. G. Ep. II. 236 Nr. 310):.....; promittimus, quod quicquid secum tam super regis creatione quam omnibus aliis negotium respicientibus memoratum disponendum seu ordinandum duxeritis, firmum una cum fratribus nostris habebimus et acceptum". Bloch S. 214, A 4 sagt hierzu: „Es ist über die Maßen bezeichnend, daß diese Worte dem Schreiben an die geistlichen Herren fehlen".

[9]) Vgl. W. Neumann, die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums (Eberings Hist. Studien 144). Er nennt S. 6 die Braunschweiger Tagung „einen Protest gegen den Machtanspruch der Kurie".

[10]) Const. II. 631 Nr. 459. (B. F. reg. imp. Nr. 5068) „. . quia se aliquot civitates et oppida excusabant dicentes, quod eidem domino W. non debebant intendere tamquam regi, pro eo quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant supradicte ...." Dementsprechend weiß auch Matthäus von Paris zu berichten (M. G. S. S. XXVIII. 300), daß die Krönung Wilhelms von vielen als nichtig verworfen wurde, „quia omnes electores non ibi erant presentes nec etiam consentientes". Ders. S. S. XXVIII. 294 „Dux tamen Saxoniae et quidam alii magnates huic eleccioni non consenserunt". Vgl. hierzu: Bloch S. 238 ff., 355 ff. Buchner die d. Königswahlen S. 71 ff.

[11]) Sendschreiben Innozenz' IV. B. F. reg. imp. Nr. 8105 (1249, März 3.), 8193 (1249, Juli 1.). Potthast 14204, 14205, 14208. Const. II. 631 Nr. 459: „. . . . a summo pontifice . . . confirmatus et in Aquis in regem solempniter consecratus et regali diademate coronatus . . . ." Die päpstl. Bestätigung: B. F. reg. imp. Nr. 7889 f, 7908. Herm. Altah. ann. (S. S. XVII.) 395; vgl. Hintze S. 44. Krönung 1248, Nov. 1.: B. F. reg. imp. Nr. 4935. vgl. Hintze S. 26.

[12]) 1251 Febr. 19. B. F. reg. imp. Nr. 8331, 8336 (Riedels Cod. dipl. Brandenb. 2. Hauptteil I. 31 Nr. 45): „cum ipsi nullum ius habeant in imperio, cuius non successione sed electione dignitas obtinetur". Hierzu früher 1247, B. F. reg. imp. Nr. 7909; Ep. II. 333 Nr. 467: „cum F. quondam imperatoris reprobata proienies niteretur, sibi quasi ex successione imperium vendicare . . . ." Vgl. Bloch S. 233.

daß dem päpstlichen Machtanspruch durch Zustimmung zur Wahl Vorschub geleistet werden könnte zum Nachteil deutschen Rechtes und Brauches, allein den König der Römer zu küren. Der Tod Friedrichs II. und der Abzug Konrads nach Italien (Oktober 1251) benahmen dazu die noch bestehenden politischen und persönlichen Gründe gegen Wilhelm von Holland. Bei Beseitigung der seiner Erhebung durch das Fehlen der weltlichen Wähler anhaftenden Mängel stand einer allgemeinen Anerkennung nichts mehr im Wege. So drängten die Verhältnisse zu einer Ergänzung der Worringer Wahl, den bisher nicht anerkannten Herrscher durch eine förmliche Nachwahl verfassungsmäßig zum rechten Herrn des Reiches zu machen. Das konnte Ende März des Jahres 1252 in Braunschweig geschehen, wo Wilhelm durch seine Heirat mit Herzog Ottos Tochter Elisabeth am 25. Januar des Jahres sich den niederdeutschen Fürsten genähert hatte, sodaß nun Brandenburg und Sachsen zur Nachwahl bereit waren.

Ueber diese Nachwahl sind wir durch die Erfurter Annalen[13]) unterrichtet: „rex W(illehelmus) a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem. Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter....“ Nach dem Bemerken, daß nun fast alle Fürsten mit Ausnahme des „dux Bavarie“ auf Wilhelms Seite wären, folgt: „Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit.“ König Wenzel schickte Boten mit reichen Geschenken zu Wilhelm von Holland, um ihn dadurch seines Einverständnisses mit der Wahl zu versichern[14]).

Das Verlangen, den bisher von den Fürsten und Reichsstädten gezeigten Widerstand zu rechtfertigen und durch die Nachwahl als eine für das ganze Reich rechtsverbindliche Handlung dem Königtum Wilhelms allgemeine Geltung zu verschaffen, führte hier auf dem Braunschweiger Wahltage dazu, den Wahlakt selbst als bedeutungsvollstes Moment der Königserhebung herauszustellen. Denn zur Klärung der rechtlichen Stellung des Erwählten wurde die Frage aufgeworfen: „Von welchem Augenblick an und kraft welcher Rechtshandlung ihm die Herrschaft eines römischen Königs gebühre[15]).“ Die Antwort hierauf gab ein Fürstenweistum, das im Gegensatz zum päpstlichen Machtan-

---

[13]) Annal. Erphord. fratrum Praedicatorum ad. a. 1252, ed. Holder-Egger p. 111. Vgl. auch das S. 3, A 10 u. 11 angeführte Schreiben des Kardinallegaten Hugo (1252, März 25.) „interfuimus in Bruneswic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de predicto rege factam ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam . . . . . .“

[14]) Vgl. Köster S. 62 ff.; Kempf S. 129 A 1; Dudik V 383, der anstelle Wenzels Ottokar nennt. Ueber die Auslegung des „in signum electionis“ s. unten S. 16 A 65.

[15]) So Bloch S. 245.

spruch und der Forderung des Kölner Erzbischofs die einmütige Wahl der Deutschen zum Ausgangspunkt königlicher Herrschaft erhob. Dies Weistum ist uns im Dekretalenkommentar Heinrichs von Susa überliefert und von K. Zeumer aufgefunden worden[16]). Denn gerade die „Einmütigkeit" fehlte bisher dem Königtum Wilhelms, und auf diesen Mangel stützten sich die Widerstände. Wenn die Braunschweiger Nachwahl hier abhelfen und die Einmütigkeit der Wahl herbeiführen sollte, mußte notwendigerweise festgestellt werden, an welche Voraussetzungen die „concors electio" geknüpft sei. Schon die Aufzählung der Wähler in den Marbacher Annalen zur Designation von 1237 läßt gegenüber der kaiserlichen Wahlurkunde erkennen[17]), daß der Kreis der principaliter Berechtigten sich zu einem engeren Kreis von den anderen Reichsfürsten abzuschließen im Begriff steht[18]). Aber in Wien unter dem überragenden Einfluß Friedrichs II. war nicht der Ort, ein solches Bestreben zu erörtern und verfassungsmäßig festzulegen; zeigt doch die kaiserliche Wahlurkunde, wie Hugelmann nachweist[19]), deutlich die Tendenz, das besondere Recht eines beschränkten Kreises an der Wahl zu verwischen. Zwanzig Jahre nach dieser Designation ist die Bildung des Kur-

[16]) Lectura sive apparatus super V libris decretalium; (Argentin. 1512) Bd. II. fol. 317 zu c. 26 X de verborum significatione, V 40 „Imperatorum vel regum". (Abgedruckt bei Krammer, Quellen I. 75) „Rex autem Romanorum ex quo electus est in concordia eandem potestatem habet quam et imperator, nec dat ei inunctio imperialis nisi nomen." Vgl. Zeumer im N. A. XXX S. 405 ff.

[17]) Annales Marbac. q. d. ed. Bloch, Schulausgabe S. 99 zu 1237: Quem (Chunradum) elegerunt archiepiscopi Moguntinus et Treverensis et rex Boemie et dux Bawarie, qui et comes palatinus Rheni, consentientibus ceteris principibus, qui aderant, tamen paucis. Wahlurkunde 1237 Const II Nr. 329, Krammer, Quellen I. 67 ff. nennt 11 Wahlfürsten und macht keinen Unterschied zwischen eligentes und consentientes. Vgl. Hugelmann S. 12 ff.

[18]) Hugelmann S. 36: „Es ist also bei der Wahl in Wien im Jahre 1237 das Kurfürstenkollegium das erstemal praktisch in die Erscheinung getreten". Allerdings nur mit 4 Stimmen, darunter Böhmen! Für ein Hervortreten der electores 1237 auch Buchner, die d. Königsw. S. 23 ff., 41 u. 42, A 1—3, hier auch eine Zusammenstellung der Ansichten weiterer Autoren. Gegen die Geltung eines Wahlvorrechtes bes. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 78 f., der S. 85 erklärt, nur eine Nomination, keine Kur habe stattgefunden. Dagegen Buchner, die d. Königsw. S. 156 f. Auch 1220 im Schreiben des Reichskanzlers an den Papst über die Wahl Heinrichs VII. M. G. Epistolae saec. XIII Bd. I. 93 Nr. 127, Krammer, Quellen I. 64, wird erklärt: „vota tam electorum quam etiam omnium principum nobilium Teutonie convenerunt". Vgl. hierzu Buchner, die d. Königsw. S. 22 u. 23 A 2. Schon Innocenz III. spricht in seiner „Deliberatio" (1200) von den Fürsten „ad quos principaliter spectat regis electio", Krammer, Quellen I. 50. In der Speirer Erklärung deutscher Fürsten über die Wahl König Philipps (1199, Mai 28) ist der rex Boemie an erster Stelle unter den weltlichen Wählern angeführt (Krammer, Quellen I. 44). Auch Friedrich II. erklärt 1212, Sept. 26. im Privileg für den König von Böhmen: . . . quod illustris rex Ottacharus a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit. (Krammer, Quellen I. 62.) Ueber den Anteil Böhmens an den Wahlen vgl. Buchner, Entstehung S. 234 f.

[19]) Hugelmann S. 45.

kollegs vollzogen, wie das Wahldekret vom Jahre 1257 für Richard von Cornwallis eindeutig ersehen läßt; die Kur des deutschen Königs ist ausschließliches Recht einiger weniger Fürsten geworden, demgegenüber der Konsens der übrigen Fürsten kaum noch formale Bedeutung hat. Die Uneinigkeit der im Kurkolleg zusammengeschlossenen Fürsten, wie sie bald nach Wilhelms von Holland Wahl zu Tage trat und in der Doppelwahl des Jahres 1257 sprechenden Ausdruck fand[20]), zwingt uns, die vorbereitende Handlung der 1257 sich praktisch auswirkenden Konstituierung des Siebenerkollegs einer früher gebotenen Gelegenheit zuzuweisen. Die Nachwahl von 1252 hat, wie das von Zeumer entdeckte Weistum zeigt[21]), zu grundsätzlichen Erörterungen über Bedeutung und Umfang der deutschen Königswahl geführt, und so sind Bloch und Buchner fast gleichzeitig dazu gekommen, auf die hier im Zusammenhang mit dem Zeumerschen Weistum folgerichtig aufzuwerfende Frage: „Wer gilt als in Eintracht erwählt?" ein zweites ergangenes Weistum zu fordern[22]), welches das besondere Recht der Kurfürsten an der Wahl unter Zurücksetzung aller übrigen Reichsfürsten festlegte. Die Einmütigkeit wurde somit bei Uebereinstimmung der wenigen Fürsten, die sich aus der Masse der Wähler als Hauptstimmträger allmählich herausgeschält hatten, als erreicht angesehen. „Als einträchtig gewählt wird derjenige betrachtet, auf den die Stimmen aller Kurfürsten zusammenkommen." Diese allgemeine Fassung, die uns Bloch[23]) erschlossen hat, konnte umsomehr genügen, als das Uebergewicht der Fürsten, ad quos principaliter spectat regis electio, seit längerem anerkannt war. Eike hatte das historisch gewordene Recht der principaliter Berechtigten zudem eindeutig und scharf fixiert als der ersten an deme kore, die bi namen kiesen sollen, allerdings unter Ausschließung Böhmens, aber dieser Theorie stand die Tatsache der Führung einer bisher unangefochtenen Hauptstimme und damit ein gewohnheitsrechtlich erworbener Anspruch entgegen. Unter den Wählern, die schon 1237 nach dem Bericht der Marbacher Annalen Einzelstimmen abgegeben haben, ist Böhmen vertreten. Als dem Herkommen widersprechend muß es deshalb erscheinen, trotz der von Eike aufgestellten Lehre, wenn hier in Braunschweig im Jahre 1252 Böhmen als Kurfürst nicht einbezogen sein und nur eine bedingte Zulassung erfahren haben soll, zumal

---

[20]) Neumann, a. a. O. weist S. 7 ff. nach, daß die Spaltung schon auf dem Frankfurter Reichstage 1252 zu Tage trat, wo Konrad von Hochstaden seine Ansicht, erst mit der Aachener Krönung werde der des imperium waltende König geschaffen, scharf der Forderung des Papstes und dem Braunschweiger Fürstenweistum entgegenstellte. Vgl. auch S. 11 die Neuwahlbestrebungen 1254 (Const. II 465 Nr. 359).

[21]) Vgl. oben S. 5 A. 16.

[22]) Bloch S. 247, 361. Vgl. Buchner, Entstehung S. 245 ff., die d. Königswahlen S. 72 ff., Hugelmann MIÖG. XXXIV S. 359.

[23]) Bloch S. 362. Nach dem Entwurf der Bulle Urbans IV. „Qui celum" Const. II. 526 Nr. 405. Abs. 7: „Intellegitur autem . . . ."

auch im Verfassungsleben bis zur reichsrechtlichen Fixierung des Kollegs in der Goldenen Bulle Auswirkungen dieses Beschlusses nicht zu erkennen sind[24]). Zu einem solchen Ergebnis gelangt Buchner durch eine gegenüber der Fassung Blochs erweiterte Form dieses zweiten Weistums, wenn er den Kreis der zur einhelligen Wahl nötigen electores dahin begrenzt, daß Böhmen nur bei einer Zwiekur zur Wahl zugelassen sei.

Zu einer erweiterten Rekonstruktion verwertet Buchner die Glosse Heinrichs von Susa zu der Stelle im Decretale „Venerabilem", die von den zur Wahl befugten Fürsten des zum Kaiser zu erhebenden Königs handelt[25]): „scilicet Moguntino, Coloniensi, Trevirensi archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxonie, marchioni Brandenburgensi. Et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex. Sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii discordant; nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet." Danach lautet Buchners Rekonstruktion[26]): „Intellegitur autem is electus esse concorditer, in quem vota omnium electorum principum convenerunt, scilicet Maguntini, Coloniensis, Treverensis archiepiscoporum, comitis Rheni, ducis Saxonie, marchionis Brandenburgensis et ducis Bohemie, qui modo est rex. Sed iste non est necessarius, nisi quando illi discordant." Er läßt damit die Fürsten ein Weistum finden, das als Erfahrungsurteil den bisherigen Wahlvorgängen widerspricht und durch die 1252 gegebene Lage nicht gerechtfertigt scheint.

Die Glosse zählt die anerkannten Kurfürsten namentlich auf und nennt, was sehr zu beachten ist, als siebenten den König von Böhmen; sie besagt in aller Deutlichkeit: „et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex[27])."

---

[24]) U. Kühne, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle, Archiv f. Urkundenforschung X (1926) stellt S. 3 ausdrücklich fest: nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle „ist das böhmische Kurrecht in keiner Weise von dem der Mit-Kurfürsten unterschieden. Von einer Schmälerung ist nicht die Rede".

Zeumer, H. Z. 94 Bd. S. 213, A 1 führt an, daß eine Obmannschaft des Böhmen erst im 14. Jahrh. in „Theorie und Praxis" nachweisbar ist. Vgl. unten S. 14 A 62.

[25]) S. oben S. 5 A. 16, Bd. I. fol. 61, cap. 34 X, de electione, Krammer, Quellen I. 95.

[26]) Buchner, die d. Königsw. S. 75, A 1.

[27]) Gegen den Wortlaut des Weistums Buchners möchte ich anführen: Die Beibehaltung des qui modo est rex scheint mir aus inneren Gründen in einem Fürstenweistum dieser Art nicht angängig. Hierin liegt eine Betonung des Königtums des Böhmen durch die Fürsten, die sich als electores zum mindesten gleichberechtigt fühlen mußten, gleichzeitig enthält die Erklärung des non necessarius, nisi quando . . . . der böhmischen Kur eine Herabsetzung der Stellung Böhmens im Reichsfürstenstand. Gewiß ein innerer Widerspruch in diesem Zusammenhang! Ich sehe hierin eine vom landfremden Erzbischof von Embrun angewendete Standesbezeichnung, vielleicht auf Grund einer „Fürstenliste". In der „Fürstenliste" (abgedr. Archiv. der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde VII. 1839, S. 628), auf die Buchner, die d. Königsw. S. 75 A. 1 als Analogon verweist, ist die Hervorhebung des „rex" nur allzu berechtigt. Vgl. Lindner S. 195: „Die Nachtragung im Basler Fürstenverzeichnis „modo rex" zeigt den Eindruck, den die neue Würde machte".

Sie fährt dann fort: „sed iste (sc. dux Bohemie) secundum quosdam non est necessarius.“ Wer sind diese quidam, die Böhmens Kurrecht verneinen? Buchner meint, daß „kein Zweifel sein kann, daß unter diesen quidam die in Braunschweig versammelten Fürsten gemeint sind[28]).“ Wenn Heinrich von Susa hier „referierend“[29]) den Inhalt eines Braunschweiger Fürstenweistums von 1252 wiedergibt, so hätte er unumwunden schreiben können, „sed iste non est necessarius,“ wie es Buchner in seiner Rekonstruktion tut. Es ist ihm aber bekannt, daß sieben Reichsfürsten mit einem Wahlvorzug ausgestattet sind, daß Böhmen zu diesen gehört: septimus est dux Bohemie. So kann sich das quidam allgemein nur auf abweichende Ansichten anderer Rechtsgelehrter wie Eike beziehen, oder bei bestimmter Bezugnahme auf diesen tatsächlichen Vorgang im besonderen auf einen Teil der Braunschweiger Versammlung[30]), der Eikes Theorie zur Geltung zu bringen suchte. Unter dem Banne der Sachsenspiegellehre standen neben den anwesenden „huius terre magnates“ der Markgraf von Brandenburg und der Herzog von Sachsen. Diese lehnten, obwohl sie durch ihre Teilnahme an früheren Wahlen die tatsächliche Zusammensetzung der electores principes kannten, zu denen sie selbst zählten, den Böhmen nach sächsischem Recht als non necessarius ab[31]). Aber ihnen gegenüber kann Heinrich von Susa unmöglich von sich aus bei seinem gelehrten Eifer, der Nachwelt die Wahrheit zu überliefern[32]), die Formel erfunden haben: „et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex.“ Anwesend war in Braunschweig neben den beiden päpstlichen Legaten auch der Erzbischof Gerhard von Mainz[33]), und Wilhelm von Holland selbst wird den Verhandlungen nicht ferngestanden haben. Nun hatte Wenzel

---

[28]) Buchner, die d. Königsw. S. 73, A 3, ebenso Weiland S. 309. Wenn Buchner des weiteren (S. 76) zum Beweise die Annales Stadenses, S. S. XVI. 367 heranzieht, so können auch sie nicht als Ausdruck der in jenen Jahren über Böhmen herrschenden Meinung gelten, da sie nur eine lat. Wiedergabe der Sachsenspiegellehre darstellen. (So Zeumer, Gold. Bulle I. 210.) Auch W. Neumann sagt S. 25, daß die Stimme des Böhmen „nicht für notwendig erachtet“ wurde. Richtiger hebt er später hervor: „auf jeden Fall steht fest, daß die böhm. Wahlberechtigung in bestimmten Kreisen angezweifelt wurde“.

[29]) Buchner, die d. Königsw. S. 73, A 4.

[30]) Das „quidam“ im Gegensatz zur Gesamtheit fassen auf: Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels I. in MIÖG. III. 403; Hintze S. 54 f. und Buchner früher in „Entstehung“ S. 248.

[31]) Auch Zeumer H. Z. 94. S. 212 erblickt in der Glosse eine „Reminiszenz an den Satz des Sachsenspiegels“. Bloch S. 238 „Von deren Viererzahl (Erzbeamten!) die Sachsen mit Eike von Repgow den Böhmen ausschlossen“. S. 247 A 3 „daß sie mit dem Sachsenspiegel und Albert von Stade den Böhmen ausschlossen, darf man unbedenklich annehmen“.

[32]) Ganz im Gegensatz zu seinem Helfer, dem Kardinallegaten Hugo von St. Sabina, wie Bloch 255 f. nachweist. Wenzel war im übrigen schon 1246 vom Papste zur Wahl aufgefordert worden: Const. II. 455 Nr. 347.

[33]) S. Bloch S. 244, A. 4.

als kirchlicher Parteigänger und Anhänger des Papstes sich Verdienste erworben durch seine kriegerischen Maßnahmen gegen das staufische Bayern[34]), zu einer Zeit, da Konrad sich noch dort befand, und damit auch der Sache Wilhelms selbst gedient. Es lag wohl Anlaß vor, jetzt für das Wahlrecht Wenzels einzutreten und der sächsischen Rechtsauffassung die reichsrechtliche, durch Gewohnheit begründete Ansicht gegenüber zu stellen. Die sächsische Partei blieb bei ihrer Ablehnung nach heimischem Recht und hielt für eine concors electio die böhmische Stimme nicht für nötig. Bei seiner Gewissenhaftigkeit erachtet Heinrich von Susa diese Gegenansichten wichtig genug, vermerkt zu werden, wie er auch dem von Zeumer in seinen Glossen aufgefundenen Fürstenweistum die gegensätzliche Ansicht, die kuriale Theorie, entgegenstellt[35]). Nun folgt der bedeutungsvolle Satz: „nisi quando alii discordant." Danach wäre Böhmen die wichtigste Stimme, welche die Entscheidung brachte, zuerkannt worden: und der siebente ist der Böhme; aber er ist nur nötig, wenn die anderen nicht übereinstimmen — ein votum decisivum, wie es später ähnlich durch die „Goldene Bulle" der Mainzer bekam, als er von der ersten Stelle auf die letzte gesetzt wurde. Mit Bloch gründet die Glosse auf Erfahrungen von 1252, die durch die Beobachtungen bei der Doppelwahl von 1257 eine Ergänzung gefunden haben[36]). Zu einer verwandten Ansicht ist Buchner zwar auch gelangt, will aber nur den letzten Satz als Ergänzung ansehen (nec istud ius ....)[37]), sodaß nach diesem vermeintlichen Weistum von 1252 „als notwendig zur einmütigen Wahl die Stimmen des Mainzers, Kölners, Trierers, Pfälzers, Sachsen und Brandenburgers und, für den Fall, daß diese sechs sich nicht einig seien, auch jene des Böhmen" erachtet wurden. Dagegen hat schon, wie aus den Nachträgen zu Buchners Untersuchung zu ersehen ist[38]), Gierke Bedenken geltend gemacht, daß dann ja schon „das spätere Majoritätsprinzip mit böhmischem votum decisivum gegolten hätte," daß aber doch nur „das positive Erfordernis der einstimmigen Wahl durch die Vollzahl der Hauptwähler (6) durch Böhmens Mitwahl erfüllt werden konnte."

---

[34]) Herm. Altah. annales (S. S. XVII. 397) zu 1251, Jan. 6. „ . . . . rex Boemie filium suum in Bawariam cum exercitu destinavit, qui in marchia Chambensi multas villas rapinis et incendiis vastavit". Als kirchl. Parteigänger erwies er sich auch später, wenn er Sept. 1253 (B. F. reg. imp. Nr. 11664) schwört, dem König Wilhelm beizustehen, solange er in der Gunst der römischen Kirche verbleibe „quamdiu in gratia et devotione Romane ecclesie perstiterit".

[35]) Bloch S. 249 A 2 „sed, quicquid illi iudicaverint, non videtur, quod habeat potestatem hanc quousque per sedem apostolicam fuerit approbatus".

[36]) Bloch S. 363, A. 1: „Heinrich wird hier die Erfahrungen von 1252 durch die Doppelwahl 1257 ergänzt haben".

[37]) Buchner die d. Königsw. S. 73, A. 4; 75. Er sagt S. 108, dieser Satz entsprach „ganz den Verhältnissen, die 1257 gewaltet hatten".

[38]) Buchner, die d. Königsw. S. 161 zu S. 75.

Hiernach ergänzt Buchner im Nachtrag seine Interpretation, „daß die Wahl als einmütig angesehen wurde, wenn Böhmen einer von anderen Hauptwählern einstimmig vollzogenen Wahl beitrat, wobei vorausgesetzt ist, daß einer der Hauptwähler ferngeblieben oder sich passiv verhalten hatte“[39]). Das Fernbleiben oder passive Verhalten eines Hauptwählers kann aber keineswegs schon als „discordare“ angesehen werden. So erhält die Bemerkung „nisi quando alii discordant“ durch Buchners Auslegung eine völlige Umdeutung, da sie in einem Fürstenweistum von 1252 einfach unmöglich ist. Denn etwas ganz Neues stellt diese besondere Form des böhmischen Wahlrechts dar, da doch eine auch nur ähnliche Handhabung sich aus früheren Jahren überhaupt nicht nachweisen läßt, im Gegenteil wurde Böhmen, soweit es sich an den Wahlen und Designationen seit 1198 beteiligte, immer unangefochten zu den Trägern einer Hauptstimme gerechnet. Auch die Lehre Eikes, ganz abgesehen davon, daß der Böhme 1252 als dux Austrie ein deutsches Land vertrat[40]), kann nicht für diese durch keinen tatsächlichen Vorgang zu begründende Ansicht „sed iste non est necessarius, nisi quando alii discordant“ als Erklärung herangezogen werden[41]). So bleibt denn nichts übrig, will man mit Buchner diese Worte als Beschluß der Braunschweiger Versammlung ansehen, sie aus dem durch die Wahl Wilhelms 1252 geschaffenen Zustand eines discordare selbst herzuleiten.

Auf Grund der Glosse Heinrichs von Susa kommt Buchner zu der Annahme[42]), „es sei in jenem (Weistum) prinzipiell der Böhme nicht als gleichberechtigter Hauptwähler anerkannt, wohl aber im Fall einer Zwiekur die böhmische Stimme als notwendig erachtet worden.“ „So sehr man grundsätzlich an der vom Sachsenspiegel wie auch von dem sogenannten Albert von Stade vertretenen Ablehnung des böhmischen Kurrechts festhielt, ebensosehr machte man doch dem Gebote der Stunde das Zugeständnis, für diesmal, da es sich um eine Zwiekur handelte, auch Böhmen an Wilhelms Nachwahl dadurch teilnehmen zu lassen, daß die böhmischen Gesandten Wilhelm Gaben darbrachten und ihn hiermit in signum electionis ehrten.“ Liegt nun hier der Fall einer Zwiekur vor, wie es Buchner nach dem Vorgang Weilands[43]) annimmt?

---

[39]) Ferngeblieben war 1252 der gebannte Otto II., Herzog von Bayern.

[40]) Hierauf verweist Buchner, die d. Königsw. S. 78. Vergl. auch Hugelmann S. 67 ff. über die Geltung der böhm. Herrscher als Deutsche. Thomas de Wykes nennt zu 1257 (Böhmer Fontes, II, 451) den Böhmen „dux Austrie“ wohl um sein Deutschtum zu betonen. W. Neumann S. 27 sieht hierin einen Rechtstitel für Ottokars Wahlberechtigung gegenüber den sächsischen Kreisen.

[41]) Buchner S. 85 „Auf die grundsätzliche Bestimmung dieses Weistums war die Lehre des Sachsenspiegels von Einfluß“.

[42]) Buchner S. 79 u. 80, vergl. ders. „Entstehung“ S. 246.

[43]) Weiland S. 309, dessen Meinung, dem Böhmen sei 1252 in Braunschweig das Recht der Entscheidung bei einer Zwiekur durch Sachsen und Brandenburg zugesprochen worden, B. sich anschließt.

Um diese Frage zu entscheiden, ist es nötig, einen Blick zurückzuwerfen auf die Designation Konrads IV. im Jahre 1237[44]). Die Wahl des Knaben Konrad war zu Wien in aller Stille vorgenommen worden, wobei als Hauptwähler Mainz, Trier, Pfalz und Böhmen auftraten[45]). Ein Wahldekret war nicht erlassen, das sollte wohl in Speyer in demselben Jahre erfolgen, jedoch hatten die Wahlfürsten eine aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangene Wahlurkunde ausgestellt, die das „Geblütsrecht" und die Erbfolge des Staufischen Hauses „aufs schärfste"[46]) betonte. Es hatte die Absicht bestanden, auf dem Reichstage zu Speyer noch die Zustimmung des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg einzuholen, aber nur der Brandenburger erschien[47]). Damit war die Wahl in dem von Friedrich II. beabsichtigten Umfange nicht zur Durchführung gekommen, und er sah sich gezwungen, auf die Wiener Wahlurkunde zurückzugreifen, die in Italien promulgiert wurde. Bezieht man mit Bloch[48]) die Worte der Beurkundung der Wahl (Wahldekret): „post obitum patris habendum" auch auf Romanorum regem und beachtet man, daß wiederholt davon die Rede ist, daß die Fürsten erst nach des Vaters Tode „Conradum imperatorem habebunt", so liegt hier eine erst nach des Vaters Tode in Kraft tretende Einweisung vor, die lediglich den Zweck hatte, die Erbfolge zu sichern. Konrad hat zwar in Deutschland und Hochburgund königliche Rechte geübt, nicht aber auf Grund der Wahl, die er erst einschließlich der kaiserlichen Rechte mit Wirkung vom Tode des Vaters an erhalten sollte, sondern kraft kaiserlichen Auftrages als kaiserlicher Beamter[49]). Die königliche Macht-

---

[44]) Hierüber vgl. K.G. Hugelmann, die Wahl Konrads des IV. zu Wien im Jahre 1237, Weimar 1914.

[45]) Vgl. Annales Marbacenses q. d. ad a. 1237 ed. Bloch, MG. SS. Schulausgabe S. 99. Das „Wahldekret" Const. II. Nr. 329 (abgedr. b. Zeumer, Quellen 81, Nr. 62). s. o. S. 5, A. 17.

[46]) Hugelmann a. a. O. S. 80.

[47]) Vgl. B. F. reg. imp. Nr. 2252a und 2253; Chronica regia Coloniensis Cont. IV. (MG. SS. XVII, 270; in usum scholarum ed. Waitz 1880 p. 271) zum Reichstage von Speier (Juli 1237): „Filium eciam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis (sc. principibus) optinet approbari."

[48]) S. 282 ff. Anders Hugelmann S. 60, der es nur auf futurum imperatorem beziehen will. Krammer, Kurfürstenkolleg S. 78 f. und 85 nimmt nur eine Nomination, keine Wahl an. Dagegen mit Recht Buchner, die d. Königsw. S. 156 ff., Bloch S. 281, Beilage I „Der Kürspruch im Wahldekret von 1237".

[49]) So auch Becker, das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters S. 139 ff., der sich Bloch anschließt S. 232, A 2: „Konrad war bis zu Friedrichs Tode niemals König und sollte es nicht sein: er übte die Stellvertretung des Kaisers, die — im Sinne des Papstes durch dessen Bannung und Absetzung hinfällig war". W. Neumann „päpstliche Reichsreformpläne im dreizehnten Jahrhundert" in Festschrift für Hermann Reincke-Bloch 1928, S. 40 41: „Der Kaiser hatte seinen Söhnen als Königen das regnum Theotoniae oder Alemanniae zugewiesen,

vollkommenheit in vollem Umfange hat er nie besessen. Er nennt sich selbst „in regem electus", so noch in seinem Testament vom Mai 1254[50]). Die Krönung zu Aachen als notwendiger Abschluß des Ganzen, die „eigentliche Königseinsetzung" fehlte ihm, jene Handlung, durch welche die Wahl erst „volle Rechtskraft und Wirkung"[51]) erhielt, wenn auch die „insignia imperialia" in seinem Besitz waren[52]). Einer Neuwahl, wie es sein Vater 1212 tat, hatte er sich nicht unterzogen. Zwei seiner Wähler, Mainz und Trier, hatten vorzüglichen Anteil bei der Erhebung seines Gegners Wilhelm von Holland. Bedenkt man nun, daß der kaiserliche Vater, der „Initiator der Wahl" war, wobei das erbrechtliche Moment starke Betonung fand[53]), und daß dem gegenüber der Papst in seinem Schreiben zur Wahl Wilhelms von Holland mit besonderer Betonung den Satz hinstellte, daß das deutsche Königstum aus Wahl und nicht aus Vererbung gewonnen werde[54]), so ist es klar, daß diese Sentenz jene Fürsten von Konrad abwenden sollte, die doch wußten, daß er bereits in früher Jugend durch ihre Wahl zum Nachfolger bestimmt war. Von den principes electores als Vertretern des freien Wahlrechts wurde diese Sentenz nur allzu bereitwillig aufgegriffen. Sein Königtum fand bei den Teilnehmern der Braunschweiger Wahl keine Anerkennung, die zudem als unmittelbare Wirkung ihrer einmütigen Handlung den Besitz kaiserlicher Vollgewalt besonders hervorhoben und damit jeder Designation als Wahl mit Wirkung auf die Zukunft entgegentraten. Der Papst hatte zudem Konrads Wahl niemals anerkannt[55]) und am 13. April 1251 ihn und seine Anhänger exkommuniziert[56]). So wählten Sachsen und Brandenburg, dem Gebot des Papstes und Beispiel der geistlichen Wähler folgend, Wilhelm von Holland; Böhmen brachte sein Einverständnis zum Ausdruck und Wilhelm durfte sich jetzt als „in concordia electus" betrachten. Dadurch, daß die Wähler mit päpstlicher Genehmigung einmütig eine Neuwahl vollzogen, verlor die einstmalige Wahl Konrads ihre Gültigkeit genau so, wie 1273 die des Kastiliers Alfons, über dessen durch Wahl erlangten Rechte

---

er selbst regierte von Sizilien aus als Kaiser Italien und das Arelat. Demgegenüber betont Hugelmann S. 51 ff., daß Konrad „die rechtliche Stellung des rex Romanorum auf Grund der Wahl und zwar sofort, in keiner Weise durch den Tod des Vaters befristet" hat. „Er übt kraft dieser rechtlichen Stellung die königlichen Rechte im Rahmen des väterlichen Auftrages". Eine „besonders starke" Betonung der Unterordnung unter den kaiserlichen Vater nach den üblen Erfahrungen der letzten Zeit scheint auch ihm gegeben.

[50]) Const. II. Nr. 345.

[51]) Krammer, Wahl u. Einsetzg. S. 2 ff.

[52]) Vgl. B. F. reg. imp. Nr. 4515, danach hatte er die insignia imperialia am 17. September 1250 auf Burg Trifels in Empfang genommen.

[53]) Hugelmann S. 32 ff.

[54]) Vgl. Potthast 14204.

[55]) Belege bei Rodenberg S. 45 A 1.

[56]) B. F. reg imp. Nr. 8374 a.

man in derselben Weise hinwegging[57]). Nur die Stimme des Pfälzers fehlte, auf den aber von vornherein, ganz abgesehen von seiner Parteinahme für Konrad und Einstellung gegen Wilhelm, verzichtet werden mußte, da über den Pfalzgrafen Otto II., Herzog von Bayern, und über seine Lande bereits seit 1249 Exkommunikation und Interdikt vom Papste verhängt waren[58]) und er „als unfähig zur Ausübung seines Wahlrechtes galt"[59]). Demnach war 1252 die Lage einer Zwiekur mit der Pfälzer Stimme auf der Gegenseite nicht gegeben, die Anlaß zu diesem: nisi quando alii discordant hätte sein können. Auch die Glosse bietet keinen Anhalt dafür, daß dem Glossator die Kenntnis der Zulassung Böhmens bei einer Zwiekur in Braunschweig geworden ist. Erst 1257 trat ein discordare in aller Schärfe hervor[60]), und diese Bemerkung kann erst nach dieser Zeit mit dem letzten Satz der Glosse „sed de facto hoc hodie tenet" als Nachtrag und Ergänzung beigefügt sein. Denn jetzt regte sich kein Widerspruch mehr gegen Böhmens Kurrecht, beide Parteien führten die böhmische Stimme für ihren Kandidaten als voll- und rechtsgültig ins Feld.

Bei der Hinnahme des Glosseninhaltes als eines geschlossenen Ganzen ergibt sich die außergewöhnliche Obmannschaft des Böhmen, und das spricht vor allem gegen ein Weistum, das doch auf bestehendem Recht gründen soll. Auf die verbürgte Gegenwart Heinrichs von Susa in Braunschweig geht die Bemerkung zurück: secundum quosdam non est necessarius, indem gerade in diesem Widerspruch gegen die Geltung Böhmens als eines siebenten Kurfürsten ein lebendiger Niederschlag der Verhandlungen zu erblicken ist. Eine einmütige und entscheidende Aberkennung der Notwendigkeit des böhmischen Kurrechts durch die Fürstenversammlung kann hierin keineswegs gesehen werden, da sich secundum quosdam auf Rechtsanschauungen bezieht, wie sie zum mindesten schon von Eike vor 1252 nachweisbar vertreten sind und durch die wiederholte Hinzuziehung Böhmens zu den Wahlen als Hauptstimmträger widerlegt werden. Bei der Zusammensetzung der Versammlung hat sicher die Lehre

---

[57]) 1273 nimmt aber Buchner keine Zwiekur an, obwohl der früher Erwählte (Alfons) an seinem Recht festhielt wie 1252 Konrad IV. und diesmal Böhmen abseits stand wie früher der Pfälzer, und obwohl er auch hier von einer Ergänzung des Wählerkreises durch Bayern spricht, wie sie nach seiner Ansicht 1252 durch Böhmen erfolgt sein soll. Nach seiner Meinung trat die Erweiterung des Wählerkreises von 6 auf 7 nach 1257 ein.

[58]) B. F. reg. imp. Nr. 8092, Böhmer Wittelsb. Reg. 22, 1249, Febr. 6. Vgl. Riezler II. S. 93. Erst 12 Jahre nach seinem Tode wurde seiner Leiche von Papst Clemens IV. ein kirchliches Begräbnis gewährt (Ebenda 99.).

[59]) So Buchner, Entstehung S. 246; Vgl. Krammer Wahl S. 94, v. Wretschko, Einfluß, ZRG. XXXIII., 1899, S. 180 ff.

[60]) Schon K. Zeumer S. 212 faßt ins Auge, daß die Vorstellung von einer „Obmannschaft des Böhmenkönigs" in den Augen Heinrichs von Susa „erst aus Ottokars seltsamen Verhalten bei der Doppelwahl 1257 entstanden ist."

Eikes in Braunschweig ihre Verfechter gefunden[61]), aber mit Genugtuung mag Heinrich von Susa als Vertreter der kirchlichen Partei den widerstreitenden Ansichten entnommen haben, daß der Böhme als siebenter Kurfürst zu gelten habe. So stellt er diesen positiven Vermerk seinen weiteren Ausführungen über das böhmische Kurrecht überzeugend voran, zumal er die Siebenzahl kennt. Die mit sed secundum quosdam gekennzeichneten Ansichten der Gegner, die 1252 so schroff sich in der Ablehnung gefielen und nun 1257 bei der zwiespältigen Wahl, da sie die Stimme brauchen, ihren Rechtsstandpunkt willkürlich verlassen, kritisiert und ergänzt der Glossator zugleich mit dem Vermerk: nisi quando alii discordant. Denn der Herzog von Sachsen, der 1252 noch sein „non est necessarius" abgab, nimmt jetzt, da die anderen Kurfürsten (alii) seine Ansicht über den ihm genehmen Kandidaten nicht teilen, die böhmische Stimme als ein vollgültiges Wahlvotum zu Hilfe, dem neben Trier von ihm und dem Brandenburger Erwählten die Majorität zu sichern und mit diesem Vorzug die päpstliche Anerkennung zu erringen. Ja, man gibt die vor fünf Jahren erst nach sächsischem Recht so entschieden verkündete Forderung der Einmütigkeit wie selbstverständlich auf und bequemt sich den Gebräuchen des kanonischen Wahlverfahrens an. Durch dieses Herausheben des „nisi quando alii discordant" als einer subjektiven Ansicht Heinrichs von Susa tritt dicht hinter non est necessarius — nec istud ius habuit ab antiquo und gibt einen weiteren Anhalt dafür, daß in Braunschweig tatsächlich die Frage der Notwendigkeit der böhmischen Stimme erörtert wurde. Denn hier erscheint ein zweiter wesentlicher Grund, den die sächsische Partei ins Feld führte: das Wahlrecht besitzt er nicht von altersher, ein Grund, der sich gegen die Darlegung richtete, daß nach reichsrechtlicher Gepflogenheit und Brauch der Böhme wiederholt ein Hauptstimmrecht getätigt hat. Nachdem 1257 nun die sächsische Partei ihre Ansicht so nach Bedarf korrigiert hat, kann am guten Recht des Böhmen, der siebente Kurfürst zu sein bei den deutschen Wahlen, kein Zweifel mehr bestehen. So schließt der Glossator: sed de facto hoc hodie tenet.

Indem man bisher allgemein das nisi quando alli discordant mit dem Vorangehenden — non necessarius — als objektiven Tatsachenbericht Heinrichs von Susa verband, ergab sich die Interpretation einer Obmannstellung des Böhmen[62]), der in der Praxis

[61]) Bloch S. 249, A 2: „Auch die durch Heinrich überlieferte lateinische Fassung des Braunschweiger Weistums steht dem Sachsenspiegel so nahe, daß man hier geneigt sein wird, einen unmittelbaren Einfluß des sächsischen Rechtsbuches auf die Fürsten anzunehmen . . ."

[62]) So hat auch Krammer in seinen Quellen zur Gesch. der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs I. S. 95 A 1 zur Glosse den Hinweis: „Diese Obmannstellung ist dem Könige von Böhmen auch weiterhin zugewiesen worden." Er führt hierzu Zeumer an, der S. 213 A 1 sagt, daß eine Obmannschaft des Böhmen vielleicht unter Einwirkung dieser Anschauung (s. o. S. 13 A60.), erst im 14. Jahrh. in „Theorie und Praxis" nachweisbar ist. Die Zeugnisse des 14. u. 15.

jeder Beweis ermangelte. Ja, Buchner geht durch Weglassung des secundum quosdam, das doch zum mindesten eine gewisse Einschränkung enthält, und Ersatz des alii durch illi soweit, diese Anschauung der Obmannschaft zu einem allgemeinen Fürstenweistum zu erheben. Unzureichend war und blieb bisher erklärt die seltsame Begründung dieser Obmannschaft in „nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet," wenn dies istud ius auf die besondere Zulassung der böhmischen Kur bei einer Zwiekur bezogen und nicht allgemein als ius electionis aufgefaßt wurde[63]). Kurz, es blieben Widersprüche bestehen, die allen Versuchen einer einwandfreien Deutung des Glosseninhaltes widerstanden. Der über deutsche Rechtsverhältnisse sonst so gut unterrichtete u. gewissenhaft arbeitende päpstliche Rechtsgelehrte wurde durch seine persönliche, kritische Bemerkung zum Urheber einer Theorie gemacht, die verfassungsrechtlich sich mit dem Bestehenden nicht vereinbaren ließ. Und das alles nur, weil eine Trennung gezogen wurde zwischen zwei ihrem Wesen nach unbedingt zusammengehörenden negativen Aussagesätzen: non est necessarius — nec istud ius habuit ab antiquo, zwei Vermerken, welche die Ansicht der sächsischen Opposition in Braunschweig wiedergeben und denen jedesmal eine persönliche, rein subjektiv zu wertende Anmerkung des Glossators beigefügt ist. Wir haben in der Glosse gleichsam den Niederschlag der Ansichten dreier Parteien und der Vorgänge zweier Wahlen: die reichsrechtliche Anschauung, vertreten durch Gerhard von Mainz und den König in Braunschweig besagt: septimus est dux Bohemie, qui modo est rex; die gegenteilige Meinung der sächsischen Richtung, vertreten insbesondere durch Sachsen und Brandenburg (sed secundum quosdam) in Braunschweig lautet: non est necessarius, nec habuit istud ius ab antiquo; Heinrichs persönliche Zusätze, welche die sächsischen Einwände abtun und die Vorgänge der Doppelwahl von 1257 zur unbedingten Voraussetzung haben: nisi quando alii discordant und sed de facto hoc hodie tenet. Diese Interpretation der Glosse ergibt, daß sie erst nach 1257 niedergeschrieben sein kann, indem sie die durch persönliche Anwesenheit in Braunschweig gewonnenen Erfahrungen mit den 1257 herrschenden Verhältnissen durch kritische Bemerkungen in Einklang bringt. Sie zeigt zugleich, daß hier kein Weistum

---

Jahrh. gibt er in „die Goldene Bulle . . ." S. 245 ff. Dazu jetzt U. Kühne, der S. 28 zu dem Ergebnis kommt, daß in dieser Zeit „die Kaiserkrone des Böhmenkönigs kurfürstliche Stellung verdunkelte". Zu beachten ist auch die Erklärung Lindners S. 195: „Der Gedanke, der Böhmenkönig dürfe nur bei einer zwiespältigen Kur hinzugezogen werden, soll offenbar die Brücke hinüber zu der Siebenheit schlagen. Es ist eine Vermittlung, die versucht wird. Von wem sie stammt, ob der Kardinal sie sich selbst zurecht legte oder von anderen empfangen hat, läßt sich nicht entscheiden."

[63]) Buchner, die d. Königsw. S. 73 A 4, hier auch Ansichten anderer Autoren. Früher, Entstehung S. 247 f. faßte er das ‚istud ius' als ‚ius electionis'.

vorliegt, da über die Notwendigkeit der böhmischen Kur für eine concors electio keine Einigkeit erzielt wurde. So wird man sich bei der Frage: „wer ist in Eintracht erwählt?“ mit der allgemeinen Fassung, wie sie Bloch uns erschlossen hat, zufrieden gegeben haben, indem man die strittige Angelegenheit der weiteren Entwicklung überließ, die der reichsrechtlichen Auffassung rechtgegeben hat: et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex.

So möchte ich nach der hier gezeigten Interpretation folgende Schreibung der Glosse ansetzen: et septimus est dux Bohemie, qui modo est rex. Sed secundum quosdam non est necessarius — nisi quando alii discordant —, nec istud ius habuit ab antiquo — sed de facto hoc hodie tenet.

Auch der Bericht des Erfurter Dominikaners[64]) gibt den reichsrechtlichen Standpunkt wieder. Hier werden im Gegensatz zu den insgesamt angeführten sächsischen Magnaten als Wähler besonders der Sachsenherzog und der Markgraf von Brandenburg genannt. Wenn dann weiter der dux Bavarie angeführt ist als Gegner Wilhelms und schließlich erwähnt wird, daß auch der Böhmenkönig zum Zeichen seiner Wahl[65]) Wilhelm durch kostbare und königliche Geschenke geehrt habe, so sind sicher nicht durch Zufall die vier weltlichen Kurfürsten genannt. Deshalb sieht Bloch[66]), mit dem Buchner darin übereinstimmt, in dieser Aufzählung eine Folge der Braunschweiger Besprechung. Wenn hierbei der Böhme nach dem Pfälzer genannt wird, so geht hieraus eine Anführung gleichsam als Ersatz für Pfalz[67]) nicht hervor. Die natürliche Erklärung dafür, daß der Böhme an letzter Stelle wie bei Heinrich von Susa steht, ist vielmehr darin zu suchen, daß er sein Wahlrecht in besonderer Art in absentia geltend machte, vielleicht auch, daß die Notwendigkeit seiner Teilnahme für eine einmütige Wahl durch die sächsische Partei abgelehnt wurde. Ueberdies gibt die Notiz des Erfurter Chronisten die zeitliche Folge der Vorgänge wieder[68]). Denn beachtet man,

---

[64]) S. o. S. 4 A. 13.

[65]) ‚in signum electionis‘: „in signum, ut eum eligeret“ interpretiert Buchner, Entstehung S. 246 A 3 gegen Harnack S. 53 f. „in signum ut electus esset.“ Vgl. Hintze S. 54 Quidde S. 102 f. A 6, der eine Anerkennung der Gleichberechtigung der böhm. Stimme annimmt. Dagegen Buchner, die d. Königswahlen S. 79 A 2. Vgl. auch Harnack S. 53, Weiland S. 335, Lindner, Königsw. S. 132 f., Kirchhöfer S. 135, Seeliger MIÖG. XVI S. 92. Rodenberg S. 27 f. Köster S. 62.

[66]) Bloch, S. 364 f., Buchner S. 79 f.

[67]) Buchner, die d. Königsw. S. 77 ff.: „Man half sich dadurch, daß man gewißermaßen zum Ausgleich, statt der fehlenden, pfälzischen Stimme, die böhmische zuließ und sie für den Fall einer Zwiekur als nötig erklärte“. Also ein Analogon zu 1273, wo an Stelle der fehlenden böhmischen die bayerische Stimme zur Vervollständigung der Siebenzahl hinzugezogen wurde. Vgl. oben S. 13 A. 59.

[68]) Vgl. Lindner, S. 132 f., der erst nach dem Braunschweiger Tage die Geschenke überreicht wissen will. S. 133: „Als lahmer Bote hinkt nach, daß der Böhmenkönig prächtige Geschenke schickte.“ Vgl. hierzu Buchner S. 79 A 2.

daß der Kardinallegat Hugo von St. Sabina als Teilnehmer der Wahl in seinem Schreiben an die Bischöfe von Schwerin und Havelberg[69]) des gut kirchlichen Wenzels Einverständnis mit der Wahl, wie es durch Ueberreichung der Geschenke zum Ausdruck gebracht wurde, überhaupt nicht erwähnt, so kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß diese feierliche Geschenkübergabe erst nach dem Wahlakt erfolgte[70]). Buchner entnimmt weiter diesem Bericht des Annalisten: „Hierbei hütet er (der Annalist) sich offenbar absichtlich, von einer Kur, die der Böhme gleich Brandenburg und Sachsen vollzogen hätte, zu reden; er charakterisiert aber die Anerkennung Wilhelms durch Böhmen auch nicht als einen bloßen Huldigungsakt; er gebraucht vielmehr mit gutem Grund die geschraubte Wendung ....."[71]) Von einer Kur gleich Sachsen und Brandenburg konnte der Annalist, der sich sehr gut unterrichtet zeigt, garnicht reden, da Wenzel nicht selbst erschien, sondern Boten schickte, um seinem Einverständnis mit der Wahl Ausdruck zu geben. Dieses Vorgehen beweist die Aufrechterhaltung seines Anspruches auf ein Kurrecht, was von den Boten auftragsgemäß bei Ueberreichung der Geschenke betont sein mag.

Der positive Wert beiden Quellen, der Angaben des Erfurter Dominikaners und der Glosse Heinrichs von Susa, für eine Beurteilung der Geltung des böhmischen Wahlrechts besteht darin, daß sowohl der Annalist mit besonderer Bezugnahme auf die Wahl Böhmens Geschenke anführt als auch Heinrich von Susa klar ausspricht, „septimus est dux Bohemie." Bis zur Ausfertigung des Wahldekrets für Richard von Cornwallis (13. Januar 1257)[72]) hatte Böhmen aber keine Gelegenheit, sein Wahlrecht zu vertreten, woraus eine Aenderung der Auffassung über sein Wahlrecht hätte hergeleitet werden können. Auch hier sind in einwandfreier Weise genau wie beim Erfurter Dominikaner die Kurfürsten sämtlich aufgezählt mit seinem Einschluß. Somit ergibt sich aus diesen drei Quellen das klare Bild des vollgültigen böhmischen Kurrechts und zugleich die Bestätigung, daß der Kurfürstenkreis von 1252 ab schon mit sieben Stimmen anzusetzen ist.

Indem Buchner in quidam die Braunschweiger Versammlung in corpore erblickt, kommt er zu dem Ergebnis, Böhmen sei auf der für die Konstituierung des Kurkollegs so hochwichtigen Braunschweiger Tagung[73]) „principiell nicht als gleichberechtigter

---

[69]) Const. II. 631 Nr. 459.

[70]) Die Ueberreichung von kostbaren Geschenken deutet Buchner, Entstehung S. 267 zugleich auf Betonung des Erzamtes und erblickt hierin einen Zusammenhang zwischen Erzamt und electio.

[71]) Buchner, die d. Königsw. S. 80.

[72]) Const. II. 484. Nr. 385.

[73]) Nach Bloch S. 278 bedeutet die Braunschweiger Wahl die „Geburtsstunde des Kurfürstentums." Aehnlich auch Buchner, Entstehung S. 282.

Hauptwähler" anerkannt[74]). Der Glosse Heinrichs von Susa mißt er die Bedeutung der Wiedergabe eines Braunschweiger Weistums zu, durch das nur „für den Fall einer Zwiekur die Stimme des Böhmen als notwendig anerkannt" wäre und stellt fest: „Das darf als neues Ergebnis der Forschung angesehen werden"[75]).

Ein solches Ergebnis wäre allerdings für die Beurteilung der Stellung der böhmischen Kur im deutschen Verfassungsleben entscheidend und würde von vornherein den Vorgängen der Doppelwahl von 1257, durch die Böhmen erst historisch einwandfrei als Träger eines vollen Kurrechtes zu erweisen ist, Voraussetzungen zugrunde legen, die eine ganz andere Schlußfolgerung verlangen. Diese Betrachtungsweise kommt bei Buchner zur Geltung und bedarf einer Richtigstellung. Auch die Frage der Nichtberücksichtigung Böhmens bei der Wahl Rudolfs von Habsburg findet so durch Buchner eine leichte Lösung, ohne daß die politischen Ereignisse herangezogen zu werden brauchten. Völlig im Widerspruch hierzu stehen dann aber die zwei urkundlichen Belege der Wiederanerkennung des böhmischen Kurrechtes[76]), deren eine dazu mit einer durch umständliches Frageverfahren gewonnenen Ahnenreihe das alte uneingeschränkte Wahlrecht der Premysliden verbürgt. Buchner sieht in den Verhältnissen von 1252 die verfassungsgeschichtliche Grundlage gegeben, auf der bayrische Ambitionen nach einem Kurrecht zu Ungunsten Böhmens sich breit machen können. Wenn der Herzog von Bayern Aufnahme in den Kreis der sieben neuen Kurfürsten finden wollte, — so folgert Buchner — schien das „nur auf Kosten Böhmens möglich; denn Böhmen besaß keineswegs von altersher ein unbedingtes Kurrecht, hatte vielmehr nach dem Braunschweiger Weistum ein Kurrecht nur im Falle einer Zwiekur. So ward ein Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen unausbleiblich"[77]).

Dies vermeintliche Braunschweiger Weistum ist als eine Anmerkung Heinrichs von Susa über das Kurrecht Böhmens auf Grund seiner während der Braunschweiger Verhandlungen hierüber gewonnenen Eindrücke unter Beifügung persönlicher Bemerkungen über die faktische Lage bei der Doppelwahl von 1257 gekennzeichnet worden. Auch Eikes viel umstrittene Sentenz erweist sich hinsichtlich der böhmischen Kur als eine Theorie mit vorwiegend sächsischer Geltung, geboren aus stammeseigentümlicher Voreingenommenheit, die sich hinter der nationalen Ablehnung verbirgt. Auch Eike hat das Recht der Premysliden rein theoretisch nicht bestreiten können, wenn es nicht vorher schon

[74]) Buchner, die d. Königsw. S. 79. f.
[75]) Ebenda S. 88.
[76]) Reg. imp. VI. Nr. 2213, 2376: Eger, am 4. März 1289 Const. III. 408 Nr. 415 und Erfurt, am 26. September 1290, Const. III. 648 Nr. 661.
[77]) Buchner S. 110.

praktisch in Erscheinung getreten wäre[78]). Auf eine enge Einflußsphäre beschränkt, konnte die sächsische Lehre im Rechtsleben Böhmens Stellung nicht nachhaltig beeinflussen, wenn sie auch im Schrifttum der Rechtsgelehrten zunächst fortlebte.

Damit fallen die verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen, die Buchner zum Ausgangspunkt seiner neuerdings in vollem Umfange vertretenen Annahme eines bayrisch-böhmischen Kurstreites nimmt. Um hierzu Stellung zu nehmen, ist es nötig, in folgendem auch die Beteiligung Bayerns an den Wahlen mit in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

---

[78]) Lindner S. 192 f.: „Eike erkannte nur 6 Wähler an und wollte zugleich die andere Ansicht (7 Kurfürsten), von der er wußte, bekämpfen. Ebenso Ficker, Entstehungsz. S. 114, 122 f. Sächs. politische Gründe gegen Böhmen nimmt an: Weiland S. 306 ff.

Die Doppelwahl des Jahres 1257 und die Beteiligung Böhmens und Bayerns.

Wenn man aus der gewaltig angewachsenen Literatur, die eingehende Forschung über die Königswahlen und die Herausbildung des Kurfürstenkollegs zusammengetragen hat, die Vorgänge bei den Wahlen von 1257, besonders aber 1273, soweit sie Böhmens und Bayerns Beteiligung betreffen, herausschält, so stoßen entgegenstehende Ansichten auf, die auch mit der letzten eingehenden Behandlung Buchners nicht aus der Welt geschafft sind. Daß Heinrich von Niederbayern an der Wahlhandlung von 1257 teilnahm, darüber sind sich die Forscher im allgemeinen einig[1]), nicht aber, ob er hier mit seinem Bruder zusammen die Stimme der Pfalz geführt hat[2]) oder ein Kurrecht ratione ducatus, das vielleicht später nach Beitritt Böhmens unterdrückt wurde[3]), ausübte mit der stillen Hoffnung auf eine achte Stimme, oder ob seine Stimme von vornherein nur als „irrelevanter Consens" eines mächtigen Reichsfürsten angesehen wurde[4]). So wenig bemerkenswert die Erörterung hierüber scheint, so ist sie nicht unwichtig für die Klarstellung der bei und nach der Wahl von 1273 herrschenden Verhältnisse, soweit sie sich auf die Frage eines bayrisch-böhmischen Kurstreites beziehen.

Nach der auf dem Braunschweiger Wahltag gefallenen Entscheidung, wer zu den electores zu rechnen sei, war trotz der bestehenden gegensätzlichen Rechtsanschauungen Böhmen in den Kreis der neuen Kurfürsten einbezogen worden und seine Geschenke galten als signum electionis, denn widerspruchslos wurde bei der fünf Jahre später folgenden Doppelwahl das Kurrecht Böhmens anerkannt[5]). Hier auch werden zum ersten Male in einem offiziellen Schriftstück, dem Wahldekret für Richard von Cornwallis, die sieben Kurfürsten als alleinige Wähler genannt. Damit ist der Schritt vom ius principale zum ius exclusivum

---

[1]) Busson, die Doppelwahl des Jahres 1257 . . . . . (1866) S. 122 ff., nahm an, daß Heinrich kein Kurrecht besessen habe und nicht als Teilnehmer gelten könne.

[2]) So Zeumer H. Z. 94. Bd. (1905) S. 218 ff., 222, dem sich Krammer, Kurfürstenkolleg S. 129 anschließt. Vor ihm Hädicke S. 37, Tannert, Betheilig. S. 336 ff., Harnack, S. 263, Wilmanns S. 54, A. Müller S. 29 ff.

[3]) So Scheffer-Boichorst, dessen Ansicht nunmehr durch Zeumer HZ. 94 völlig widerlegt ist. Vgl. Buchner, Die d. Königswahlen S. 94 ff.

[4]) So Buchner, Die d. Königswahlen S. 100 ff.

[5]) Buchner, Die d. Königswahlen S. 106 läßt die böhm. Stimme nur gelten, da es sich um eine Zwiekur handelte." S. oben S. 7 ff.

praktisch vollzogen, der in der Theorie schon bei den Braunschweiger Verhandlungen getan wurde. Allerdings war das, was man letzten Endes durch die Braunschweiger Entscheidungen vermeiden wollte, eine Zwiekur, nun doch eingetreten. Zwei, noch dazu landesfremde Fürsten wurden von den streitenden Parteien erhoben trotz der Bitte der zu Mainz 1256 versammelten Städte des rheinischen Bundes um eine einhellige Wahl[6]).

Die Einigung auf einen Kandidaten war nicht zustande gekommen; auch Ottokars entscheidende Unterstützung für einen der Bewerber zu gewinnen, ein Beweis, daß man sein Kurrecht anerkannte[7]), war dem Erzbischof von Köln durch seine Reise nach Prag nicht gelungen[8]). Wenn Ottokar beiden Kandidaten seine Stimme kurz nacheinander abgeben ließ, so ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß ihm und seinen politischen Zielen ein Doppelkönigtum gelegen kam[9]). Der sicerste Weg, die ohne rechtliche Belehnung in Besitz gehaltenen Reichslehen Oesterreich und Steiermark dem Hausbesitz der Premysliden einzuverleiben, wäre für Ottokar über den deutschen Königsthron gegangen. Und in der Tat dachte man im Osten des Reiches, da Wilhelm sich nicht einmal am Rheine durchzusetzen vermochte an eine Neuwahl und Kandidatur Ottokars[10]). Da dieser Plan scheiterte, war es ihm jedenfalls willkommen, wenn ein allgemein gewählter Herrscher ihm im Osten Schwierigkeiten nicht machen und die Reichslehen nicht zurückfordern konnte. So suchte Ottokar auch in der Folgezeit durch wiederholte Anzeigen beim Papste Neuwahlbestrebungen zu hintertreiben[11]), um den für eine Mehrung seines Besitzes im Osten so günstigen Zustand zu erhalten.

Richard von Cornwallis wurde am 13. Januar 1257 in Frankfurt allein vom Erzbischof von Köln und dem Pfalzgrafen Ludwig gewählt, wobei allerdings der durch echte Not verhinderte

---

[6]) B.F. reg. imp. Nr. 5289 a (Zeumer, Quellen 96 Nr. 75).

[7]) Vgl. Schefter-B. S. 168, Köster S. 64. Es scheint mir unmöglich, daß man mit der Nichtbeteiligung oder dem passiven Verhalten eines der Wähler von vornherein rechnete und sich so etwa gezwungen gesehen hätte, den Böhmen hinzuziehen.

[8]) Cont. Cosmae, S S. IX 176 (15. Juli — 10. Aug.). Vgl. Köster S. 64. Hier auch über ein angebliches Kronanerbieten an Ottokar seitens des Kölners.

[9]) Buchner, Entstehung S. 250, ders. die d. Königsw. S. 107, sieht in diesem Vorgehen eine „sehr zweckdienliche Politik", um in jedem Falle, wer von beiden Gewählten auch das Feld behaupten würde, seine in Braunschweig nur bedingt anerkannte Kur durchzusetzen. Den Gedanken nimmt auf W. Neumann S. 26/27. Die doppelte Stimmabgabe scheint mir vielmehr veranlaßt aus allgemeinen politischen Erwägungen als aus der bestimmten Zwecksetzung, sein von der sächsischen Gruppe angefochtenes Wahlrecht auf diese außergewöhnliche Art zu behaupten. Die Geldaufwendungen der Kandidaten werden auch auf Ottokar nicht ohne Einfluß gewesen sein, darüber Busson S. 32. Ganz entschieden spricht dieses Vorgehen Ottokars gegen die bedingte Zulassung im Sinne einer Obmannschaft.

[10]) Quellen bei Köster S. 64 A 1.

[11]) Darüber s. u. S. 36. A 5

Gerhard von Mainz seine Stimme auf den Kölner übertragen hatte[12]). In der noch am gleichen Tage von den Wählern erlassenen Proklamation der vollzogenen Wahl werden „mit aller wünschenswerten Klarheit die Wahlberechtigten aufgeführt"[13]), indem die sieben Kurfürsten ausdrücklich und allein genannt werden. Unter ihnen der Böhmenkönig, obwohl er unentschuldigt beim Wahlakt gefehlt hatte. Sein Kurrecht wurde nicht in Zweifel gezogen. Schon Ende des Monats Januar erklärte Ottokar nachträglich sein Einverständnis mit der Wahl und versprach, Treueid und Mannschaft nach Richards Ankunft in Deutschland leisten zu wollen[14]). Das hinderte ihn aber nicht, bereits am 1. April auch seine Zustimmung zu der Wahl seines Verwandten Alfons von Castilien geben zu lassen[15]). Als Richards Gesandte dem Papste Urban IV. im Jahre 1263 über ihres Herrn Erwählung und die bei der Wahl üblichen Normen einen ausführlichen Bericht erstatteten, nannten sie unter den sieben Wählern auch den König von Böhmen unter Erwähnung seines nachträglichen Beitritts, in jenem Bericht, der uns mit dem Entwurf der Bulle Urbans „Qui celum" überliefert ist[16])

Weder in der Wahlproklamation vom 13. Januar 1257, noch in dem Bericht der englischen Gesandten wird aber Heinrich von Niederbayern genannt[17]), obwohl glaubhaft bezeugt ist, daß er zusammen mit seinem Bruder dem Frankfurter Wahlakt beigewohnt hat. Neben den Angaben der Salzburger Annalen und denen des Hermann von Altaich[18]) zu diesen Vorgängen

---

[12]) Er befand sich seit Januar 1256 in der Gefangenschaft Herzog Albrechts von Braunschweig.

[13]) So Zeumer HZ. 94, S. 217, der hier als erster nachdrücklich auf diese Wahlproklamation, Const. II 484 Nr. 385, (B.F. reg. imp. Nr. 5289 a, vgl. auch HZ. 94 S. 216) hingewiesen hat. Sie ist von Scheffer-B. und Müller nicht benutzt.

[14]) B. F. reg. imp. Nr. 5291 (22. Jan.). Vgl. Köster S. 64. So wird Ottokar auch in der Chronika des engl. Gesandten Thomas Wikes unter den 7 Wählern als „dux Austrie" angeführt: Excerpta ex chronika Thomas W. bei I. F. Boehmer, Fontes rer. Germ. II. (Stuttgart 1845) S. 451. Vgl. Buchner, Entstehung S. 250 A 1.

[15]) B.F. reg. imp. Nr. 5488 b; Köster S. 64 A 3.

[16]) Const. II 526 ff. Nr. 405 cap. 8 ff.: cap. 9 „cui electioni per carissimum in Christo filium nostrum . . . . regem Boemie illustrem post paucos dies consensu prestito ...." Aber auch die Gegenpartei mit Sachsen und Brandenburg beriet sich auf Böhmens Kur: cap. 11 „.... dictus Treverensis archiepiscopus, a predictis rege Boemie, duce et marchione sibi super hoc potestate commissa, dictum regem Castelle suo et illorum nomine .... elegit ..."

[17]) Auch andere glaubwürdige Quellen jener Zeit wissen nichts von einer bayerischen Kur, so: Gesta Trevorum Cont. V, SS. XXIV S. 412, wo als Wähler unter den übrigen 6 nur Pfalz genannt ist; Sächs. Forts. der sächs. Weltchronik, M. G. Deutsche Chroniken II, S. 284, 287, gibt als Wähler Richards: Mainz, Köln, Pfalz, auf Seiten Alfons': Trier, Sachsen, Brandenburg.

[18]) Annales S. Rudberti Salisburgenses, SS. IX, S. 794: „Ludovicus comes palatinus Reni et Hainricus dux Bavarie, frater eius, cum episcopis Moguntino et Coloniensi fratrem regis Anglie in regem Romanorum,

besitzen wir eine vom König Rudolf beurkundete Aussage des Pfalzgrafen Ludwig vor versammeltem Reichstage in Augsburg, 15. Mai 1275, über die Teilnahme seines Bruders Heinrich an der Wahl vom 13. Januar 1257[19]): quod predictus dux H. frater ipsius olim electioni inclite Richardi Romanorum regis nostri predecessoris una cum ipso presentialiter cum ceteris principibus coelectoribus interfuit et in eum uterque direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo. An dieser beurkundeten Aussage des Pfalzgrafen muß zunächst, wenn man sich den aus der Proklamation vom 13. Januar 1257[20]) in allen Einzelheiten ersichtlichen Vorgang vor Augen hält, auffallen, daß von der Gegenwart der „ceteri principes coelectores" neben den beiden Brüdern gesprochen wird. Wir wissen, auch aus dem Bericht in dem Entwurf der Bulle „Qui celum"[21]), daß sich die beiden Wahlen in getrennten Lagern abspielten. Der Kölner und der Pfalzgraf (dazu Heinrich von Niederbayern) lagerten vor der Stadt Frankfurt, in die einzutreten ihnen verwehrt war; denn in der Stadt selbst befanden sich die Parteigänger Alfons' von Castilien, vertreten durch Erzbischof Arnold von Trier und Herzog Albrecht von Sachsen. Trotz feierlicher Einladung erschienen diese geflissentlich zur anberaumten Wahl nicht. So bezieht sich das „ceteri principes coelectores" in der Aussage des Pfalzgrafen Ludwig allein auf den Kölner Erzbischof Konrad[22]). Weiter wird ausgesagt, daß jeder der beiden Brüder

accepta ab eo magna quantitate pecunie, elegerunt." — Hermanni Altahenses annales, SS. XVII S. 397... dum quidam convenissent Mogontinus et Coloniensis archiepiscopi et Ludovicus comes palatinus Rheni et frater suus dominus H. dux Bawarie in Rychardum, fratrem regis Anglie, convenerunt. — Wenn er weiter berichtet: Dominus autem Treverensis episcopus cum aliis quibusdam principibus, consentire nolens electioni predicte, in media quadragesima, tretus litteris et auctoritate regis Boemie, ducis Saxonie, marchionum de Brandenburch et multorum principum, eligit dominum Alphonsum, regem Hyspanie .... so sind auch hier die 7 Kurfürsten sämtlich genannt.

[19]) Const. III, 71 Nr. 83.

[20]) Const. II 484 Nr. 385: Dei gratia Treverensem archiepiscopum et illustrem principem A (Ibertum), ducem Saxonie, per nuncios solempnes vocari fecimus et moneri, quod venirent ad tractandum et eligendum communiter regem Romanorum; qui licet requisiti et expectati usque in sero nec venerunt nec vices suas aliquibus commiserunt ....

[21]) Const. II. 523 ff. Nr. 405 (Zeumer Nr. 80, S. 101) cap. 8: Cumque iidem Treverensis archiepiscopus et dux Saxonie prefatos archiepiscopum Coloniensem et comitem nec ipsum oppidum intrare permitterent nec ad eos exire vellent .....

[22]) Wenn es sich auch um formelhafte, festliegende Ausdrücke handelt, so haben sie doch in Einzelfällen, wo gerade das Fehlen bestimmter Wähler als ein Mangel zu Tage treten mußte, keine Berechtigung. Einen ähnlichen Fall bietet Hugelmann S. 48, der zur Wahl von 1237 einen Brief Friedr. II. vom Sept. 1245 (Const. II, Nr. 263) anführt, in dem Friedrich von der Wahl seines Sohnes Konrad spricht, an der „universi principes, ad quos de iure imperii spectat electio" beteiligt waren. Er sieht hierin „eine aufliegende Unwahrheit," denn nur Mainz, Trier, Pfalz und Böhmen waren nach den Annales Marbacenses q. d. (1237, ed. Bloch, SS. Schulausgabe 1908, S. 99) zugegen.

rechtmäßig sein Votum abgab zusammen mit den übrigen Wahlberechtigten (una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo), obwohl außer ihnen nur der Kölner in Frage kommt, der allerdings zugleich als Bevollmächtigter des Mainzers auftrat. Wenn selbst bei Berücksichtigung dieser ungenauen Angaben ein Zweifel an der Wahrheit der Teilnahme Heinrichs als ausgeschlossen gelten muß[23]), so ist doch Busson beizupflichten, daß diese Aussage Ludwigs über die Teilnahme seines Bruders an der Wahl von 1257 eine „unklare, zweideutige" Fassung aufweise[24]). Zweideutig deshalb, weil hinsichtlich Heinrichs Beteiligung (votum direxit) nicht angegeben ist, „ob sein Recht auf das Herzogtum oder die Pfalz gegründet wurde"[25]), ob sein votum als electio oder consensus galt. Diese Frage zu entscheiden ist im Zusammenhang dieser Arbeit wichtig, um klarzustellen, wie und wann die bayrischen Ansprüche auf ein Kurrecht ratione ducatus entstanden sind.

Zwar hielten Bayerns Herzöge nach Erwerb der Pfalz (1214) grundsätzlich daran fest, daß ihnen für ihr Stammesherzogtum eine Kurstimme zustehe, wie wir aus den Aeußerungen Ottos II. gegenüber dem päpstlichen Legaten Albert Behaim im Jahre 1240[26]) entnehmen können, aber da sie als Pfalzgrafen zu den bevorrechtigten Wählern zählten, taten sie nichts, auch dieses Recht einer bayrischen Kur durchzusetzen. Bei der in dieser

[23]) So betonen: Zeumer S. 218, Buchner S. 92, Müller S. 30.

[24]) Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 123: „Die klare und bestimmte Ausführung in dieser Stelle (zu 1273) läßt die oben angeführte Darstellung der Wahlvorgänge von 1257 höchst verschwommen erscheinen, und man ist versucht zu glauben, daß man hier ... absichtlich so unklare, zweideutige Ausdrücke für die Vorgänge von 1257 gewählt habe ...." Lindner S. 159 geht soweit, „eine kleine Geschichtsfälschung" Ludwigs anzunehmen. Buchner, Die d. Königsw. S. 108 erklärt die Unbestimmtheit und Unklarheit aus dem Umstand, „daß von Anfang an die Bedeutung der von Heinrich 1257 abgegebenen Stimme in Unklarheit gelassen ward" und lehnt eine „Zweizüngigkeit" oder auch nur „ungenaue Erinnerung" entschieden ab.

[25]) S. Zeumer S. 222.

[26]) Aventinische Excerpte aus den Akten des Albert Beham, ed. C. Höfler in der Bibliothek des liter. Vereins zu Stuttgart XVI (1847) 16; Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II. Bd. V. 2 1859, 1026: „vellem utrique voci ... renuntiare." Die Gründe, warum das ursprünglich vorhandene Wahlvorrecht des Herzogs von Bayern sich nicht zu einer Stimme im Kurkolleg weiter entwickelt hat, gibt Buchner, Entstehung S. 260 ff. Er betont hier: „Bayern war es nicht vergönnt gewesen, in den ständigen, erblichen Besitz eines der vier vorzüglichsten Titularämter zu kommen; das Fehlen einer solchen Ehrenwürde hat zum guten Teil auch seinen Ausschluß aus dem Kurkolleg zur Folge gehabt; und es mußte ihn zur Folge haben, sobald nur einmal die Ansicht durchgedrungen war, daß die Grundlage des Kurrechtes der Laienfürsten im „Erzamt" ruht." Vgl. hierzu Buchner, Die d. Königsw. S. 63 ff. Den annalistischen Nachrichten der Zeit 1214—1255, soweit sie den „dux Bavarie" als Wähler nennen, legt Buchner zu große Bedeutung bei. Matthäus von Paris und Thomas Wikes sind Ausländer. Gegen die Führung einer Doppelstimme auf Grund der Marbacher Annalen (s. o. S. 5 A 17.) „dux Bavarie, qui et comes palatinus" bei der Wahl 1237 Hugelmann S. 65.

Zeit eintretenden Abgrenzung der Hauptwähler nach unten mußte das als eine schwerwiegende Folge sich auswirken. Sie zeigte sich, als Ostern des Jahres 1255 (28. März) die wittelsbachischen Brüder Ludwig II. und Heinrich XIII., nachdem sie 2 Jahre gemeinsam die überkommenen Länder regiert hatten, eine Teilung der bayrischen Lande vornahmen. Ludwig erhielt Oberbayern und dazu die Pfalz, der jüngere Heinrich Niederbayern. Als Alleinregent der Pfalz wurde Ludwig noch einmal am 24. Januar 1262 von einem Schiedsgericht in Freising entgegen den Ansprüchen Heinrichs bestätigt[27]). Nach jenem Teilungsvertrage[28]) scheint nun über die mit der Pfalzgrafschaft verbundenen Rechte keine Vereinbarung getroffen worden zu sein. Während vor der Teilung die Brüder gemeinsam als Rheinpfalzgrafen ohne königlichen Auftrag reichsrichterliche Obliegenheiten geübt hatten[29]), glaubte Ludwig jetzt mit Ueberlassung des Territoriums auch in alleinigen Besitz der daran haftenden Rechte gekommen zu sein[30]), obwohl nur eine Nutzteilung vorgenommen war, „d. h. nicht das Eigentum, nur die Nutzbarkeit der beiden Ländermassen wurde geschieden[31])." Durch die ganze Regierungszeit beider Brüder läßt sich nun ein „Streit um die ererbten Fürstenrechte" verfolgen, bei dem „doch gewiß die Pfälzer Kur ein Objekt der Meinungsverschiedenheit gewesen" ist[32]). Mit dem Anspruch auf die Rechte des Pfalzgrafen verband an-

---

[27]) Mon. Wittelsb. S. 181 Nr. 76: „.... Sane terra fratris nostri aput Renum cum hominibus maioribus et minoribus et omnibus aliis attinentiis suis, sive in sua seu aliorum hoc tempore potentia teneatur, de bona voluntate nostra et sine impedimento quolibet remanebit in posterum iuri suo." Vgl. Riezler II. S. 118.

[28]) Die Teilungsurkunde ist verloren gegangen, unsere Kenntnis beruht auf den Chronisten: Hermann Altah. ann. SS. XVII. S. 397 (28. März 1255): „Ludovicus et Heinricus duces Bavarie circa pascha suos inter se dividunt principatus. Et Heinrico cessit nomen ducis cum maiori parte Bawarie, videlicet .... Ludowico autem cessit superior pars Bawarie cum palatio Reni. Einige Zeilen weiter wird Ludwig genannt „... dominus Ludowicus, novus palatinus comes Reni . . ."

[29]) Riezler II. S. 104, Mon. Wittelsb. S. 132 Nr. 56. Dieser Umstand scheint mir von Buchner nicht beachtet.

[30]) Buchner, Die d. Königsw. S. 90: „mit der Pfalz erhielt Ludwig natürlich auch das daran haftende Kurrecht und Dapiferat."

[31]) So Riezler II. S. 106 ff. Vgl. Ficker, Entstehungsz. des Schwabenspiegels S. 839 f.; Hädike S. 37; Müller S. 27 ff.; Wilmans S. 54. Zunächst führt Heinrich 1255 auch den Pfalzgrafentitel nicht: Vgl. Scheffer-B. S. 177 f.

[32]) So Scheffer-B. S.178 f., der die Belegstellen zu dem Streit um die fürstlichen Rechte anführt: Mon. Wittelsb. I 293, 296, 312, 335, 384. Es ist die immer wiederkehrende Form: super principatibus suis ... super dictis principatibus, super hereditariis principatibus nostris. Dieser Streit über die „hereditariis principatibus" bezieht sich, wie auch Scheffer-B. annimmt, in erster Linie auf die mit der Pfalzgrafschaft verbundenen Fürstenrechte, da die Führung des Herzogtitels auf Grund der bayrischen Stammlande und die daraus in den durch Vertrag getrennten Landesteilen Bayerns sich ergebende landesherrliche Gewalt keinen Anlaß gab. Vgl. Riezler II S. 140.

fänglich Heinrich trotz der vollzogenen Nutzteilung einen solchen auf das Territorium selbst, wie der Vertrag von 1262 zeigt. Die Forderung auf Mitbesitz der Pfälzer Kur macht es begreiflich, daß gerade nach und infolge der Wahl Rudolfs von Habsburg die offenen Feindseligkeiten aufflammen und daß 1275 sich die Fürsten, denen mit Rudolf an einer Aussöhnung der feindlichen Brüder lag, vergeblich bemühen, den Streit um diese Fürstenrechte beizulegen[33]). Beide Male standen nach Lage der Dinge Wahlrechtsansprüche Heinrichs im Vordergrunde und nicht etwa territoriale Konflikte oder Streit um Gerechtsame, deren Beilegung, wie die wiederholten Schiedsverfahren[34]) zeigen, keine unüberwindbaren Hindernisse bot. Auch Riezler betont zu 1274 bei Erwähnung eines Entschädigungsvertrages zwischen den Brüdern, der aber nach den Salzburger Annalen Frieden und Ruhe nicht wiederherstellte: „Ein Hauptgrund des Haders lag immer noch in Heinrichs Ansprüchen auf Mitbesitz der pfalzgräflichen Rechte“[35]). Es kann sich hierbei auch nicht um eine reine Titelfrage handeln, wie Böhmer meint[36]), daß jeder der Brüder den Titel dux — comes für sich ausschließlich in Anspruch nehmen wollte, denn gerade in der Vergleichsurkunde von Vilshofen aus dem Jahre 1278, wie auch schon früher wiederholt, beurkunden beide Brüder zusammen als „dei gratia comites palatini Reni duces Bavarie“, daß die controversia habita super hereditariis principatibus schon lange einen Grund zur Zwietracht gegeben

---

[33]) Die wohlunterrichteten Annales S. Rudberti Salisburg. SS. IX S. 801 berichten, daß die Herzöge im Mai 1275 neuerdings in Streit geraten seien, „quia iam dudum nobiles viri L. et H., duces Bawarie, hereditate paterna secreta ad invicem de titulis, videlicet comecie palatii Rheni et ducatus Bawarie contendebant, gravis inter eos oritur discordia, que pluribus principibus et nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari.“ Scheffer-B., S. 179 A 43 bemerkt im Hinblick auf „titulis“, daß das Symbol für die Sache stehe. Hierzu Chron. Weichensteph. ap. Pez. II S. 404: „hoc anno (1275) terra Bawarie multis malis subiacuit per incendium et rapinam, ducibus L. et H. discordantibus. Weiter berichten die Salzburger Annalen zu 1276, daß, nachdem Heinrich und Ludwig 2 Jahre und 6 Monate mit Raub und Brand ihre Lande verwüsteten, sie „tandem ad condordiam redierunt.“ Böhmer Wittelsb. Reg. 36 setzt den Anfang der neuen Zwistigkeiten hiernach auf den 29. Nov. 1273 und bemerkt, „der Anfang ist meiner Vermutung nach von der Zeit an gerechnet, da Heinrich sich mit Ottokar verbündete.“ Sicher aber hat umgekehrt die neuerliche Entzweiung das Bündnis mit Ottokar gefördert.

[34]) Wiederholte Schiedsverfahren: Mon. Wittelsb. 181 Nr. 76 (1262), 204 Nr. 86 (1265), 271 Nr. 114 (1274), 276 Nr. 115 (1274), 293 Nr. 121 (1276) u.a.m.

[35]) Riezler II S. 140 (zu 1274). Vgl. Scheffer-B. S. 178, der den Streit „super principatibus suis“ (Plural!) auf die pfälzische und bayrische Kur bezieht. Müller S. 29 führt diesen Streit an, dessen Gegenstand nur gewesen sein kann „die Forderung der Teilnahme an der pfälzischen Stimme.“ Buchner beachtet diesen Streit kaum. Vgl. S. 129.

[36]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 36: jeder habe den Titel dux-comes ausschließlich für sich in Anspruch nehmen wollen. Zu dieser Vermutung führt die Darstellung Hermanns von Altaichs s. o. S. 25 A 28 und die Darstellung in den Annal. S. Rudberti Salisburg. s. o. A 33.

hätte und daß nun jede sich hierauf beziehende Handlung oder Beeinträchtigung ruhen sollte bis zum Schlusse des Jahrhunderts[37]); darüber sind schließlich dann beide gestorben. So blieb dieser „Streit um die Fürstenrechte" ungelöst. Da 1273 und 1275 der Pfalzgraf Ludwig beide Male für das bayrische Wahlrecht eintrat, so hätte Heinrich, falls sich sein Anspruch als Ursache des Streites hierauf bezog, keinen Grund zu seinem unduldsamen Verhalten gehabt, dann wäre gerade Ottokar von Böhmen, der die Berechtigung einer bayrischen Stimme öffentlich anzweifelte und bestritt, sein Gegner gewesen. An der Seite Ottokars dagegen und in Feindschaft gegen den eigenen Bruder mußte ihn die Nichtbeachtung seines Anspruchs auf Mitbesitz der ererbten pfälzischen Kur halten.

Heinrich von Niederbayern trat mit seinen Ansprüchen sogleich hervor, als nach dem Tode Wilhelms von Holland am 29. Januar 1256 der Streit um die Nachfolge entbrannte und den Inhabern der Kurstimmen reicher Gewinn in Aussicht stand. Denn seinem Bruder Ludwig als Träger der pfälzischen Stimme wurde nach vollzogenem Uebertritt zur Partei Richards von Cornwallis urkundlich am 26. Nov. eine Handsalbe von 12000 Mark Sterling als „Entschädigung für die Auslagen" zugesagt, falls Richard die Königskrone erlangen würde[38]). Für ein Bestreben Heinrichs, bei Gelegenheit der vorauszusehenden Doppelwahl die bayrische Stimme wieder einzuführen als eine 8. Kurstimme[39]), spricht nichts. Das Recht der übrigen 7 stand in jener Zeit fest, wie aus dem Wahlprotokoll vom Januar 1257 zweifelsfrei hervorgeht. Es mußte ihm viel näher liegen, sich mit der durch Erbrecht gesicherten, halben pfälzischen Stimme zu begnügen, als den wenig Aussicht versprechenden Versuch zu machen, das mit der Konstituierung des Siebener-Kollegs ausgeschlossene bayrische Stimmrecht wieder zu erlangen, um es womöglich mit seinem Bruder ebenfalls zu teilen. Ein nicht zu verkennender Hinweis auf seine Absichten, die er mit seinem persönlichen Erscheinen in Frankfurt verfolgte, ist zunächst in der Aenderung seines Titels[40]) gegeben. Noch am 29. Dezember 1255 führt Heinrich nur den Herzogstitel[41]), seit Dezember 1256 nimmt er dazu auch den Titel eines rheinischen

---

[37]) Mon. Wittelsb. 312, Nr. 128, Vilshofen, 23. Okt. 1278: „quod cum controversia habita super hereditariis principatibus nostris iam diu nobis dissensionis materia extisset . . . et omnis actio seu impetitio principatus nostros contingens saluo in omnibus iure partium per viginti et duos annos continue ... remaneat". Vgl. auch die Bestätigung dieses Vertrages durch Rudolf, 30. Juni 1281; Riezler II, S. 150 ff.

[38]) Mon. Wittelsb. 159 Nr. 66 Vgl. hierzu Buchner, Die d. Königswahlen S. 90, Riezler II S. 108 ff.

[39]) Wie Muffat, Schefter-B., Riezler und Buchner annehmen.

[40]) Das betonen: Zeumer S. 214 ff., Buchner S. 99 ff., der aber die weitere Folgerung daraus auf die tatsächliche Ausübung einer pfälzischen Kur 1257 seitens Heinrichs, wie Müller S. 29 ff. und Zeumer S. 215 annehmen, für „viel zu gewagt" ansieht.

[41]) Mon. Boica XI. 229.

Pfalzgrafen an, so in Urkunden vom 10. und 11. Dezember 1256 und vom 4. März 1257[42]). Welch anderer Gedanke kann ihn angesichts der bevorstehenden Wahl geleitet haben, als damit seinen Anspruch auf Mitbesitz der schon in reichsrichterlichen Angelegenheiten geübten Rechte des Pfalzgrafen aufs neue darzutun? Besonders wertvoll aber für die Erkenntnis der Ziele, welche Heinrich mit seiner Anteilnahme an den Wahlen von 1257 und 1273 verfolgte, ist jener undatierte Brief, der in der „Summa de literis missilibus" des Petrus de Halis überliefert worden ist und als Verfasser den Herzog Heinrich hat. Der Grund zur Abfassung dieses Schreibens ist, die Kurie für die Anerkennung seines Wahlanspruches bei der bevorstehenden Wahl (1273) zu gewinnen[44]), um einer abermaligen Vorenthaltung seines Rechtes zu begegnen. Deshalb wird die Bitte ausgesprochen: „Der Papst möge seinen Stand zu dem der übrigen electores des römischen Reiches erheben durch sein väterliches Wohlwollen ... und nicht ohne weiteres den Angaben seiner Nebenbuhler Gehör geben." Diese letzte Bemerkung bezieht Buchner auf Ottokar II. von Böhmen und sieht deshalb hier „das erste Zeugnis, das uns von einem Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen Kunde gibt." Das setzt voraus, daß Heinrich von Bayern vor der Wahl Rudolfs von Habsburg auf eine bayrische Stimme unter vorgefaßter Absicht der Verdrängung Böhmens hinstrebte; denn zur selben Zeit weilten am päpstlichen Hofe böhmische Gesandte in besonderer Mission[45]). Aber diese konnten unmöglich im Auftrage ihres Herrn bereits Schritte gegen eine bayrische Wahlbeteiligung bei der bevorstehenden Wahl unternehmen, weil sie von einer solchen Absicht Heinrichs von Niederbayern noch garnichts wußten. Es hätte dann Heinrich die Einsprüche, die Ottokars

---

[42]) Mon. Boica XII 401, V. 377, III. 332. Vgl. Scheffer-B. S. 178, Buchner S. 99, derselbe Entstehung S. 254 A 4. Dazu kommt ein Anspruch auf das Territorium selbst, der durch das Schiedsgerichtsverfahren von 1262 beseitigt wird.

[43]) Fontes rerum Austriacarum II. Abtlg. VI. Bd. (1853) 67 ff. Nr. 109, (Vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. 37 und die Literaturangaben hierzu bei Buchner, S. 111 A 3, 4, 7) „... nostrum (que) statum inter caeteros Romani imperii electores paterna benedictione di igere et petitiones nostras a licito et honesto nullo modo discrepantes effectu prosequente complere, nec accomodare de facili audientiam relatibus aemulorum." Zeumer S. 223 hierzu: „es ist zweifelhaft, ob es sich hier um Anerkennung eines Anteils an der Pfälzer Kur oder um Anerkennung eines neuen bayrischen Kurrechts handelte." Er gibt letzterer Deutung den Vorzug, vielleicht aber erstrebte nach ihm Heinrich auch Anteil an beiden Stimmen (S. 224). Redlich S. 165 ist für Anteil an der Pfälzer und bayrischen Kur. Buchner S. 112 sieht hier nur das Bestreben einer bayrischen Kur.

[44]) Der Brief ist nach dem Tode seiner am 24. Okt. 1271 gestorbenen Gemahlin geschrieben und für das Frühjahr 1273 anzusetzen. Zur Datierung vgl. Buchner, Die d. Königswahlen S. 111 A 4. Er sagt S. 112: „ Die Gesandten Ottokars werden jene „aemuli" Heinrichs gewesen sein, vor deren Berichten der Papst gewarnt wird."

[45]) Nach dem Bericht der genuesischen Gesandten vom 7. II. 1273, bei H. Bresslau, Zur Vorgeschichte der Wahl Rudolfs von Habsburg, MIÖG XV. 1894, S. 59 ff.

Gesandte gegen seine Beteiligung bei der Wahl von 1273 später erhoben, voraussehen müssen, da 1257 schon bei der Wahl Richards eine Beanstandung der Anwesenheit Heinrichs von Böhmens Seite nach Lage der Dinge ausgeschlossen ist. Ueberdies war bei Abfassung des Briefes die Lage noch völlig ungeklärt[46]), wem von den Bewerbern um den Königsthron der Vorzug gegeben, ob eine einhellige Wahl überhaupt zustande kommen würde. Kurz, bezieht man die Bemerkung in Heinrichs Briefe mit Buchner auf Ottokar II., so ist die unerläßliche Voraussetzung, daß die „aemuli", die ihm als Nebenbuhler sein Recht an der Kur vorenthielten, sich bereits von böhmischer Seite in irgend einer Form gezeigt hatten. Das konnte garnicht der Fall sein; wenn irgend wer ihm sein Recht vorenthalten hatte, so war dies nach den Vorgängen der Wahl von 1257 sein eigener Bruder, denn unter Uebergehung seines Anspruches auf ein Wahlrecht — und kein anderer Grund kann Heinrichs bezeugte Anwesenheit bei der Frankfurter Wahl am 13. Januar veranlaßt haben — wird er im Wahlprotokoll weder als Träger einer bayrischen Kur noch Mitbesitzer der pfälzischen Stimme aufgeführt. Als Aussteller des Wahlprotokolls und damit der Proklamation der Wahl wird aber gerade sein Bruder Ludwig neben dem Kölner Erzbischof genannt. Daß die Bezeichnung „aemuli" sich nicht auf Böhmen bezieht, dafür spricht weiter die langvorbereitete Wendung in der Politik Heinrichs, wie sie noch im Frühjahr 1273 zum Abschluß kam[47]). Er vertauschte sein langjähriges ungarisches Bündnis mit einem böhmischen und erwartete daraus Vorteil und Nutzen für sich, denn er erwarb es „nicht ohne Opfer." Die Annäherung Heinrichs und Ottokars war schon bei Lebzeiten von Heinrichs Gemahlin Elisabeth (gest. 24. Oktober 1271) durch deren Briefwechsel mit ihrer Nichte Kunigunde, der zweiten Gemahlin Ottokars, erfolgt[48]). Dieses Vermächtnis seiner Gemahlin nahm Heinrich auf, und im Frühjahr 1273 vor der Wahl wird der Vertrag geschlossen, worin sich beide Fürsten Beistand gegen alle Widersacher gelobten[49]). Im selben Jahre bereits trat Heinrich als

---

[46]) Erst am 1. September 1273 erfolgte die Einigung zwischen Ludwig von der Pfalz und Mainz. — Mon. Wittelsb. 267 Nr. 111. — wenn auch bereits im Januar des Jahres Verhandlungen begannen, vgl. Riezler II S. 137.

[47]) Vertrag ist undatiert, B. F., reg. imp. Nr. 12124 setzt den Friedensschluß aut April 1272 (Wittelsb. Reg. 81, April 1273). Riezler II S. 135 auf Januar 1273, desgl. Palacky II. S. 228 ff. Bachmann I S. 619 Zur Datierung: Riezler II. S. 136 A 1.

[48]) Die Briefe bei Palacky, Ueber Formelbücher S. 277—279.

[49]) Das „instrumentum pacis" ist in einem Formularbuch der böhm. Kanzlei erhalten, s. o. A 47. Herm. Altah. annal. SS. XVII. S. 408 (zu 1273): „Eodem anno rex Boemie Otakarus et Heinricus dux Bawarie ad plenam concordiam redierunt .... Ipsi etiam contra omnem hominem huius mundi iuraverunt mutuo se iuvare." Wenn wir Buchner folgten, stände somit am Beginn eines bayrisch-böhmischen Kurstreites das Bündnis beider Rivalen!

Unterhändler für Ottokar im Friedensschluß mit Ungarn auf, was auf das gute Einverständnis beider schließen läßt. Die Feindschaft Heinrichs mit seinem Bruder Ludwig aber bestand fort.

Wenn ich also zu dem Schluß komme, daß sich die Aeußerung Heinrichs in jenem Briefe nur auf Machenschaften seines Bruders beziehen kann, so wirft das auch ein neues Licht auf die Vorgänge bei der Wahl von 1257. Wir müssen die Quellen, die Heinrichs Teilnahme bezeugen, noch einmal kurz betrachten. Hermann von Altaich und der Salzburger Annalist nennen „einfach die an der Wahl beteiligten Personen, ohne von der Art der Teilnahme der Einzelnen etwas zu sagen, wohl auch ohne etwas davon zu wissen“[50]). In der von König Rudolf beurkundeten Aussage Ludwigs (1275) erklärt dieser feierlich, daß sein Bruder Heinrich bei der Wahl König Richards persönlich mit ihm und den anderen Mitkurfürsten zugegen gewesen sei und sie beide mit den übrigen Wahlberechtigten Richard zum König gewählt hätten. Der Pfalzgraf Ludwig beschränkt sich also bei seinen auch sonst ungenauen Angaben „auf die Bezeugung der einfachen Tatsache, daß sein Bruder 1257 mitgewählt habe[51]).“ Daß aber seine Wahlbeteiligung nicht als nötig und gleichberechtigt von dem Kölner Erzbischof und dem Pfalzgrafen Ludwig angesehen wurde, beweist das stillschweigende Uebergehen seiner Teilnahme in der noch am Wahltage erlassenen Proklamation, das zeigt auch der Bericht der Gesandten Richards an den Papst.

Beim Versuch, die beiden Quellengruppen in Einklang zu bringen, stehen heute noch die Ansichten Buchners (mit Scheffer-B.) und Zeumers (mit A. Müller) gegenüber. Zeumer[52]), der im Gegensatz zu Scheffer-B. eine Beteiligung Herzog Heinrichs an der Wahl auf Grund des Herzogtums Bayern ablehnte, setzte voraus: „Falls jener als Herzog von Bayern eine selbständige Kurstimme geführt hätte, hätte seiner in der Proklamation der Wahl, in welcher alle, denen ein selbständiges Votum zukam, angeführt wurden, notwendig gedacht werden müssen.“ So kommt Buchner zu dem Ergebnis, daß man Heinrich zwar auf Grund des Herzogtums seine Stimme abgeben ließ für Richard, wie dies der Kölner und der Pfälzer ihrerseits taten; „aber man betrachtete seine Stimme nicht als wesentlich, man sah in ihr nur einen irrelevanten Konsens zu der von den beiden anderen vollzogenen

---

[50]) So Zeumer S. 219.

[51]) Zeumer S. 220 ff., dessen Interpretation ich mich anschließe. Buchner S. 97 geht sicher zu weit, wenn er aus diesen Worten angesichts des „thema probandum“ der Urkunde schließt: „Ludwigs Aussage dient also zum Erweis des am Herzogtum Bayern haftenden Wahlrechts.“ Dann müßte man schon mit Zeumer S. 223 annehmen, daß „die Ansicht des Pfalzgrafen über den Rechtsgrund der Teilnahme seines Bruders sich unwillkürlich geändert haben konnte“ nach 18 Jahren. Eine solche „nur mehr ungenaue Erinnerung“ lehnt Buchner S. 108 ab.

[52]) Zeumer S. 216 ff.

Kur[53])." Er gibt daneben zu, daß das Streben Heinrichs, wie aus der Titeländerung ersichtlich ist, vor der Wahl auf Anteil an der pfälzischen Stimme gerichtet war. Aber aus einer Anteilnahme an der Stimme des Pfalzgrafen hätte sich „eine notwendige Folge" ergeben: „Man hätte als Inhaber der pfälzischen Kurstimme auch Heinrich, und nicht nur Ludwig, wie solches tatsächlich geschieht, in der Relation der englischen Gesandten, jedenfalls aber in der unmittelbar nach der Wahl erlassenen Proklamation genannt..."[54]) Demgegenüber steht Zeumers Argument, der in der Annahme, daß Heinrich einen Anteil an der pfälzischen Stimme geführt hat, betont, daß es „überflüssig erscheinen mochte, neben dem als Mitaussteller der Proklamation genannten Ludovicus comes palatinus Reni als dem anerkannten Inhaber des Pfalzgrafenamtes auch noch des Bayernherzogs, dem sein Bruder auf Grund eines zweifelhaften Anspruchs zur Teilnahme an der pfälzischen Stimme zugelassen hatte, ausdrücklich Erwähnung zu tun[55])." Hier stehen sich Argument und Gegenargument gegenüber! Betrachtet man die Situation, die 1257 bestand, so geht aus der Titeländerung Heinrichs vor der Wahl und dem nach der Wahl einsetzenden langdauernden Streit der Brüder um die pfalzgräflichen Rechte klar hervor, daß Heinrich als Anwärter auf die Führung der pfälzischen Stimme ohne Erfolg auftrat, da Ludwig bereits als anerkannter Inhaber des Pfalzgrafenamtes bei den Parteigängern Richards galt; denn Richard hatte in einem noch vor seiner Wahl ausgestellten Dokument (1256 Dez. 15.)[56]) erklärt, sich mit den Stimmen von Köln, Mainz und Pfalz begnügen zu wollen, ohne das Heinrich in den Kreis der Verhandlungen hineingezogen war. Ein verbrieftes Recht auf Alleinbesitz der pfälzischen Kur besaß Ludwig keineswegs. Noch in der Urkunde von 1275 nennt Rudolf beide Brüder „duces Bavarie comites palatini Reni." So mußte Ludwig diese Situation für seine Absichten ausnutzen. Sein stetes Bemühen war, zu eigenem Vorteil Ansehen und Rechte des Pfalzgrafen zu festigen und auszubauen[57]). Wenn er jetzt seinem Bruder durch nament-

---

[53]) Buchner S. 104. Aehnlich Meyer in den Mitt. aus der histor. Lit. III. S. 173, Kirchhöfer S. 151, E. Mayer, Deutsche und franz. Verfassungsgesch. II S. 396. Für eine bayrische Stimme vor allem Scheffer-B. S. 167 ff., Riezler II S. 109, Bärwald S. 63, Philipps S. 140 f.

[54]) Buchner S. 98 ff.

[55]) Zeumer S. 222. Neben Zeumer für Anteil an der pfälz. Stimme: Müller S. 35 ff., Hädike S. 36 f., Wilmanns S. 54, Tannert, Betheilig. S. 338 ff., Harnack S. 263. Da Heinrich noch 1257 einen guten Rechtsgrund auf Anerkennung als Mitbesitzer der pfälz. Kur hat, ist seine Nichtberücksichtigung entschieden ein Gewaltakt. Nach der endgültigen Uebertragung des pfälzischen Territoriums an Ludwig und der wiederholten Uebergehung seines Anspruches bei den Wahlen 1257 und 1273 ist die Situation für ihn bedeutend verschlechert.

[56]) B.F. reg. imp. Nr. 11771.

[57]) In die Regierungszeit Ludwigs fällt, wie auch Zeumer S. 241 betont, der „eigentliche Ausbau der pfalzgräflichen Vorrechte." Vgl. hierzu auch Buchner, Die d. Königswahlen, S. 100 f.

liche Anführung im Wahldekret die Teilhaberschaft an der gemeinsam ererbten pfälzischen Kur zugestand, so wäre das wichtigste Reichsrecht bei dem Gegensatz, der ihn von seinem Bruder früher oder später trennen mußte, nutzlos geworden. Die natürliche Folge wäre auch gewesen, daß Heinrich seinen Anteil an der Handsalbe von 12000 Mark verlangt hätte. Und weiter: wenn Heinrich auf Grund der Pfalzgrafschaft als Wahlberechtigter anerkannt wäre, so hätte Ludwig damit auch seinen Alleinbesitz des pfälzischen Territoriums in Frage gestellt, denn die eigentliche Uebertragung erfolgte erst 1262 entgegen den Ansprüchen des Bruders. Hier bot sich die Gelegenheit, in aller Oeffentlichkeit den Anspruch seines Bruders auf Anteil an der pfälzischen Stimme zu übergehen, zugleich damit einen Praecedensfall zu schaffen, der eine wirksame Bezugnahme gestattete. Widerstände gegen ein solches Verfahren waren von dem verbündeten Kölner nicht zu erwarten, da die Partei Richards nach den Vorverhandlungen in ihm den Träger des pfälzischen Kurrechtes sah. So wurde er als alleiniger Inhaber der pfälzischen Kur im Wahlprotokoll genannt.

Die durch beide glaubwürdige Quellengruppen bezeugte Tatsache ist festzuhalten, daß zwar Heinrich gewählt hat, aber nicht anerkannt worden ist; festzuhalten ist aber auch daran, daß Heinrich als Teilhaber der pfälzischen Stimme wählen und nicht nur ein bedeutungsloses Konsensrecht üben wollte. Deshalb sah er sich später nach der Wahl von seinem Bruder übervorteilt. Heinrich hat persönlich zunächst wohl angenommen, seinen Anspruch gewahrt und mit seinem Bruder zusammen eine vollwichtige Kurstimme abgegeben zu haben[58]). Nur zu bald erkannte er, daß ihm sein Anrecht auf die pfälzische Stimme von seinem Bruder vorenthalten war, und so bildete den Hauptgrund ihres Haders der Streit um die pfalzgräflichen Rechte, so verstehen wir die Bemerkung in Heinrichs Schreiben an den Papst, dieser möge nicht sein Ohr seinen (Heinrichs) Nebenbuhlern leihen und ihm Hilfe gewähren, bei der bevorstehenden Wahl sein gutes Recht durchzusetzen.

Die Annahme Scheffer-Bs.[59]), daß bereits bei der Wahl Richards von Cornwallis zeitweise die böhmische Stimme durch die bayrische ersetzt worden sei, wurde von Zeumer durch Hinzuziehung der Wahlproklamation vom 13. Januar 1257 endgiltig abgewiesen. Buchner hält an dem bayrisch-böhmischen Kurstreit nach dem Vorgang Scheffer-Bs. grundsätzlich fest und schließt seine Untersuchung über die Teilnahme Heinrichs bei der Wahl Richards 1257 mit der Feststellung: „Heinrich konnte damals zu den Hauptwählern gezählt, also gewissermaßen als achter Kurfürst angesehen werden," wenn er es

[58]) Zunächst besteht ihr Einvernehmen einige Jahre fort und zeigt sich im Kriege mit Böhmen und Passau. Vgl. Riezler II, S. 115 ff.
[59]) S. 167 ff.

auch objektiv betrachtet bei der feststehenden Begrenzung der Hauptwähler nicht gewesen sei[60]). „Man stellte die Auffassung, daß an das Herzogtum Bayern ein Kurrecht geknüpft sei, nicht ausdrücklich in Abrede, erkannte sie aber auch nicht als berechtigt an, wenn man sie auch für den Augenblick bestehen ließ; man vermied so zunächst die Entscheidung der strittigen Frage[61])."

Die Voraussetzungen zu dem Kurstreit, d. h. der bayrischen, auf eine Verdrängung Böhmens gerichteten Absichten, sieht Buchner in der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung gegeben, darin nämlich, daß es Böhmen nur zu einem bedingten, nicht allgemein anerkannten Wahlrecht gebracht hätte. Nach seiner Ansicht wurde Böhmen 1252 und 1257 nur zugelassen, weil es sich jedes Mal um eine Zwiekur gehandelt habe. Abgesehen von den schon angeführten Quellen, insonderheit dem Wahlprotokoll für Richard, die durchweg nichts von einer bedingten Zulassung Böhmens wissen, widersprechen dem die zur Zeit des Interregnums ergangenen Aufforderungen zur Neuwahl, die jedesmal auch an Böhmen gerichtet wurden. So die wiederholten Aufforderungen des Mainzers[62]), ein aus demselben Anlaß an Ottokar II. gerichtetes Schreiben Clemens IV. vom 7. November 1268[63]) und schließlich auch die hinsichtlich einer Königswahl getroffenen Vereinbarungen zwischen Brandenburg und Böhmen vom Dezember 1261[64]). Die feststehende Siebenzahl mit Einschluß Böhmens ist für jene Zeit unbedingt verbürgt[65]), ja der Entwurf der Bulle Urbans IV. Qui celum von 1263 gibt zudem aus den zugegangenen Wahlberichten die Auffassung wieder, daß die Siebenzahl undenklich alt sei. Selbst 1273 ist, wie sich unten zeigen wird, das Wahlrecht Böhmens trotz der Gegnerschaft Ottokars II. gegen Rudolfs Wahl von keiner Seite bestritten worden. Aber aus der politischen Stellung eines Reichsrebellen,

---

[60]) S. 108.

[61]) S. 103.

[62]) Erben und Emler, Reg. Bohemiae et Moraviae II 142 Nr. 370; 243 Nr. 627.

[63]) Const. II. 535 ff. Nr. 408.

[64]) Const. II. 635 ff. Nr. 463; vgl. B.F. reg. imp. Nr. 11903.

[65]) So in den Memorialversen einer Rezension der Chronika minor, Mon. Erph. ed. Holder-Egger, Schulausgabe S. 610, in der Chronik des Dominikaners Martin von Troppau, Martini Chronikon, SS. XXII S. 466, in den Gesta Treverorum, Cont. V, SS. XXIV S. 412 und durch die bildnerische Darstellung an der Fassade des von Richard von Cornwallis in Aachen erbauten Rathauses. Vgl. Buchner, Die d. Königswahlen S. 108 f. Auch die Hennegauische Chronik, SS. XXV S. 462, nennt zur Wahl Richards: „. . . . li rois de Behaingne, qui estoit uns des esliseurs. . Selbst Eikes von Repgow entschiedene Ablehnung des Böhmen als Nichtdeutschen wurde jetzt mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht, wie das die Uebernahme in den Spiegel deutscher Leute zeigt, dessen Verfasser dem Böhmen das Wahlrecht zugesteht, wenn er ein deutscher Mann ist. Ueber die verwandtschaftlichen Beziehungen des Premyslidenhauses mit den deutschen Fürstengeschlechtern: Köster S. 222—226 und Beilage II.

nicht aus der minderen Geltung seines Kurrechtes erklärt es sich, daß sein persönliches Wahlrecht in Frage gestellt war. Denn neben der Schmälerung seines Besitzes mußte eine Beeinträchtigung seines wichtigsten Reichtsrechtes, worauf nicht zuletzt sein Ansehen als Reichsfürst beruhte, ihn am empfindlichsten treffen. Der Brief Herzog Heinrichs von Bayern an den Papst im Frühjahr 1273 kann nicht als Zeugnis eines bayrisch-böhmischen Kurstreites gelte-

Die Wahl Rudolfs von Habsburg.

Das Reich war trotz der Doppelwahl von 1257 ohne König[1]); Richards Anwesenheit in Deutschland läßt sich während seiner fünfzehnjährigen Regierungszeit nur viermal nachweisen, Alfons ist niemals nach Deutschland gekommen. Diese Zeit, da königliche Autorität im Reiche nicht galt, nutzten die großen wie kleinen Machthaber, Besitz und Ansehen auf Kosten der Reichsgewalt zu mehren und zu festigen. Von allen Fürsten aber verstand keiner es so gut wie Ottokar II. von Böhmen, Reichsgut an sich zu bringen. Außer Oesterreich und Steiermark hatte er auch noch Kärnten, Krain und die windische Mark als umstrittene Erbschaft an sich gerissen und durch Vereinigung mit seinen Stammlanden Böhmen und Mähren ein gewaltiges, zusammenhängendes Territorium geschaffen[2]). Doch die rechtliche Begründung des neuen Besitzes war nur schwach. Auf die babenbergischen Länder schien mit der Verstoßung seiner Gemahlin, der Babenbergerin Margarete (1261), das Besitzrecht verwirkt, denn die Rechtsgültigkeit des Lehnsbriefes, den König Richard ihm für Oesterreich und Steier ausgefertigt hatte[3]), war anfechtbar, da er ohne Zustimmung der Kurfürsten, ohne Belehnung und Huldigung gegeben worden war. Auch Kärnten, Krain und die windische Mark hatte er sich mit Gewalt, ohne Belehnung nach dem Testament Herzog Ulrichs von Kärnten angeeignet, obwohl der Herzog über diese Reichslehen garnicht verfügen konnte. Zur Besitznahme Egers schließlich hatte ihm als Vorwand der vom König Richard übertragene Schutz des rechtsrheinischen Reichsgutes gedient[4]). Mit allen Mitteln trachtete er, diesen Besitz zu behaupten gegen etwaige Ansprüche aus dem Reiche, und aus diesem Bestreben erhellt seine gesamte politische Einstellung zu den Vorgängen der Folgezeit. Die anarchischen Zustände, bei denen das Reich zu zerfallen drohte, riefen bald von Seiten des Mainzer Erzbischofs und des Pfalzgrafen bei Rhein den Wunsch wach, die staufische Kaisergewalt wiederherzustellen. Aber gerade die mächtigsten Fürsten fühlten sich in der errungenen Selbständigkeit wohl und zeigten wenig Entgegenkommen.

---

[1]) Zu dem Folgenden insbesondere: I. Kempf, Gesch. des Deutschen Reichs während des großen Interregnums 1245—1273, Würzburg 1893. A. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 .., ein Beitrag zur Geschichte des großen Interregnums, Münster 1866.

[2]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden: Köster S. 68 ff, Palacky II S. 191 ff, Bachmann I S. 593, Lorenz I S. 215 ff., Redlich, Rudolf S. 211 ff.

[3]) 1262 Aug. 6. B.F. reg. imp. Nr. 5399, Vgl. Dopsch, Die Kärnten-Krainer Frage, Archiv f. österr. Gesch. 87, 14 ff.

[4]) 1266. B.F. reg. imp. Nr. 5435: Uebertragung des Schutzes über das Reichsgut rechts des Rheines.

Auch Ottokar II. von Böhmen mußte in einem von Bayern-Pfalz gestützten, starken Kaisertum seines Verwandten Konradin eine Bedrohung seines neuerworbenen Besitzes sehen. Deshalb suchte er jeden Versuch des Mainzers, eine Neuwahl einzuleiten, von vornherein durch Anzeige beim Papste[5]) zu vereiteln, indem er damit ebenso dem König Richard die Treue hielt, wie dem antistaufisch gesinnten Papste zu Diensten war. Das hatte ihm die erwähnte Bestätigung des Besitzes von Oesterreich u. Steiermark durch König Richard als an das Reich zurückgefallener Lehen[6]) eingetragen. Auch seine Politik gegenüber dem 2. Enkel Kaiser Friedrichs II., dem minderjährigen Friedrich dem Freidigen von Thüringen[7]), der nach Konradins Tode mit Ansprüchen auf das staufische Erbe hervortrat, wurde geleitet von dem Wunsch, sich mit dessen Hilfe den Besitz seiner Güter dauernd zu sichern. Er durfte hoffen, in Deutschland das Regiment zu führen, wenn sein Schwiegersohn Friedrich der Freidige sich in Italien durchsetzte und die Krone erlangte. So sagte er ihm Hilfe für einen Zug über Berg zu. Als auch dieser Plan scheiterte, verfocht er schließlich, als Richard am 2. April 1272 zu Berkenstede gestorben war, beim neuen Papste Gregor X. seine eigene Thronkandidatur[8]). Ganz abgesehen von der Auszeichnung, die immer noch erste Krone der Christenheit zu tragen, mußte er in seiner Erhebung das beste Mittel sehen, sich seinen Besitzstand zu erhalten und noch weiter Land und Leute zu erwerben. Eine Unterstützung der deutschen Wähler bei seiner Thronkandidatur schien ihm wohl von vornherein so aussichtslos, daß er sich nicht einmal um ihre Stimmen bemühte[9]). Denn wenn man auch in Deutschland auf Drängen des neuen Papstes an eine Neuwahl herantreten wollte, so wünschte die Mehrheit der Fürsten doch nur eine mäßige Wiederherstellung der Königsgewalt als Mittelpunkt und Trägerin der großen Interessen der Nation, stark genug, um die kleinen Machthaber im Reiche im Zaume zu halten, aber außerstande, der Machtstellung der Kurfürsten selbst gefährlich zu werden[10]). Ihre Wahl konnte nicht auf den Mächtigsten unter ihnen, Ottokar II. von Böhmen, fallen. Ein kleiner Graf oder Herr war ihnen angenehm. Ihre Ansichten deckten sich weit genug mit den Wünschen der Kurie, die Fürsten sollten sich einmütig ein neues Oberhaupt erkiesen[11]). Aber die Kurfürsten im besonderen waren zunächst keineswegs einig. König Ottokar II. schien sich im Bewußtsein seiner Macht den Abmachungen

---

[5]) 1262, 1266 und 1268, Literatur und Quellenangaben bei Köster S. 67 A 1, 70 A 3, Vgl. Redlich S. 155.

[6]) S. o. A. 3. (6. Aug. 1262), Vgl. Köster S. 67 A 2.

[7]) S. Köster S. 71.

[8]) Vgl. Redlich S. 156, 149 f., Köster S. 72, Bretholz S. 457.

[9]) Vgl. Köster S. 72 A 1.

[10]) Vgl. die Relation Brunos von Olmütz an den Papst vom 16. Dez. 1273: Erb. Emler, Reg. Boh. II 343; Redlich S. 156.

[11]) Redlich S. 154 ff., 158; Buchner S. 113, Krammer, Wahl S. 56 f.

seiner Mitkurfürsten nicht fügen zu wollen. Auch Ludwig von der Pfalz hatte Reichsgut in Besitz genommen, und bewarb sich um seine eigene Thronkandidatur mit anfänglichem Erfolg bei Mainz[12]). Ein weiterer Bewerber erstand in Philipp III. von Frankreich, dem Neffen Karls von Anjou, des Günstlings der Päpste[13]). Gerade mit Hilfe der Anjous suchte Ottokar sein Ziel zu erreichen. Aber selbst die angebotene Familienverbindung konnte Karl von Anjou nicht bewegen, Ottokars Pläne zu fördern. Er machte vielmehr den vergeblichen Versuch, die deutsche Königswürde seinem Neffen Philipp III. zu verschaffen. Gregor X. begünstigte keine Kandidatur, die nicht in Deutschland auf Einstimmigkeit rechnen konnte. Um zunächst eine Einigung auf einen Kandidaten herbeizuführen, wandten sich die drei rheinischen Erzbischöfe an Ottokar von Böhmen, da über den Pfälzer der Bann verhängt war und er außerdem mit Trier und Köln in Fehde lag[14]). Es ist immerhin bezeichnend, daß die Verhandlungen mit Böhmen eingeleitet wurden, denn darin lag ein Zugeständnis seiner überragenden Machtstellung unter den Kurfürsten.

Engelbert von Köln begab sich persönlich mit großem Gefolge im August des Jahres 1272 nach Prag[15]). Sicher nicht, wie der Fortsetzer des Cosmas berichtet, um Ottokar die deutsche Königskrone anzubieten. Er handelte im Einvernehmen und Auftrag des Erzbischofs Werner von Mainz. Engelbert erreichte mit seiner Sendung nicht die Zusicherung der böhmischen Stimme für einen Kandidaten, der den drei geistlichen Kurfürsten genehm war. Ottokar verfolgte weiter seine eigenen Pläne mit der Sicherheit und Starrheit übertriebenen Machtgefühls, das ihm gegenüber den Lösung heischenden Fragen den Blick trübte und ihm die Einsicht der Unmöglichkeit seines Strebens verschloß. In gleichgültiger Haltung, wie es scheint, wartete er seit den Tagen der Prager Besprechung die Entwicklung ab, die schließlich nach dem Zusammenbruch seiner stolzen Hoffnungen mit der Wahl Rudolfs von Habsburg in offene, bewußte Opposition überging. Nach der Rückkehr des Kölners aus Prag leitete Werner von Mainz die Vorverhandlungen zur Wahl ein, denen Ludwig von der Pfalz, der inzwischen vom Banne losgesprochen war[16]), beitrat. Der Pfalzgraf und sein Mainzer Freund fügten

---

[12]) Redlich S. 156, Riezler II. S. 138.

[13]) Redlich S. 151 ff., Köster S. 72.

[14]) Fehde: Görz, mittelrhein. Reg. III. 632 Nr. 2783, vgl. Redlich S. 156; Bann: Koch u. Wille, Reg. der Pfalzgrafen 49 Nr. 870.

[15]) Cont. Cosm. SS. IX, S. 189 f. „... missus est archiepiscopus Coloniensis . . .“ Vgl. B. F. reg. imp. Nr. 12126a: Aug. 1272. Die Verhandlungen wurden in Prag geführt zwischen Ottokar und dem Erzbischof Engelbert von Köln und anderen, die zu ihm geschickt waren ex parte electorum, qui habebant potestatem et ius eligendi in imperatoriam dignitatem, quatinus dignaretur assumere apices imperatorie dignitatis. Ottokar aber lehnte auf Rat seiner Großen die Wahl ab, so Cont. Cosm.

[16]) Potthast, reg. pont. II 169 Nr. 20725 (5. Mai).

sich bald der Mehrheit, und wenn sie am 1. September 1273 nochmals auf die Kandidatur des Pfalzgrafen zurückkamen, so lag das Hauptgewicht der diesmaligen Vereinbarung[17]) in der gegenseitigen Zusage, für den Fall, daß die Person Ludwigs abgelehnt würde, gemeinsam einzutreten für einen der beiden Grafen, Rudolf von Habsburg oder Siegfried von Anhalt. Der Wahltag wurde auf den St. Michaelstag (29. September) 1273 festgesetzt.

Schon während der Vorverhandlungen über die Wahl trat nun Herzog Heinrich von Bayern wieder mit seinen Ansprüchen auf eine Kurstimme hervor, zunächst mit dem oben behandelten Schreiben an den Papst, Frühjahr 1273. Der Inhalt dieses Briefes mit der Bemerkung „nec accomodare de facili audientiam relatibus aemulorum" kann sich nach der erfahrenen Zurücksetzung Heinrichs durch seinen älteren Bruder bei der Wahl von 1257 und in Anbetracht des Kriegszustandes der Brüder sowie des vollzogenen Friedensschlusses Heinrichs mit Böhmen nur auf den Pfalzgrafen Ludwig beziehen. Seine zäh verfolgten Ansprüche auf die pfalzgräflichen Rechte bei der bevorstehenden Wahl von vornherein aufzugeben, mußte Heinrich bei der Unsicherheit, jetzt noch eine bayrische Stimme neu einzuführen, völlig fernliegen. Das Kurrecht der Sieben hatte seit 1257 durch die Erörterungen über die Wahlen Richards und Alfons' an allgemeiner Geltung gewonnen, und der Kreis war fest umgrenzt.

Zur festgesetzten Zeit am 29. September 1273 begannen die Verhandlungen, die sich bis zum 1. Oktober hinzogen und über deren Gegenstand die Forschung geteilter Ansicht ist[18]). Den Kurfürsten mußte daran liegen, sich vor zu weitgehender Revindikation des Reichsgutes zu sichern, zugleich einer künftigen weiteren Verschleuderung vorzubeugen. Das Erscheinen der beiden Vertreter Herzog Heinrichs mit ihrem Anspruch auf Teilnahme an der Wahl kam sicher auch überraschend und dem Pfalzgrafen Ludwig keineswegs gelegen[19]). Pfalzgraf Ludwig war

---

[17]) 1. Sept. zu Mainz: Const. III 11 Nr. 5. Am 11. Sept. zu Boppart ergaben die Verhandlungen zw. Mainz, Köln, Trier und Pfalz, daß, wenn drei einen Kandidaten wählten, der vierte beistimmen müsse: Const. III, 11 Nr. 6. Vgl. Redlich S. 159 f.

[18]) Redlich 166 nimmt insbes. Vereinbarungen über Revindikation des Reichsgutes und Konsensrecht der Kurfürsten bei Vergebung an. Lindner, Deutsche Geschichte von 1273—1437, will die böhmische Frage behandelt wissen; ähnlich Weiland, Forsch. 20, 312: Einigung über die 7. Stimme; Buchner S. 113 f.: Verhandlungen über Zulassung Bayerns. Müller S. 19 bemerkt: Heinrichs von Bayern Erscheinen mußte überraschen und zu Verhandlungen Anlaß geben.

[19]) Gegen eine Ladung Heinrichs von Niederbayern spricht der Umstand, daß er weder als Teilhaber der pfälz. Stimme noch als Inhaber einer anerkannten bayr. Stimme galt. So wurde er auch so wenig wie 1257 jetzt bei den Vorverhandlungen berücksichtigt. Sein persönliches Nichterscheinen wurde später in der Urkunde 1275 mit echter Not entschuldigt. Eine Ladung nehmen an: Zeumer S. 224, Weiland S. 312 f., der sich aber mit Unrecht gegen eine Ladung Böhmens ausspricht, Buchner S. 114. Gegen eine Ladung ist A. Müller S. 16, A 3, 18, 27, 36.

neben Mainz jetzt die Seele der vorbereitenden Agitation geworden[20]). Für ihn kam alles darauf an, die pfälzische Stimme ganz und ungeteilt auch diesmal für sich beanspruchen zu können und womöglich etwaigen Einsprüchen der Gesandten seines Bruders von vornherein zu begegnen. Den Ausbau der pfalzgräflichen Rechte hatte er inzwischen wesentlich gefördert, da er sich 1267 ausdrücklich das Reichsvikariatsrecht beigelegt hatte[21]), welches die Pfalzgrafschaft vor allen anderen Fürstenämtern im Reiche auszeichnete und ihm das Wahlberufungsrecht (neben Mainz) sowie das höchste Richteramt zusprach. Die erstrebte schließliche Anerkennung konnte jetzt durch das Auftreten seines Bruders ungünstig beeinflußt werden. Den Anspruch Heinrichs auf die pfälzische Stimme und die Rechte des Pfalzgrafenamtes abzulenken, dazu sollte ihm diesmal das alte am Stammesherzogtum Bayern haftende Kurrecht dienen, das seine und seines Bruders Vorfahren vor Erwerb der Pfalz übten[22]). Herzog Heinrichs Verhalten spricht jedenfalls ganz entschieden gegen die Urheberschaft des Planes, eine bayrische Kur zu begründen. Er versäumte den Anschluß an die Kurfürsten, deren Hilfe er dazu brauchte und stellte sich überdies durch das Bündnis mit Ottokar in Opposition gegen sie alle. Ihm lag der durch Erbrecht gestützte Anteil an der anerkannten Pfälzer Stimme näher. Die Verhältnisse begünstigten aber Ludwigs Vorhaben außerordentlich, seinen Bruder durch eine bayrische Stimme zufrieden zu stellen. Wie die Verhandlungen ergeben hatten, war auf Ottokars Stimme für Rudolf nicht zu rechnen[23]), vielleicht nicht einmal auf seine Teilnahme, da der Ungarkrieg ihn im Feldlager hielt. Andererseits war man von Herzog Heinrichs Bündnis mit Ottokar und der daraus herzuleitenden Einstellung gegen die bevorstehende Wahl Rudolfs unterrichtet. Unter der Bedingung, daß auch Heinrich für Rudolf stimmte, war demnach die Möglichkeit gegeben, zur Wahrung der Siebenzahl die bayrische Stimme zuzulassen[24]). Trotzdem mußte ein förmlicher Ausschluß Böhmens vermieden werden, denn nach dem im Dekretale Vene-

---

[20]) Riezler II, S. 139.

[21]) Urkunde vom 28. Mai 1267: Const. II 637 Nr. 464; die Anerkennung erfolgte nach 1276 durch Rudolf: Undatierte Urkunde Const. III 115 Nr. 111.

[22]) Auch Zeumer S. 224 spricht sich für die Begünstigung einer bayrischen Kur durch Ludwig aus, um die Ansprüche seines Bruders von der pfälz. Stimme abzulenken. Aehnlich Scheffer-B. S. 186, wenn er für Pfalzgraf Ludwig in dem Verzicht Heinrichs auf die Pfälzer Fürstenrechte die conditio sine qua non sieht, bei der Gewinnung der bayrischen Kur mitzuwirken.

[23]) Vgl. Buchner S. 113.

[24]) Vgl. Krammer, Wahl S. 56 f., Buchner S. 113, Redlich, S. 164. Für diesen besonderen Zweck zunächst nur, als „Lückenbüsserin," denn sonst hätte man sich, wie Zeumer S. 224 bemerkt, Sorge machen müssen für den Fall, daß sich doch einmal alle 8 Kurstimmen zu einer Wahl vereinigten.

rabilem von Innocenz III. verkündeten Grundsatz[25]) war die päpstliche Anerkennung, auf die man so großen Wert legte, gerade durch die Nichtberücksichtigung eines Berechtigten infrage gestellt, und Ottokar hätte eine Handhabe zur Anfechtung der Wahl erhalten. Einen Rechtsgrund zum Ausschluß der festgegründeten böhmischen Kur konnte aber weder die in der Glosse Heinrichs von Susa dargelegte Ansicht, wie Buchner will[26]), indem er darin ein in Braunschweig gefundenes Weistum erblickt, noch Eikes längst überholter „fadenscheiniger Ausschließungsgrund“[27]) geben.

Unter den zu Frankfurt versammelten Wählern befanden sich neben den Vertretern Heinrichs von Bayern auch die Ottokars von Böhmen[28]). Ueber die Art der Beteiligung der böhmischen und bayrischen Gesandten geben uns Auskunft vor allem: die Urkunde vom 15. Mai 1275[29]) und das Schreiben Ottokars an den Papst vom November 1273[30]), während die übrigen an den Papst anläßlich der Wahl gerichteten Schreiben, wie auch die annalistischen Berichte im allgemeinen nur die Tatsache der vollzogenen einmütigen Wahl wiedergeben. Diese beiden Hauptquellen, die Licht in die nicht ganz eindeutigen Vorgänge zu bringen vermögen, sind genugsam abgedruckt und

---

[25]) 1202 März. Registrum super negotio imperii Nr. 62, Const. II 505 ff. Nr. 398, 5 „cum explorati sit iuris, quod electioni plus contemptus unius quam contradictio multorum obsistat.“ Vgl. Zeumer S. 225.

[26]) Buchner S. 113: „man brauchte nur auf das Weistum zurückgreifen, das man 21 Jahre vorher zu Braunschweig gefunden hatte und das bestimmte, es solle die Stimme des Böhmen nur bei einer Zwiekur nötig sein. Solch eine Zwiekur kam jetzt, da sich sämtliche Kurfürsten außer dem Böhmen einig waren, nicht in Frage. Also brauchte man den Böhmen nicht.“

[27]) So Zeumer S. 225. Auch Buchner S. 110 spricht sich dahin aus: „Die Lehre des Sachsenspiegels, daß der Böhme nicht unter die ersten an der Kur zu rechnen sei, war also in weiten Kreisen unbeachtet verhallt.“ Ein Widerspruch zu dem in der vorigen Anmerkung Gesagten, denn nach ihm gründet das vermeintliche Weistum auf Eikes Lehre.

[28]) Zeumer S. 225: „Es waren also anwesend am Wahltage persönlich 6 Kurfürsten und vertreten zwei, vorausgesetzt, daß man von vornherein eine bayrische Stimme anerkannte und die Gesandten Heinrichs nicht als die eines Teilhabers der pfälzischen Stimme betrachtete.“ Ob man sich über eine Ergänzung der Siebenzahl schon vor der Wahl einig war (Ladung Herzog Heinrichs s. o. S. 38 A 19), ist nicht zu entscheiden; sicher aber nur dann, wenn man mit Ottokars Beteiligung überhaupt nicht rechnete. Durch das Wahlverfahren der electio per unum zwang man den böhmischen Beauftragten, zum Zeichen seines Protestes das Feld zu räumen. Es galt der Grundsatz, daß diejenigen, die geladen, aber nicht erschienen waren, sowie diejenigen, die sich früher entfernten, für diesen Fall ihr Wahlrecht aufgaben. Vgl. hierüber: v. Wretschko ZRG. XXXIII S. 180.

[29]) Const. III 71 f. Nr. 83.

[30]) Const. III 19 Nr. 16, vgl. Bachmann I S. 613.

interpretiert[31]). Danach wurden zur Wahl sowohl die Vertreter Ottokars von Böhmen als auch die bayrischen Abgesandten zugelassen. Die Urkunde von 1275 bezeugt: ... presente venerabili Berhtoldo Babenbergensi episcopo, procuratore predicti regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis procuratoribus (sc. ducis Heinrici), set ipsius contradictione a principibus electoribus omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus non admissa ..., daß also der böhmische Gesandte den bayrischen Gesandten widersprochen habe, daß dieser Widerspruch von allen Kurfürsten aber nicht anerkannt sei. Dieser Widerspruch konnte sich im Zusammenhang der Urkunde nur gegen die Teilnahme der Vertreter Herzog Heinrichs ratione ducatus beziehen[32]), da ein Widerspruch ratione palatinatus nur von Ludwigs Seite hätte erfolgen können. Der gleichzeitig hiermit vorgebrachte böhmische Protest gegen die Person des zu Erwählenden wird in der Urkunde übergangen. Doch daß auch der erfolgte, bezeugt Ottokars Schreiben an den Papst nach der Wahl: ... qui (sc. principes Alemanie) concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solempnibus nostris nunciis ... contradicentibus et reclamantibus evidenter vota sua direxerunt et eundem in gravamen imperii nostrumque preiudicium, postquam solempniter appellavimus ad sedem apostolicam, sacri dyadematis insigniverunt maiestate .... Hier erkennt Ottokar an, daß die Wahl concorditer von den dazu berechtigten deutschen Fürsten vollzogen sei, hält aber seinen Protest gegen Rudolfs Stand, als eines ungeeigneten Grafen, aufrecht mit der Bitte, eine Schmälerung seines Rechtes durch die Fürsten nicht zuzulassen[33]). Er handelt also korrekt und folgerichtig, denn der Papst beanspruchte das Prüfungsrecht über die Tauglichkeit der Person, das examen personae, und machte seine

---

[31]) Zu verweisen ist vor allem auf Scheffer-B. S. 174 ff., Zeumer S. 225 ff., Buchner S. 91 f., 106 ff., 114 f., 124 f. Nicht einig ist man sich, ob in der Urkunde von 1275 von dem mit „deinde" eingeleiteten Nebensatz an Rudolfs eigene Erklärung beginnt, wie Weiland S. 311, Scheffer-B. S. 175, Redlich, Rudolf S. 240, (vgl. Buchner S. 106 A 1 hierzu) annehmen, oder ob auch dieser Teil der Urkunde die Aussage Ludwigs darstellt: so Zeumer S. 220, der als Begründung überzeugend darlegt, daß Rudolf diese Erklärung von sich aus garnicht abgeben konnte, da er selbst bei seiner Wahl nicht zugegen war.

[32]) Vgl. Riezler II S. 139, Buchner S. 114, Zeumer S. 227 ff. Einen nur gegen die Person Rudolfs gerichteten Widerspruch: Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Schwabensp. SB. der Wiener Ak. LXXVII (1874) S. 840 f., Müller S. 20.

[33]) Wenn Buchner S. 121 im Anschluß an den Wortlaut dieses Briefes zur Auslegung kommt, Ottokar habe die trotz des Einspruches seiner Vertreter vollzogene Wahl Rudolfs als „ein Präjudiz für sein Kurrecht" betrachtet, so ist daraus zu entnehmen, daß Ottokar damit den Hinweis einer Bedrohung seines böhmischen Kurrechtes habe geben wollen. Das kommt aber in dem Schreiben keineswegs zum Ausdruck.

Anerkennung davon abhängig[34]). Daß auch Bayern an der Wahl teilnahm und die gegnerische Majorität verstärkte, führte er nicht als Klagegrund an, war doch Heinrich Ottokars einziger Bundesgenosse im Widerstand gegen Rudolf, ein Grund mehr, nicht gegen ihn bei dieser entscheidenden Instanz vorstellig zu werden[35]).

Das angewendete Wahlverfahren der electio per unum hatte zur Folge, daß tatsächlich die böhmische Gegenstimme nicht hervortrat und unberücksichtigt[36]) blieb. Bischof Berthold von Bamberg konnte nicht als Beauftragter Ottokars eine böhmische Stimme für Rudolf auf Ludwig von der Pfalz übertragen. Dies Verfahren diente dazu, die Minorität mundtot zu machen, die ihren Willen nur dadurch zum Ausdruck bringen konnte, daß sie den Platz ohne Teilnahme an der electio räumte und die Folge verweigerte[37]). Taten dies die böhmischen Vertreter, so wurde zur Wahrung der Siebenzahl ein Platz frei. Trotzdem darf man nicht von einem Ausschluß Böhmens[38]) sprechen, denn es stand Ottokar immer noch frei, nachträglich der Wahl beizutreten. Der Papst Gregor X. machte denn auch den wiederholten Versuch, Ottokar zum Gehorsam und Beitritt zu veranlassen[39]) und erkannte sein

---

[34]) Vgl. „Venerabilem" (1202) Const. II 505 ff. Nr. 398, 4: „sed et principes recognocere debent et utique recognoscunt, quod ius et auctoritas examinandi personam electam in regem et promovendam ad imperium ad nos spectat.." Vgl. v. Wretschko S. 175, Krammer Rechtsgesch. des Kurfürstenkollegs S. 17 f.

[35]) Vgl. Zeumer S. 228: „Die Teilnahme eines Unberechtigten" war eben kein „Mangel", die Wirkung der Wahl zu beeinträchtigen, „wenn durch diese Teilnahme das Wahlresultat nicht beeinflußt war."

[36]) Zeumer S. 233 spricht sich gegen eine „Nichtberücksichtigung" aus: „der rein negative Widerspruch der einzigen böhmischen Stimme, welcher wohl nur bei der Verhandlung über die nominatio eligendi in regem zum Ausdruck kommen konnte, war für das Zustandekommen einer rechtmäßigen Wahl ganz bedeutungslos".

[37]) Vgl. die ausführliche Begründung Zeumers S. 236 ff. Ueber den Versuch der Aufstellung eines Gegenkönigs in Alfons s. Köster S. 73 f., Redlich S. 175, 181 f.

[38]) Gegen einen Ausschluß Böhmens: Zeumer S. 227 ff., 233, Ficker a.a.o. S. 840 f., Müller S. 21 f. Einen Ausschluß Böhmens durch Zulassung der bayrischen Stimme sehen: Buchner S. 115, 116 A 1 (hier weitere Literaturangaben), Riezler II S. 140: der böhmische Anspruch auf eine Wahlstimme sei zurückgewiesen, der bayrische anerkannt; ebenso Redlich MIÖG. X S. 353. Nicht annehmbar ist die Auffassung Buchners S. 116 mit Berufung auf Kirchhöfer S. 144: Wohl hätte niemand Böhmen gehindert, seine Stimme abzugeben, „aber man hätte seine Stimme nicht als wesentlich anerkannt, man hätte sie nur als einen Konsens betrachtet, dem keine Bedeutung für die Rechtmäßigkeit der Wahl zukomme." Die Zustimmung eines anerkannten Kurfürsten galt wohl mehr als ein „nicht wesentlicher Konsens". Vgl. hierzu v. Wretschko S. 167: „aus der bis ins 13. Jahrhundert vorherrschenden Auffassung, daß das Wahlrecht noch ein von der Teilnahme an der Wahlhandlung unabhängiges Recht sei, ergab sich die Möglichkeit, dieses Recht auch späterhin noch durch nachträgliche Anerkennung des Erwählten auszuüben."

[39]) 26. Sept. u. 13. Dez. 1274: Erben u. Emler II 378 Nr. 905 und 384 Nr. 919.

Wahlrecht zunächst eindeutig an, wenn er in seiner Instruktion für den Magister Fredulus am 11. Juni 1274 schreibt: Das Reich sei an Rudolf gekommen mit Zustimmung aller Kurfürsten, einen nur ausgenommen[40]). Kein anderes Unrecht war also Ottokar geschehen, als daß ein von ihm beanstandeter Kandidat trotz seines Protestes gewählt war. Aus Ottokars Schreiben an den Papst[41]) ist auch zu ersehen, daß er eine Gefährdung seines Kurrechtes in der Zulassung Bayerns nicht sah[42]). Eine solche lag zunächst nicht vor, da Heinrich von Bayern mit Ottokar dem Erwählten den Gehorsam verweigerte und das, obwohl Heinrich doch im Widerspruch des böhmischen Gesandten gegen das bayrische Wahlrecht, falls er ein solches erstrebt hätte, eine feindselige Handlung erblicken mußte. Tatsächlich war auch Bayern nicht voll an Böhmens Stelle getreten, wenn man die Bedeutung des mit dem Kurrecht verknüpften Schenkenamtes in Betracht zieht, das bei der Krönungsfeierlichkeit durch einen Grafen von Nassau geübt wurde[43]). Herzog Heinrich hatte sicher nicht die Absicht, den Grafen Rudolf zu erwählen und damit seinem Verbündeten Ottokar in den Rücken zu fallen[44]). Seine Vertreter taten es nur, um ein Wahlrecht überhaupt ausüben zu können. Die Gültigkeit der bayrischen Stimme bei dieser Wahl wurde später 1275 am 15. Mai vom König selbst anerkannt: ... nos elegit vocibus eorundem fratrum ducum Bavarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Romanorum habencium numero ....

---

[40]) A. Potthast, reg. pont. Rom. II (1874) Nr. 20846 .... cum favore omnium vocem in electione imperatoris habentium, uno dumtaxat excepto (Otakaro) .... Später, 15. Febr. 1275, Const. III 65 Nr. 77 f. drückt er sich weit „zurückhaltender" aus gegenüber dem deutschen König und deutschen Fürsten — wie Buchner S. 122 A 6 bemerkt, — wenn er nur von einem „non interveniente ... consensu" des Böhmen, „qui sibi ius in eligendo imperatore competere asserit" spricht. Dazwischen lagen die oben angeführten fruchtlosen Ermahnungsschreiben.

[41]) S. o. S. 40 A 30 12. Nov. 1273. Dazu 9. März 1275: Erben u. Emler II 393 Nr. 946: Rudolf sei erwählt, „sed non a nobis, qui eligendi de iure ac consuetudine ius habemus."

[42]) Zeumer S. 234: „Böhmens Kurrecht war zunächst unangetastet geblieben".

[43]) Sächs. Fortsetzung der sächsischen Weltchronik, MG. Deutsche Chroniken II, S. 286: „Die konig von Behemen, des riches schengk der ne war dar nicht, in siner stath was die greve von Assowe des bischopes schengk von Colne." Vgl. Redlich S. 169, Buchner, Entstehung S. 261. — Kirchhöfer S. 155 nahm an, daß der Bayernherzog das Schenkenamt versah, wie auch der Schwabenspiegel im Anschluß an die Wahl diesem Kur und Schenkenamt zuschreibt: das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt, ed. Wackernagel (1840) cap. 130, S. 106, b. Zeumer Quellensammlung 110 ff. Nr. 82.

[44]) „Sehr gegen seine Neigung" so Zeumer S. 235, zitiert von Buchner S. 117; Redlich S. 164 spricht von einer Weisung an Heinrichs Vertreter, für Rudolf auf Grund des Herzogtums zu stimmen.

Die nach der Wahl ergangenen Schreiben[45]) lassen weder eine Beteiligung Bayerns noch eine Nichtberücksichtigung Böhmens erkennen, auch die Annalisten schweigen sich darüber aus, nur die Chronica S. Petri Moderna und die daraus hervorgegangene thüringische Fortsetzung der sächsischen Weltchronik[46]) zählen die Wähler auf, aber unter Ausschluß Böhmens wie auch Bayerns. Daß die bayrische Kur auch von der römischen Kurie nicht anerkannt wurde, beweist ein 1278 dort entworfener Gesamtwillebrief[47]), dessen Besiegelung neben den drei geistlichen Kurfürsten nur von Sachsen, Brandenburg und Pfalz vorgesehen war. Heinrich von Bayern handelte ganz und garnicht danach, als ob er auf Grund seiner Zulassung zur Wahl einem bayrischen Kurrecht nunmehr die Anerkennung erringen wollte. Er mochte wohl nur allzu klar den Schachzug seines feindlichen Bruders erkennen, der diesmal wieder wie 1257 seinen Anspruch auf Mitbesitz der pfälzischen Kur mattgesetzt hatte. Er verhielt sich „ablehnend, ja feindselig gegen den von ihm Gewählten, nicht anders als Ottokar, der seine Wahl abgelehnt hatte[48].“ Damit gab er offen zu verstehen, daß er sich an die Zustimmung seiner Vertreter zur Wahl Rudolfs nicht gebunden hielt. Die natürliche Folge wäre sonst die Huldigung gewesen. Zieht man dazu in Erwägung, daß der Kriegszustand beider Brüder fortdauerte, daß er gerade 1273 wieder in schärfster Form auflebte[49]), so ist ohne weiteres klar, daß es ganz andere Absichten gewesen sein müssen, die Heinrich zur Beschickung der Wahl Rudolfs veranlaßten. Heinrich wollte im Zusammengehen mit Ottokar unter Anspruch auf Mitführung der pfälzischen Stimme die Einmütigkeit der Wahl hintertreiben[50]), die als Bedingung für eine päpstliche Anerkennung gefordert war. Deshalb beschickten beide trotz ihrer Gegnerschaft gegen den Kandidaten die Wahl, des-

---

[45]) Die Kurfürsten an den Papst: Const. III 17 Nr. 14 ... eum in regem Romanorum imperatorem futurum ... una voce votoque unanimiter eligentes . . . Schreiben Werners von Mainz: Const. III 18 f. Nr. 15. . . . unanimi voluntate pariter et consensu omnium qui affuimus ... Rudolf an den Papst (22. Dez. 1273) Const. III 23 Nr. 21 ... principes electores, quibus in Romanorum electione regis ius competit ab antiquo ... convenientes in unum ... nos ... ad imperii regimen erexerunt. Aehnlich: Schreiben des Papstes vom 26. Sept. 1274, Const. III 55 f. Nr. 66.

[46]) Chronica S. Petri Moderna in Monum. Erphesfurtensia, ed Holder-Egger, S. 263: Maguntinus, Coloniensis, Treverensis, palatinus Reni, dux Saxonie, et marchio de Brandenburch ... elegerunt ... und M.G. Deutsche Chroniken II S. 300 ff. ad 1273.

[47]) Const. III 214 Nr. 225, vgl. auch Const. III 202, Nr. 220. Zeumer weist S. 244 mit dem Bemerken darauf hin: „Heinrich von Niederbayern wurde also auch von der Kurie nicht zu den Kurfürsten gerechnet.“

[48]) So Zeumer S. 234 f.

[49]) S. o. S. 26 f., vgl. Riezler II S. 140.

[50]) Aehnlich Müller S. 17 f.; Zeumer S. 224 faßt den Anspruch Heinrichs auf die angestrebte bayrische und anerkannte pfälzische Kur ins Auge.

halb verweigerten beide Folge und Anerkennung. Es ist anzunehmen, daß sie sich über ihr beiderseitiges Vorgehen vor der Wahl verständigten, vielleicht gelegentlich einer persönlichen Zusammenkunft[51]). Heinrichs Verhalten nach der Wahl wäre in Anbetracht der Zustimmung seiner Vertreter nicht zu verstehen, wenn man es nicht aus besonderen Abmachungen mit Ottokar herleitete[52]). Deshalb konnte er in dem Protest des böhmischen Vertreters gegen Zulassung einer bayrischen Stimme keine Beeinträchtigung seiner Rechte erblicken; anders, wenn er von vornherein die Berechtigung seiner Teilnahme nur im Herzogtum Bayern begründet gesehen hätte. Am 13. Oktober 1274 trafen zu Pisek die beiden Verbündeten wieder zusammen[53]), um die weiteren Schritte zu beraten, denn König Rudolfs erster großer Reichstag zu Nürnberg (11. November) stand vor der Tür. Beide blieben ihm fern. Wenn also die Stimmabgabe der Vertreter Heinrichs für Rudolf „sehr gegen seine Neigung" und entgegen seiner Absicht erfolgte, so müssen ganz besondere Umstände den Anlaß dazu gegeben haben. Ohne daß Heinrich oder seine Vertreter es voraussahen und erwarteten, wurde ein bayrisches Wahlrecht auf Betreiben des hierfür interessierten Pfalzgrafen zur Vervollständigung der Siebenzahl zugelassen. Die Zulassung einer neuen Stimme zur Vervollständigung konnte aber bei dem beschlossenen Wahlverfahren, der electio per unum, tatsächlich nur geschehen, wenn diese für den Kandidaten abgegeben wurde. Darin lag zugleich die Bedingung der Zulassung. Pfalzgraf Ludwig, dessen Einfluß gerade in diesem Verfahren bei der Wahl glänzenden Ausdruck fand[54]), hatte eine Handhabe gefunden, die Vertreter Heinrichs zur Stimmabgabe für Rudolf zu zwingen, wenn sie sich nicht ihres Stimmrechtes, das zur Geltung zu bringen sie gekommen waren, ganz und gar begeben wollten. Das Ansehen, welches Ludwig als anerkannter Pfalzgraf bei den versammelten Mitkurfürsten genoß, mußte sie belehren, daß sie

---

[51]) Vgl. Riezler II S. 136, Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 81.

[52]) Mit einwandfreier Klarheit über das gemeinsame Vorgehen beider berichten: Annales S. Rudberti Salisburgenses SS. IX 800 (zu 1274): Dominus Ruodolfus rex Romanorum indixit principibus, se curiam apud Nurenberch in festo beati Martini celebraturum, mandans omnibus principibus, ut illuc venirent et se maiestati imperatorie presentarent. Ubi cum convenisset magna multitudo principum et aliorum, rex Bohemie et H. dux Bawarie se presentare non curaverunt. Quare per sententiam principum indicta fuit alia apud Erbipolim celebranda .... zu 1275 (801): Rege Ruodolfo cum pluribus principibus, comitibus et magnatibus Erbipolim veniente, rex Bohemie et dux Heinricus Bawarie comparere non curaverunt. Sententialiter igitur a principibus curia indicitur Auguste celebranda circa solstitium.

[53]) Mon. Boic. XI 249, vgl. Riezler II S. 141, Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 81.

[54]) So Riezler II S. 139, vgl. das im Anschluß an diese Wahl vom Niedersachsen meister Rûmzlant zum Lobe Ludwigs gedichtete Lied: v. d. Hagen, Minnesinger III. 1. Bd. (1838) S. 55 Nr. II 13, zitiert von Buchner S. 118 A 7.

mit ihrem Anspruch auf Anteil an der pfälzischen Stimme hier nicht durchdringen konnten, vor allem nicht, wenn sie diesen Anspruch gegen Rudolfs Wahl ausspielen wollten. Es trat an sie die Entscheidung heran, ihr Stimmrecht geltend zu machen auf Grund des Herzogtums Bayern für Rudolf oder überhaupt nicht. Auf jeden Fall wurde durch die electio per unum die Einhelligkeit gewahrt[55]), zugleich auch der sichere Weg gefunden, durch dies der Papstwahl angepaßte Verfahren trotz des böhmischen Protestes die päpstliche Bestätigung zu erlangen[56]). Es konnte „durch den feierlichen Akt der Kur nur ein einheitlicher Wille der Wähler zum Ausdruck kommen“[57]) und weder die Nichtberücksichtigung der böhmischen noch die Zulassung der bayrischen Stimme trat in Erscheinung.

So wenig man nach 1252 infolge der Nichtbeteiligung des Pfalzgrafen Otto II. bei seiner Gegnerschaft gegen Wilhelm von Holland einen Ausschluß der pfälzischen Stimme erblicken kann, und die Quellen sprechen ausdrücklich dagegen, ebensowenig war 1273 dadurch, daß der böhmische Gesandte nicht für Rudolf stimmte, ein Ausschluß des böhmischen Kurrechts erfolgt. Der Vergleich zwischen beiden Wahlen liegt deshalb auch auf der Hand, weil beide Male der Versuch gemacht wurde, für den Gegner des zu Erwählenden eine neue Stimme einzuführen. Während aber damals die Aufnahme des Brabanters in den Kreis der Hauptwähler an dem Widerspruch der Wahlfürsten scheiterte[58]), wurde 1273, obwohl jetzt das besondere Wahlrecht der sieben Fürsten sich durchgesetzt hatte, eine bayrische Stimme zugelassen. Diese bayrische Stimme konnte deshalb reichsgesetzlich nur auf Kosten einer der sieben Stimmen durchdringen und mußte der böhmischen Kur von dem Augenblick an gefährlich werden, da das gute Einvernehmen Heinrichs und Ottokars gestört war und Heinrich in das gegnerische Lager überwechselte, während Ottokar als Reichsrebell in seinem Starrsinn weiter verharrte[59]). Ihre Ueber-

---

[55]) Vgl. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die d. Königsw., Weimar 1910, S. 107, 120; Buchner S. 117 f., der als weiteren Grund für dies Wahlverfahren den Umstand anführt, daß eine Stimme in zweier Munde lag.

[56]) H. Bresslau, Zur Gesch. der Königswahlen (1897) S. 141: „Ein Papst konnte nicht wohl eine Wahl aus formellen Gründen für ungültig erklären, wenn sie mit Beobachtung derselben Formalitäten vollzogen war, die bei seiner eigenen Wahl eingehalten worden waren.“ Vgl. Gierke S. 312 ff., v. Wretschko, die electio communis bei den kirchl. Wahlen im Mittelalter, DZs. f. Kirchenrecht XI (1901) S. 321 ff. Erstmalig das Verfahren 1273 angewendet sehen: Stutz a.a.o. S. 107, 109. Harnack, Hist. Aufs. für Waitz S. 373 f. — 1257 bereits: Bresslau a. a. O. 122 ff., v. Wretschko ZRG. XXXIII S. 173.

[57]) S. Zeumer S. 230.

[58]) Vgl. hierzu Buchner, Entstehung S. 232 ff.

[59]) Zeumer S. 235: „Solange nun Heinrich von Bayern und Ottokar gleichmäßig in Eintracht miteinander und in Feindschaft gegen Rudolf verharrten, blieb das bayrische Kurrecht dem Böhmen ungefährlich.“

einkunft in Pisek schien gegen eine solche Entwicklung zu sprechen; beide verweigerten die Huldigung und Einholung der Belehnung und ließen die hierfür nach Nürnberg und Würzburg anberaumten Termine verstreichen[60]). Zum dritten Male vor den König geladen, beschlossen sie insoweit Folge zu leisten, als sie sich beide durch Abgesandte vertreten ließen. Von einem Streit um die siebente Stimme bei der Wahl Rudolfs zwischen den beiden Verbündeten Heinrich von Bayern und Ottokar von Böhmen zu sprechen, steht ganz und gar im Gegensatz zu ihren Handlungen. Die Folgezeit zeigt, daß Heinrich trotz allem an seinem Anspruch auf Mitbesitz der pfälzischen Fürstenrechte unverrückt festhielt. Es war Ludwig von der Pfalz, dem persönlich an dem Erwerb einer halben bayrischen Stimme nichts liegen konnte, zwar gelungen, unter Anwendung eines wirksamen Druckmittels die bayrischen Vertreter in seinem Sinne zu beeinflussen und seinen Bruder wiederum vor eine vollendete Tatsache zu stellen, aber Heinrich selbst nahm die gewiesene Entschädigung nicht an. Dennoch verfolgte Ludwig diese Angelegenheit weiter, und die Hilfe Rudolfs, die er in Augsburg dadurch fand, daß jetzt die bayrische Stimme zu einem Angriffsobjekt gegen Ottokars Reichsrecht gemacht wurde, führte ihn dem ersehnten Erfolg näher, eine Verzichtleistung Heinrichs auf die pfälzischen Fürstenrechte gegen Eintausch eines bayrischen Kurrechtes zu erlangen.

---

[60]) Annales S. Rudberti Salisburgenses SS. IX S. 800 u. 801 Vgl. o. S. 45. A 52.

König Rudolfs Stellung zum Wahlrecht Ottokars und das weitere Schicksal des bayrischen Wahlanspruchs.

Auf dem Reichstag in Augsburg im Mai des Jahres 1275 erschienen vor dem König als Vertreter Herzog Heinrichs von Niederbayern Propst Heinrich von Oetting und Friedrich, Rektor der Kirche zu Landshut. Ottokar hatte mit seiner Angelegenheit den Bischof Wernhard von Seckau betraut[1]). König Rudolf lag alles daran, den Hauptgegner Ottokar seines Verbündeten zu berauben und Herzog Heinrich auf seine Seite zu ziehen, fehlten ihm doch die Mittel, den mächtigen Böhmen mit Waffengewalt niederzuwerfen und das als Grundlage einer habsburgischen Hausmacht so begehrenswerte Reichsgut im Osten zu gewinnen[2]). Hiernach richtete sich sein ungleichartiges Verhalten gegen die beiden Gegner. Das wenig geschickte Vorgehen des böhmischen Abgesandten und die Nachgiebigkeit der bayrischen Vertreter begünstigten seine Pläne.

Heinrich wollte in Augsburg abermals seine alten Ansprüche auf Teilnahme an den pfalzgräflichen Fürstenrechten erneuern. Ludwig wünschte diese Frage als eine Wittelsbachische Hausangelegenheit nicht vor den Reichstag gebracht[3]), kam Heinrichs

---

[1]) Vgl. dazu Reg. imp. VI. Nr. 374; Annales S. Rudberti Salisburgenses S. S. IX. 801 (Augsburg 1275): Ibi missi sunt pro parte regis Bohemie venerabilis vir, dominus Wernhardus Seccowensis episcopus, ex parte Heinrici, illustris ducis Bavarie, H. prepositus Ottingensis cum honesto comitatu. Et propositis questionibus de iure electionis imperii, nuntii principum predictorum si non discordes, tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super iuribus imperii quo ad electionem ex utraque parte. Redlich S. 239 ff., Müller S. 39 ff, Zeumer S. 223 ff, 235 ff, Buchner S. 123 ff, Riezler II S. 142 f.

[2]) Vgl. Riezler II, S. 142, Köster S. 77 ff, Böhmer, Wittelsb. Reg. 36: „Hauptgegenstand der Beratung war die feindliche Stellung Ottokars" (zum 15. Mai 1275).

[3]) Riezler II, S. 142. Annales S. Rudberti Salisburgenses, SS. IX S. 801 zu 1275: ... quia iam dudum nobiles viri L. et H., duces Bawarie hereditate parterna ... contendebant, gravis inter eos oritur discordia, que pluribus principibus et nobilibus laborantibus ad concordiam non poterat revocari. Chron. Weichenstephan. ap. Pez. II 404: hoc anno (1275) terra Bawarie multis malis subiacuit per incendium et rapinam, ducibus L. et H. discordantibus. Vgl. S. 26 A 33, S. 53 A 15. Buchner geht über diesen Streit mit wenigen Worten S. 129 hinweg. Er sagt zu Müller 44: „Gegner waren Heinrich von Bayern und Ludwig von der Pfalz" — in diesem von Müller verfochtenen Satze stecke „einige" Wahrheit. Müller nimmt allein einen pfälzisch-bayrischen Kurstreit an.

Gesandten aber darin entgegen, daß er eine gemeinsam im Kurkolleg geführte Stimme auf Grund des Herzogtums Bayern bestätigte. Im Auftrage Bischof Wernhards von Seckau lag es, die schroffe Ablehnung des Erwählten durch Ottokar zu begründen. Eignung und Stand Rudolfs boten nach erfolgter päpstlicher Approbation keinen Grund mehr zum Einspruch. So richteten sich seine Angriffe gegen die Zusammensetzung der Wähler: „mit rede macht er enwicht die wal und die welaere[4])." Das mußte ihn zur Beanstandung der bayrischen Teilnahme ratione ducatus führen, für deren Berechtigung Pfalzgraf Ludwig eintrat und die bayrischen Gesandten zu interessieren wußte. So wurde ein Gegensatz geschaffen zwischen den Abgesandten der beiden Verbündeten, und die Auseinandersetzung konnte nicht ausbleiben. Das läßt sich aus den jenen Vorgang erwähnenden Quellen entnehmen, unter denen wieder die Urkunde Rudolfs vom 15. Mai die wichtigste ist: .... illustrium principum Ottakari regis Bohemie nuntiis et Heinrici ducis Bavarie procuratoribus, subortaque inter eos questione super quasi possessione iuris eligendi Romanorum regem .... Auch der Salzburger Annalist[5]) berichtet von dieser Auseinandersetzung, nachdem er der von beiden entsandten Boten gedacht hat: ... et propositis questionibus de iure electionis imperii nuntii principum predictorum si non discordes tamen non pariter curiam exierunt, positis prius sufficienter allegationibus super iuribus imperii quo ad electionem ex utraque parte. Danach fand eine Aussprache über die Berechtigung der bayrischen Stimme statt, die vom böhmischen Vertreter bestritten, von Heinrichs Gesandten behauptet wurde. Die Urkunde vom 15. Mai läßt weiter erkennen, daß der Pfalzgraf Ludwig geschickt eingriff[6]) und mit den Bevollmächtigten seines Bruders behauptete, daß ihnen beiden von altersher ein Kurrecht auf Grund des Herzogtums Bayern zustehe (.... racione ducatus Bavarie hoc eis competere ex antiquo ....). Nach dieser authentischen Quelle blieb bei der Aussprache über den strittigen Gegenstand das Recht der Gegenseite, das Kurrecht Böhmens, völlig unberührt. Der in beiden Quellen wiederkehrende Ausdruck „questio" läßt auf eine rein sachliche Auseinandersetzung der Vertreter beider Verbündeten

---

[4]) Steiersche Reimchronik, MG. Deutsche Chron. V, 173., Vgl. Zeumer S. 235, Köster S. 78, läßt Ottokars Gesandten die Wahl anfechten mit der Behauptung, Rudolf sei damals im Banne gewesen. Böhmen Wittelsb. Reg. 82, „Wie weit der letztere (Heinr.) mit dem ersteren (Ott.) bei dessen Anfechtung der Rechtmäßigkeit der Königswahl Rudolfs gegangen ist, wissen wir nicht."

[6]) S. o. S. 48 A 1, vgl. auch Annales Alderbacenses SS. XVII, 535. Scheffer-B. S. 180, Zeumer S. 219 f, S. 235 f, Buchner S. 123 ff.

[6]) Zeumer S. 235: Pfalzgrat Ludwig „ergriff sofort die Gelegenheit, um den entstandenen Streit zu vertiefen." Dem gegenüber Buchner S. 124: „Heinrichs Bruder Ludwig dagegen konnte diesem Streite ziemlich objektiv gegenüberstehen."

schließen, die keineswegs zu ihrer Entzweiung führte[7]). Denn der Salzburger Annalist betont gerade diesen Umstand: Die beiderseitigen Gesandten verließen den Reichstag, ohne sich entzweit zu haben (non discordes), dennoch waren sie sich nicht einig (tamen non pariter) — über die Berechtigung der Zulassung einer bayrischen Kur. Der böhmische Gesandte bestritt nicht grundsätzlich den Besitz eines Wahlrechtes Heinrichs mit Rücksicht auf seinen Anspruch auf die pfälzische Stimme, in dessen Geltendmachung der Ausgangspunkt des gemeinsamen Vorgehens beider Verbündeten auf dem Reichstag in Augsburg gegen Rudolfs Wahl zu suchen ist. Nach dem Umfall der bayrischen Gesandten, der sich ähnlich wie bei der Wahl selbst vollzogen hatte, blieb für Ottokars Vertreter nur übrig, sich der Einführung eines neuen Wahlrechts entgegenzustellen und darin den Grund einer förmlichen Beanstandung der Wahl selbst zu suchen. Aber auch dieser letzte Rechtsgrund einer Beanstandung wurde sofort aus der Welt geschafft durch die königliche Anerkennung des ausgeübten Rechtes. König Rudolf ließ eine Urkunde ausfertigen, die eine wiederholte Teilnahme Herzog Heinrichs an der Wahl, das letzte Mal ausdrücklich ratione ducatus bezeugte[8]). Das war ein überaus geschicktes Vorgehen der Reichsleitung, die Spitze, die Ottokar gegen den König gebrauchen wollte, gegen ihn selbst zu kehren. Der erste Schritt zur Anerkennung einer bayrischen Kur war damit getan, zwar ohne Zutun seines Verbündeten, aber für Ottokar bei seiner Reichsfeindschaft eine gefährliche Wandlung der Situation. Eine Bedrohung seines Rechtes wurde seinem einzigen Bundesgenossen geradezu aufgezwungen.

Heinrichs Bevollmächtigte brachten als Erfolg der gepflogenen Verhandlungen und ihrer Nachgiebigkeit die Urkunde Rudolfs und damit einen deutlichen Beweis der Friedensbereit-

[7]) Buchner S. 128: „Unwiderleglich ist der zwischen Bayerns Herzog Heinrich und dem Böhmenkönig Ottokar auf dem Augsburger Tage von 1275 zum Ausbruch gelangte Kurstreit...“ Es ist doch nicht unwichtig, was B. ganz übersehen hat, daß die quaestio nur zwischen den Abgesandten beider geführt wurde und sich aus der vom Pfalzgraten Ludwig geschaffenen Situation ergab. Es ist nicht anzunehmen, daß die beiden Verbündeten (Waffenstillstandsvertrag vom 2. Febr. 1276 s. u. S. 52 A 13) von vornherein ausgerechnet den Augsburger Tag zur Austragung eines persönlichen Interessengegensatzes sich ausersehen hatten und in diesem Sinne ihren Gesandten Weisungen mitgaben.

[8]) ... nos elegit vocibus eorundem fratrum ducum Bavarie comitum palatinorum Reni racione ducatus pro una in septem principum ius in electione regis Rom (anorum) habencium numero .... Vgl. Buchner S. 125, Zeumer S. 236; v. Wretschko ZRG. XXXIII S. 199 sieht in der Urkunde einen Entscheid zu Heinrichs Gunsten in dem Kurstreit zwischen Bayern und Böhmen, ebenso Riezler II S. 154. Köster S. 78: Das Kurrecht Böhmens wurde nicht unmittelbar aberkannt, „sondern in der Urkunde für Heinrich von Bayern wird von der Teilnahme Bayerns als des Inhabers einer der sieben Kurstimmen bei der Wahl von 1273 gesprochen und damit die böhmische ausgeschieden. Freilich wird es so dargestellt, als ob der Ausschluß Böhmens schon 1273 erfolgt sei.“

schaft des Königs mit[9]). Ganz anders aber verfuhr Rudolf gegen Ottokar. Er benutzte den Augsburger Reichstag, um zu einem entscheidenden Schlage gegen Ottokars Besitz und Stand auszuholen: er wurde seiner Stammlande, Böhmens und Mährens, für verlustig erklärt, die Reichsgüter Oesterreich, Steiermark, Eger, dazu die schon neu verliehenen Lande Kärnten, Krain und die windische Mark wurden ihm genommen. In der ausdrücklichen Beurkundung, daß die bayrische Stimme bei der Wahl Rudolfs als eine der sieben Stimmen derjenigen Fürsten, welche ein Recht zur Königswahl hätten, gezählt sei, war indirekt die Aberkennung von Ottokars Kurrecht gegeben[10]). Man war gegen den Reichsrebellen zu den schärfsten Maßnahmen entschlossen; im Juni desselben Jahres wurde gegen seine Person die Acht ausgesprochen, der übers Jahr (24. Juni 1276) die Oberacht folgte. Der Papst schloß sich dem Vorgehen des Königs an und verhängte die Exkommunikation über Ottokar sowie das Interdikt über sein Königreich[11]).

Wenn König Rudolf die in Augsburg entstandene Kontroverse zwischen den bayrischen und böhmischen Bevollmächtigten durch seine feierliche Beurkundung zu einer „Staatsaktion" erhoben hatte, die gegen Ottokars Stand als Kurfürst gerichtet war und zugleich dazu dienen konnte, den Parteigänger Ottokars gefügig zu machen, so setzte er diese Bemühungen weiterhin fort. Im Gegensatz zu Ottokar blieb deshalb Heinrich von der Aechtung verschont. Aber trotz der Vorgänge auf dem Reichstage zu Augsburg und der unverdienten Milde, mit der ihm der König begegnete, nahm Heinrich von Bayern keinen Anlaß, das Bündnis mit Ottokar zu lösen. Das größte Hindernis, das dem Uebertritt Herzog Heinrichs zum König entgegenstand, war der tiefe Zwiespalt mit seinem Bruder, der als Schwiegersohn Rudolfs zugleich dessen rechte Hand geworden war[12]). Bei einer Zusammenkunft mit Papst Gregor, welche Rudolf und Ludwig am 18. Oktober des Jahres 1275 in Lausanne hatten, erlangten sie die päpstliche Hilfe für die Beilegung des brüderlichen Zwistes. Der päpstliche Nuntius, Bischof Jakob von Embrun, bestimmte im Januar 1276 den Bischof Leo von Regensburg, das Werk der Versöhnung einzuleiten, das am 2. Februar 1276 in

[9]) So konnte Heinrich später von einem „Privileg" sprechen, das ihm in Augsburg vom König und den anwesenden Fürsten gegeben sei: Mon. Wittelsb. 296 Nr. 123. Vgl. u. S. 53 A 18.

[10]) Zeumer S. 236 bemerkt, daß hierin „halb verhüllt, mehr angedeutet als ausgesprochen die Anschauung liege, daß die böhmische durch die bayrische Stimme ausgeschlossen worden sei." Zu den Augsburger Bestimmungen gegen Ottokar: Köster S. 78 f. Wenn Köster Ottokar auch das Schenkenamt genommen sein läßt: „Die Augsburger Bestimmungen trafen Stand, Amt und Besitz", so geht er zu weit. Die Ausübung des Schenkenamtes wurde 1273 dem Grafen von Nassau als Beamten des Erzbischofs von Köln zugewiesen.

[11]) Quellenangaben bei Köster S. 79.

[12]) Vgl. Riezler II S. 139, 141 f, 146, 150, 152, Redlich S. 203 ff.

Nürnberg von beiden Brüdern persönlich mit einem vierjährigen Waffenstillstand vollzogen wurde[13]).

Dieser Waffenstillstandsvertrag ist von grundlegender Bedeutung für die Entscheidung der Frage eines bayrisch-böhmischen Kurstreites, und dem Umstand, daß er nicht in die Quellensammlungen aufgenommen wurde, mag es zuzuschreiben sein, daß sich die Ansicht über einen solchen Streit überhaupt durchsetzen konnte. Die Verträge zwischen Ottokar und Heinrich über ein gemeinsames Vorgehen gegen Rudolf sind verloren gegangen, hier aber ist ein Dokument aus dem Jahre 1276, das ganz einwandfrei die gegenseitige Bindung durch einen Freundschaftsvertrag „amicitia specialis" verbürgt. Und Heinrich hält auch jetzt, ein Jahr nach dem Augsburger Reichstag, noch an diesem Vertrage fest, wünscht den Böhmenkönig eingeschlossen zu wissen in die Abmachungen mit seinem Bruder und erbietet sich, die Ratifikation durch Ottokar und seinen Beitritt zu bewirken. Dem Pfalzgrafen Ludwig lag eine Berücksichtigung des Böhmen als eines geächteten Reichsrebellen völlig fern. In einem Kurstreit, der zum Gegenstand die Einführung einer bayrischen Kur unter Verdrängung der böhmischen haben soll, konnten naturgemäß die Rivalen nur Heinrich von Niederbayern und Ottokar von Böhmen sein[14]). Sie aber, die in einem Streit um das wichtigste Reichsrecht gelegen haben sollen, wie Buchner aufs neue darzulegen versucht hat, stehen im engsten Bündnis gegen die Reichsgewalten zusammen. Der Streit selbst hätte mit einem Freundschaftsvertrag der beiden

---

[13]) Abgedruckt von Will in Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge, 1864 Nr. 8. S. 287—292 (Vgl. Riezler II S. 144, Böhmer Wittelsb. Reg. 1276 Febr. 2.): S. 291 ... Ceterum ut sepedicte treuge generalius et cautius observentur et nichil obviet, quod treugarum moderamina in dubium revocet vel perturbet, adiciendum decrevimus, quod illustris rex Boemie, si placuerit et liberalitate propria inducatur, dictas treugas ratas habeat et observet. Et si ad hoc ipsum sua liberalitas non inducat, nos H. bona fide laborabimus per nos ipsos vel quos ad hoc viderimus expedire. Ut idem rex firmas et ratas habeat dictas treugas et nos fratri nostro intra quinque septimanas a tempore date presentium litterarum per nuntium vel per litteras intimabimus, quod dicti regis fuerit voluntatis. Declaramus tamen specialiter, quod si dictus rex tenere noluerit dictas treugas, sibi contra fratrem nostrum auxilium et consilium non prestabimus per nos et nostros homines vel quoscunque servitores predictis treugis inclusos, castris, munitionibus, pontibus, mercato, nisi ad hoc **amicitia specialis** nos inducat, quod intra terminos regni Boemie vel aliarum terrarum suarum, decrevimus sibi auxilium et consilium impendere, dum tamen ultra dictarum terrarum terminos nostrum consilium et auxilium ullatenus extendamus, et ad hoc idem, si nobis placuerit, tenebimur fratri nostro, quo ad terras suas, si eas dictus rex Bohemie hostiliter decreverit invadendas ...

[14]) Schefter-B. S. 169: „Nicht Ludwig, sondern Heinrich ist recht eigentlich der Rivale Böhmens." Ders. S. 180 in bezug auf den Hergang in der Urkunde von 1275: „bei welchem Heinr., nicht Ludwig, als der Rival Böhmens erscheint."

Rivalen begonnen. Das sind unvereinbare Gegensätze! Bis zu diesem Zeitpunkt, dem Waffenstillstand vom 2. Februar 1276, kann von einem Kurstreite zwischen Heinrich und Ottokar nicht die Rede sein[15]). Die Vorbedingungen scheinen allerdings gegeben zu sein, dadurch, daß Heinrich in einen Gegensatz zu seinem Verbündeten hineingedrängt wurde, dessen Grundlagen aus politischem Interesse ganz verschiedener Art König Rudolf und der Pfalzgraf geschaffen hatten.

Mit diesem Waffenstillstand vom 2. Februar 1276 war der Boden für Heinrichs Trennung von Ottokar und seine völlige Gewinnung geebnet. Am 15. Mai 1276[16]), bei Eintritt in die eigentlichen Friedensverhandlungen, wurde der Waffenstillstand diesmal ohne Erwähnung Ottokars noch einmal bestätigt und verlängert, und wenige Tage später, am 21. Mai[17]), das schon beschlossene Schiedsrichterkollegium eingesetzt. Wenn diesem die Entscheidung über die Streitigkeiten übertragen wurde, so ist es bezeichnend, daß eine Ausnahme gemacht wurde; der Grund allen Haders, der Kampf um die ererbten Fürstenrechte, ward von der Schlichtung abgetrennt. Die Vergleichsurkunde vom 29. Mai[18]) läßt aber klar erkennen, worum sich der Streit um die Fürstenrechte dreht. Denn die einzige hierin enthaltene ungelöste Frage hängt aufs engste mit dem Wahlanspruch Heinrichs zusammen: Heinrich verlangt die Auslieferung der Urkunde König Rudolfs, Ludwig erklärt, daß er dieser Urkunde nicht zustimme und daß sie gegen seinen Willen ausgefertigt sei. Somit bleibt dieser Streitfall offen und findet Berücksichtigung in einer am selben Tage noch ausgefertigten zweiten Urkunde, in der in aller Kürze bestimmt wird, der Streit super principatibus solle

---

[15]) Zeumer S. 235 setzt die Trennung Herzog Heinrichs von Ottokars Partei schon in den Mai 1275, also auf den Augsburger Reichstag. Die Salzburg. Annalen SS. IX S. 801 berichten zu 1276: idem domini L. et H. comites palatini Rheni et duces Bavarie, fratres carnales, ob occasiones varias inimici erant ad invicem annis duobus et mensibus sex terras suas mutuo preda et incendiis dissipantes, tandem ad concordiam redierunt." Vgl. o. S. 26 A 33.

[16]) Mon. Wittelsb. 291 Nr. 120.

[17]) Ebenda 293 Nr. 121 (Regensburg 1276, Mai 21.):... quod super omnibus questionibus et discordiis, que inter nos et nostros .... hactenus fuerunt, videlicet dampnis, incendiis, rapinis, depecuniationibus proprietatibus, feudis, castris, debitis et captivis precise compromisimus et de plano principatibus nostris dumtaxat exceptis in octo arbitros....

[18]) Ebenda 296 Nr. 123, Art. 24: „Item super privilegio dato nobis H. duci in Augusta per dominum Rud(olfum) regem Romanorum et principes qui aderant super electione, de qua contencio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie, profitemur, quod nos H. dux non renunciamus repeticioni et restitucioni eiusdem privilegii — et quod nos L. dux non consensimus huius modi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus iusticiam et amorem."

zunächst ruhen bis Michaelis des Jahres[19]). Es ist die Annahme berechtigt, daß die Urkunde König Rudolfs für Heinrich aus dem Jahre 1275, die Pfalzgraf Ludwig in seinen Besitz zu bringen gewußt hatte, jetzt einen wichtigen Punkt der Verhandlungen super principatibus bildete. Welche Bedeutung Heinrich ihr nunmehr beimaß, geht aus der Bemerkung hervor, sie sei ihm als ein Privileg gegeben vom König und den anwesenden Fürsten, und er könne auf ihre Rückerstattung nicht verzichten. Zu entnehmen ist dieser Bemerkung auch, daß er dem Gedanken seines Bruders Ludwig, einer bayrischen Kur zur Anerkennung zu verhelfen, nicht mehr fernsteht. Mit der Beurkundung seiner wiederholten Teilnahme war ja die ersehnte Anerkennung seiner Wahlberechtigung in greifbare Nähe gerückt. Unter diesem Gesichtspunkt stellte sich ihm jetzt die vor einem Jahre in Augsburg zwischen den bayrischen und böhmischen Vertretern geführte Debatte als ein Streit (contencio) dar und damit der Widerspruch des böhmischen Bevollmächtigten gegen die Berechtigung einer bayrischen Kur als eine feindliche Handlung, eine Wandlung seiner Auffassung, die ihm durch die als Privileg angesehene Urkunde nahegelegt wurde. Sein Bundesverhältnis zu Ottokar mußte hierüber zu Bruch gehen. Sicher verband er aber mit der Aufnahme dieses ihm von Ludwig und König Rudolf gewiesenen neuen Zieles weiter die langgehegte Hoffnung auf Durchdringen mit seinem alten Anspruch auf die pfälzischen Fürstenrechte. Denn umgekehrt verfolgte auch Ludwig mit seiner 1275 gebotenen Unterstützung bei Ausstellung der Urkunde die Absicht, die Aushändigung und Besiegelung abhängig zu machen von einem förmlichen Verzicht Heinrichs auf die pfälzische Kur[20]). Da Heinrich sich zu diesem Verzicht nicht bequemen konnte, ja, sich sogar weigerte, diese Angelegenheit der Entscheidung des Schiedsrichterkollegs anheimzustellen, erklärte Lud-

[19]) Mon. Wittelsb. 295 Nr. 122: ..... statuimus arbitrando, quod super questionibus causarum, quas habent ad inuicem super principatibus suis, non monebunt sibi mutuo aliquas questiones neque guerras bellicas uel hostiles incendiis et rapinis uel aliis modis abhinc usque ad festum beati Mychahelis proximo affuturum et abinde per biennium, nisi ambo voluntarie questiones huius modi terminare noluerint iustitia uel amore ... Der schiedsrichterliche Entscheid schließt: .... ad observationem omnium predictorum ipsos principes astrinximus per iuramentum, quod super isto et aliis articulis prestiterunt. Diese Artikel (26) sind in Nr. 123 der Mon. Wittelsb., Vergleich vom selben Tage, enthalten, ein Beweis, daß dieser zeitlich voranzusetzen ist, was der Herausgeben übersehen hat.

[20]) Vgl. hierzu: Schetfer-B. S. 184 ff, 186, Schlußsatz seiner Abhandlung: „... seine Ansprüche auf Pfälzer Fürstenrechte ... wollte Heinrich nicht fahren lassen, und deren Hingabe war doch für Ludwig die conditio sine qua non, um mit Einsetzung aller Kräfte seinem Hause die bayrische Kur zu gewinnen und zu sichern." S. o. S. 39 A 22, Buchner S. 126 sieht einen weiteren Grund der Ablehnung der Urkunde in der Tatsache der Führung einer halben bayrischen Stimme durch Heinrich gegeben, da leicht im Laufe der Zeit diese Teilung vergessen werden konnte und daraus Ansprüche auf die Pfälzer Kur hergeleitet werden mochten.

wig am 29. Mai 1276, daß er dieser Urkunde nicht zustimme, die gegen seinen Willen ausgefertigt sei. Er stellt dem Ansuchen seines Bruders um Herausgabe der Urkunde das formelhafte Versprechen entgegen, mit Recht und Minne Heinrich entgegenkommen zu wollen. Weiteren Verhandlungen wird Raum gegeben durch den Beschluß, bis zum Herbst des Jahres den Streit hierüber ruhen zu lassen. Wie Ludwig gegen seinen Bruder das in der Urkunde Rudolfs gegebene Faustpfand nutzen wollte, ob er den endlichen Verzicht Heinrichs auf die pfälzischen Rechte durch Eintausch seiner neuen halben bayrischen Stimme erwirken wollte, das wissen wir nicht. Im September 1276 traf Heinrich mit König Rudolf in Regensburg zusammen und leistete Lehnshuldigung. „Natürlich mußte der König ein so kostbares Bündnis bezahlen, mit dem Heinrich sein vergangenes Leben wegwarf, ein neues beginnend“[21]). Mit der Zusage einer Familienverbindung erhielt Heinrich als Mitgift für seinen ältesten Sohn Anrecht auf das noch in Ottokars Besitz befindliche Land ob der Enns.

Als selbstsüchtiger politischer Akteur hatte sich Heinrich über sein Bündnis mit Ottokar hinweggesetzt. Durch die neue Einstellung bekam die königliche Anerkennung seiner Wahlbeteiligung ratione ducatus Wert für ihn. Allzu hoch scheint er sie nicht veranschlagt zu haben, denn nach kaum zwei Jahren machte er selbst das Gewonnene durch abermaligen Abfall vom König und Uebertritt zu Ottokar zunichte[22]). In dieser kurzen Zeit seines Zerwürfnisses mit Ottokar standen eben ganz andere machtpolitische Fragen im Vordergrunde, als daß die ihm vom Bruder vorenthaltene Urkunde irgendwie hätte ausgespielt werden können zu eigenem Vorteil.

Im September 1276 erkannte auch Ottokar den Abfall seines Verbündeten mit Entrüstung. Ganz unter diesem Eindruck steht ein von ihm an den Markgrat von Meißen gerichteter Brief[23]), der an der gereizten, lebhaften Sprache die erste Aufwallung des Zornes über Heinrichs Treulosigkeit erkennen läßt. Der stolze Premyslide war nicht gesonnen, sich zu beugen. Noch fühlte er sich dem Gegner auf dem Königsthron gewachsen. Die Sorge um Erhaltung seines Gesamtbesitzes ließ ihn jede politische Einsicht vergessen. Gewiß brauchte auch er wie andere Fürsten bei einer rechtzeitigen Verständigung mit Rudolf nicht alles Reichsgut herauszugeben[24]), aber auch nur auf Teile des einmal gehaltenen Besitzes zu verzichten, lag ihm fern. Völlig auf sich selbst gestellt, ließ er es 1277 jedoch nicht zur letzten Entscheidung

[21]) So Riezler II, S. 145 ff.

[22]) Umso unverständlicher ist dies Verhalten, wenn man mit Zeumer S. 236 f. annimmt, daß Herzog Heinrich in der Urkunde eine ihm vom König gegebene Verbriefung seines Kurrechtes erblickte, durch das über die zwischen ihm und dem Böhmenkönig streitige Kur zu seinen Gunsten entschieden wäre.

[23]) Erben Emler II, 434 ff, Nr. 1045, vgl. Müller S. 42.

[24]) Vgl. hierzu Köster S. 75, Redlich S. 209, Bachmann I. S. 616.

durch die Waffen kommen angesichts der Macht, die der von ihm doch wohl unterschätzte Gegner mit der Fürsten Hilfe zu seiner Unterwerfung aufgeboten hatte. Schweren Herzens entschloß er sich zur Huldigung und empfing die Belehnung seiner Stammlande Böhmen und Mähren[25]); aber nur, um einen günstigeren Augenblick abzuwarten. Der schien ihm 1278 gegeben, als er Heinrich von Niederbayern wieder auf seiner Seite sah. Denn als nach der Unterwerfung Ottokars am 21. November 1277, während der Heinrich das Land ob der Enns in Besitz genommen hatte, es deutlich wurde, daß Rudolf nicht gesonnen war, sein Heinrich gegebenes Versprechen der Familienverbindung einzulösen und auch nur ein Stück der Beute preiszugeben, da wandte sich Heinrich vom König wieder ab und trat an Ottokars Seite zurück[26]). Das Land ob der Enns erhoffte er nun als Lohn von Ottokars Seite und als Siegesbeute. Aber der letzte Waffengang mit König Rudolf machte beider Pläne zunichte. Bei Dürnkrut verlor der stolze Premyslide Schlacht und Leben, und dem an seiner Seite kämpfenden Herzog Heinrich war für immer die Aussicht auf das begehrte Land ob der Enns genommen[27]). Verloren war für Heinrich aber jetzt auch die Hoffnung, mit seinem Anspruch auf ein Wahlrecht durchzudringen. Daß sein Anspruch sich unverändert auf Anteil an der pfälzischen Stimme bezog, davon zeugt das Uebereinkommen mit seinem Bruder: die „controversia habita super hereditariis principatibus" bis zum Schlusse des Jahrhunderts (22 Jahre) ruhen zu lassen, war das Zugeständnis, welches er machen mußte. Damit gab er sein Jahrzehnte lang mit zäher Beharrlichkeit verfolgtes Ziel auf. Noch vor Ablauf der 22 Jahre ist er am 3. Februar in Burghausen gestorben.

Welche Bedeutung kommt nun diesen im Zusammenhang geschilderten Ereignissen im Hinblick auf einen bayrisch-böhmischen Kurstreit zu? Eine bedingte Geltung des böhmischen Kurrechtes im deutschen Rechtsleben jener Zeit, wie es Buchner annimmt, indem er sein Braunschweiger Weistum heranzieht, das den Böhmen nur bei einer Zwiekur für nötig erklärte,

---

[25]) Vgl. Köster S. 79 ff., Annales S. Rudberti Salisburg. SS. IX 802 (1278), „Rex Otacharus Bohemie gravi corde sufferens, se terras Austrie et Styrie, Karinthie, Carniole et Marchie sine opere bellico resignasse . . ."

[26]) Vgl. Riezler II S. 147 f.

[27]) Allerdings räumte er erst das Land März 1280, als Rudolf einen Kriegszug gegen ihn ansagte. Riezler II S. 151.

[28]) Vilshofen, 23. Okt. 1278, Mon. Wittelsb. 312 Nr. 128: ... ut omnis actio seu impetitio principatus nostros contingens saluo in omnibus sive partium per viginti et duos annos continue numerandos sopita remaneat et quieta . . . . Dem Vertrag mit seinem pfalzgräflichen Bruder hat es wohl Heinrich zu verdanken, daß er nach Ottokars Untergang so glimpflich behandelt wurde von König Rudolf. Einen weiteren Grund hierfür geben die Annales S. Rudberti Salisburg. SS. IX 805 (1278): Dominus Heinricus dux Bawarie per filium suum, generum regis Romanorum, laborat ad regis gratiam . . . .

war nicht gegeben und kann als Anlaß bayrischer auf eine Verdrängung Böhmens gerichteter Tendenzen nicht gedient haben. Nur durch die zur Zeit waltenden Umstände konnte ein solcher Plan entstehen. Ottokars Reichsfeindschaft, die schließlich zu seiner Aechtung und zu seinem Untergang als Reichsrebell führte, bot die Grundlage, sein persönliches Wahlrecht anzufechten und zu verneinen. Von Pfalzgraf Ludwig ist nicht anzunehmen, daß er den Ehrgeiz gehabt hätte, mit $1^1/_2$ Kurstimmen im Kurkolleg zu glänzen[29]), da er doch an sich auf Grund seiner Pfalzgrafschaft zum Kurkolleg nicht nur gehörte, sondern sogar vor den anderen Mitkurfürsten einen bevorzugten Platz einnahm. Dies mit dem Pfalzgrafenamt verbundene Ansehen vor den Mitkurfürsten zu festigen und zu heben, war sein Streben und Bemühen. Wenn er der Vater des Gedankens der Wiedereinführung einer bayrischen Kur wurde, so war ihm das nur ein Mittel, das vorgesteckte Ziel um so sicherer zu erreichen, dadurch daß er seines Bruders Ansprüche von seinem nicht ausdrücklich verbrieften alleinigen Kurrecht ablenkte. Daß dem tatsächlich so war, beweist sein Vorgehen bei beiden Wahlen, 1257 und 1273. Einen persönlichen Anspruch auf die bayrische Kur hätte er durch Unterzeichnung der Urkunde Rudolfs sichergestellt. Da er aber mit der Urkunde nicht den beabsichtigten Zweck erreichte, erklärte er sich gegen die Ausfertigung, „opferte er die bayrische Kur, indem er sie nicht wieder geltend machte[30])". Sehr angelegen ließ sich die Entzweiung Bayerns und Böhmens König Rudolf sein, wie seine Urkunde vom 15. Mai 1275 beweist, indem er den Wahlanspruch Heinrichs gegen Böhmen ausspielte. Für ihn war die urkundliche Festlegung der bayrisch-böhmischen Kontroverse über eine „quasipossessio iuris eligendi Romanorum regem" ein Mittel, mit dem er einen doppelten politischen Zweck verbinden konnte. Gegenüber Ottokar führte er damit indirekt einen Schlag gegen dessen Stand als Kurfürst, gegenüber Heinrich gab er damit einen nicht zu verkennenden Hinweis auf einen wichtigen Interessengegensatz zwischen diesem und Ottokar, gab zugleich ein sichtbares Zeichen seiner Friedensbereitschaft. Geführt mußte dieser Kurstreit aber von denen werden, die er in erster Linie anging, von Ottokar und Heinrich. Mit Aussicht auf Erfolg konnte Heinrich einen solchen Streit überhaupt nur aufnehmen und durchfechten als politischer Gegner Ottokars,

---

[29]) Böhmer, Wittelsb. Reg. 37: „Ludwig hatte seine volle Stimme: welchen Nutzen konnte ihm die mit einem feindseligen Bruder gemeinschaftliche gewähren." Buchner S. 123: „An der Existenz einer besonderen bayrischen Kur war Herzog Heinrich in weit höherem Grade als sein älterer Bruder Ludwig interessiert, da dieser schon allein auf Grund der Pfalz eine unbestrittene Kurstimme innehatte. Ob er dazu auch noch eine halbe bayrische Stimme besaß, war für Ludwig ohne wesentliche Bedeutung." „Unbestritten" war sie eben doch nicht! Vgl. auch Scheffer-B. S. 182 ff.

[30]) Zeumer S. 240 ff.

im Bunde mit König Rudolf, seinem pfalzgräflichen Bruder und den übrigen Mitkurfürsten. Dafür käme der kurze Zeitraum vom September 1276 bis Frühjahr 1278 in Frage, die Zeit des Zerwürfnisses mit Ottokar, angesichts dessen er nun tatsächlich in der einstmaligen Auseinandersetzung seiner Vertreter mit dem böhmischen Beauftragten einen Streit (contentio) entgegenstehender Parteien erblickte. In dieser Bemerkung . . . . super electione, de qua contencio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie könnte man den Beweis für einen bayrisch-böhmischen Kurstreit erblicken. Aber es ist eine Ansicht Heinrichs, die sich erst nach Aufgabe des Freunschaftsbündnisses mit Ottokar eingestellt hat und ihm durch den Pfalzgrafen und den König aufgedrängt worden war. Es standen in dieser Zeit ganz andere machtpolitische Fragen für ihn im Vordergrunde, die er höher bewertete als die Aussicht, auf Grund seines Herzogtums im Kurkolleg Sitz und Stimme etwa auf Kosten Böhmens für dauernd zu erlangen. Denn sie veranlaßten ihn, das in der Urkunde vom 15. Mai 1275 Erreichte, die Bezeugung seiner wiederholten Beteiligung an den Wahlen und zwar der Teilnahme von 1273 ausdrücklich auf Grund seines Herzogtums, aufs Spiel zu setzen mit seinem neuerlichen Abfall von König Rudolf und Uebertritt zu dem ihm bei Verfechtung seines Anspruches gewiesenen Rivalen. Seinen Anspruch auf die pfälzische Stimme und die pfalzgräflichen Rechte aber hat er bis zu seinem Tode aufrecht erhalten und ihn nicht eingetauscht gegen die Hilfe seines Bruders, ein Stimmrecht racione ducatus zu gewinnen. Die hereditarii principatus stellte er über die Möglichkeit, als Herzog von Bayern ins Kurkolleg aufgenommen zu werden.

Die Behauptung eines Kurstreites zwischen Bayern und Böhmen verlangt vor allem die Feststellung, daß auf der einen Seite die Rechtmäßigkeit der bayrischen Wahlbeteiligung bestritten wurde, wie es tatsächlich zweimal von Ottokars Vertretern geschah, sie verlangt aber ebenso den Nachweis, daß auch das böhmische Kurrecht von der Gegenseite angefochten wurde. Dieser Nachweis läßt sich nicht führen. Weder bei der Wahl Rudolfs, noch in der Beurkundung von 1275 verstand man sich dazu, das böhmische Kurrecht ausdrücklich in Zweifel zu ziehen oder gar auszuschließen[31]). Die bayrischen Gesandten verteidigten beide Male nur den Anspruch auf ein bayrisches Wahlrecht gegenüber der Beanstandung der böhmischen Vertreter. Wir besitzen aus jener Zeit des vermeintlichen Kurstreites von Ottokar die Brie-

[31]) Zeumer S. 237: „ob am Königshofe selbst oder in den maßgebenden Kreisen der Reichsregierung, etwa beim Pfalzgrafen Ludwig, jemals die Anschauung herrschte, als ob der Bayernherzog in Kurrecht und Schenkenamt an Stelle des seiner Reichsämter beraubten Böhmenkönigs getreten sei, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Dagegen spricht aber entschieden, daß Rudolf in Fällen, wo es sich um das Konsensrecht der Kurfürsten handelte, niemals den Herzog Heinrich von Bayern heranzog.“ Buchner S. 124: „Eine Entscheidung über die Rechtsfrage, ob dem Bayern oder dem Böhmen ein Kurrecht gebühre, enthielt die Urkunde nicht“

fe an den Papst, die sich mit der Wahl von 1273 beschäftigten und Klage darüber führen. Nirgends begegnet hier nur die Andeutung einer Bedrohung oder eines Angriffes von bayrischer Seite auf sein Kurrecht. Bei den Forschern, die sich für einen bayrisch-böhmischen Kurstreit ausgesprochen haben[32]), findet sich durchweg die Ansicht, daß ein beiderseitiges Bestreiten des Wahlrechtes zum mindesten auf dem Augsburger Reichstage zutage getreten sei, daß von beiden Seiten der Kampf um die siebente Stimme geführt wurde. Hiergegen spricht entschieden die Erwähnung der amicitia specialis im Waffenstillstandsvertrage von 1276, durch die Heinrich sich noch gebunden fühlt.

Allerdings muß zugegeben werden, daß die Voraussetzungen für einen bayrisch-böhmischen Kurstreit durch die Vorgänge bei der Wahl Rudolfs, durch Ottokars Reichsfeindschaft und besonders durch die Urkunde des Königs gegeben waren. Denn bei der feststehenden Begrenzung der Kurfürsten auf sieben konnte nach Lage der Dinge ein bayrisches Kurrecht nur bei Ausschluß Böhmens zur Anerkennung kommen. In der Anerkennungsurkunde der böhmischen Kur für Wenzel II. liegt die zweifelsfreie Uebergehung Ottokars als eines Wahlberechtigten vor[33]), aber als Ausdruck folgerichtigen Handelns seitens des Königs, das sich nicht aus den Wahlvorgängen ergab, sondern allein aus der Reichsfeindschaft Ottokars und der Tatsache, daß er als Reichsrebell starb, ohne die königliche Gnade und Aussöhnung erlangt zu haben. So ist die Situation ganz dazu angetan, die Vorstellung eines bayrisch-böhmischen Kurstreites wachzurufen. Wirklich geführt mit gegenseitiger Bestreitung des Wahlrechtes ist er dagegen nicht, konnte er garnicht werden, da die vorwiegende Einstellung der in Frage stehenden Parteien im Streite, Heinrich und Ottokar, nicht gegensätzlich war. Es dominierte ein bayrisch-pfälzischer Kurstreit, in den Böhmen geschickt hineingezogen wurde, als es sich bemühte, einen Rechtsgrund für die Anfechtbarkeit der Wahl Rudolfs von Habsburg aufzustellen. Ein Kurstreit bei der Wahl von 1273 und auf dem Augsburger Reichstage 1275 um die böhmische Stimme, beansprucht von Herzog Heinrich von Bayern als eine der sieben Stimmen im Kolleg, wird widerlegt durch Herzog Heinrichs Verhalten, seine Bundesgenossenschaft und Freundschaft mit Ottokar.

---

[32]) Neben Scheffer-B. und Buchner, der (S. 128) sagt: Der Kurstreit setzte ein, „sogleich bei der in Aussicht stehenden Wahl von 1273", vor allem Bärwald S. 25, 36; Hädicke S. 44 ff., Weiland S. 313, Lindner S. 210, Philipps S. 146.

[33]) Erfurt, am 26. Sept. 1290, Const. III 648 Nr. 661. Dazu Reg. imp. VI. Nr. 2213, 2376. Vgl. S. 18 A 76 . . . hec vero iura pincernatus et electionis nedum dicto regi et suis heredibus didicimus competere, sed eciam suis progenitoribus, abavis, attavis, proavis, et avis iure plenissimo competebant. Vgl. auch König Rudolfs frühere Erklärung (1289 März 4.) Const. III 408 Nr. 415. Hierzu Buchner S. 133 f., Zeumer S. 245 f. Wenn auch 1273 das Wahlrecht Ottokars gleichsam „geruht" hatte, so steht doch seine Wahlbeteiligung 1257 fest.

Literaturnachweis.

A. Bachmann, Geschichte Böhmens. Gotha 1899.

H. Bärwald, Ueber die Echtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolfs I. betreffend die bayerische Kur. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften XXI. 1856).

Fr. Becker, Das Königtum der Thronfolger im deutschen Reich des Mittelalters (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, herausgegeben von K. Zeumer V 3 1913).

H. Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Leipzig-Berlin 1911.

H. Bresslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, NF. II., Vierteljahrshefte 1898).

B. Bretholz, Geschichte Mährens, Brünn 1893/95.

M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. (Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft X, 1911).

M. Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern vom Beginn des 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. v. O. Gierke, Heft 117, 1913).

A. Busson, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königtum Alfons X. von Castilien. Münster 1866.

B. Dudik, Mährens allgemeine Geschichte. Brünn 1860–75.

J. Ficker, Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859.

O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, III. Berlin 1881.

H. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten. Naumburg 1872.

O. Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunders. Gießen 1883.

O. Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland. (Histor. Studien XV., herausgeg. von W. Arndt u. a. 1885).
K. G. Hugelmann, Die Wahl Konrads des IV. zu Wien im Jahre 1237. Weimar 1914.
J. Kempf, Geschichte des Deutschen Reiches während des großen Interregnums 1245—1273. Würzburg 1893.
A. Kirchhöfer, Zur Entstehung des Kurcollegiums. Halle a. S. 1893.
A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottokar II. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von O. Gierke, Heft 114, 1912).
M. Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer V. 1 1913).
M. Krammer, Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs bis zum Ausgange Karls IV. I. Diss. Berlin 1903.
M. Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. Leipzig-Berlin Bd. I, 1911, Bd. II, 1912. (Quellensammlung zur Deutschen Geschichte, herausgeg. von E. Brandenburg und G. Seeliger).
M. Krammer, Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer, I. Bd. 2. Heft, 1905).
U. Kühne, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle. (Archiv für Urkundenforschung, herausgeg. von K. Brandi und Hessel, X. 1. 1926).
Th. Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, Leipzig 1893.
Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273—1437) 2 Bde. Stuttgart 1888—93.
O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. 2 Bde. Wien 1863 und 1867.
E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Leipzig 1899.

E. Meyer, Die neuesten Forschungen über die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Mitteilungen aus der histor. Literatur. III. 1875).
A. Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zur Wahl Karls V. 1273—1519. I. Teil. Würzburg 1891.
K. A. Muffat, Geschichte der bayrischen und pfälzischen Kur seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. (Abhandlungen der histor. Klasse der K. B. Akademie der Wissenschaften XI. München 1869).
W. Neumann, Die deutschen Königswahlen und der päpstliche Machtanspruch während des Interregnums. (Eberings hist. Studien 144).
Fr. Palacky, Geschichte von Böhmen. Bd. I u. II. Prag 1836.
Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle. (G. Phillip's Vermischte Schriften, III. Bd. Wien 1860).
L. Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Frankfurt 1884.
O. Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903.
S. Riezler, Geschichte Bayerns. Bd. I, Gotha 1878, Bd. II. 1880.
K. Rodenberg, Ueber wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert. (Gierkes Untersuchungen, 28. Heft, 1889).
P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der bayerischen und pfälzischen Kur im 13. Jahrhundert. (Gesammelte Schriften Bd. II. Berlin 1905).
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907.
U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910.
R. Tannert, Die Betheiligung des Herzogs von Bayern an der Wahl d. Js. 1257, (Histor. Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882).
L. Weiland, Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen XX. 1880).
W. Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürsten-Collegiums durch Otto IV. und Innozenz III. Berlin 1873.
A. v. Wretschko, Der Einfluß der fremden Rechte auf die deutschen Königswahlen bis zur Goldenen Bulle. (Zeitschrift für Rechtsgesch. Bd. XXXIII. 1899).
K. Zeumer, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert. (Histor. Zeitschrift 94 Bd. 1905).

K. Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karl IV., I. Teil: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, herausgeg. von K. Zeumer, II. Bd. 1. Weimar 1908).

K. Zeumer, Ein Reichsweisthum über die Wirkungen der Königswahl aus dem Jahre 1252. (Neues Archiv der Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde. XXX. 1905).

K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. herausgeg. von H. Triebel, Bd. II. Leipzig 1904).

.....

Quellennachweise.

Neben den oben angeführten Sammlungen von M. Krammer und K. Zeumer wurden insbesondere benutzt:

Böhmer, Fontes rerum Germanicarum. 4 Bde. II. Stuttgart 1845.

Böhmer-Ficker, Regesta imperii V. (B. F. reg. imp.)

Böhmer, Regesta imperii VI. (Reg. imp. VI.)

Böhmer, Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogtums Bayern bis zu dessen Wiedervereinigung 1340. Stuttgart 1854.

Erben-Emler, Regesta diplomatica necnon epistolaria Bohemiae et Moraviae. 2 Bde. I. herausgeg. v. Erben, Prag 1858, II. herausgeg. v. Emler, Prag 1882.

Fontes rerum Austriacarum.

Monumenta Boica. Ed. academia scientiarum Maximil. — Boica V. 1—45. Monachi 1763 ff.

Monumenta Germaniae historica: Constitutiones (Const.), Deutsche Chroniken, Scriptores (SS).

Monumenta Wittelsbacensia ed. Wittmann. 5. u. 6. Bd. der Quellen und Erörterungen zur Bayerischen u. Deutschen Geschichte, herausgeg. v. Münch 1856—64.

Potthast, Regesta pontificum Romanorum.

Lebenslauf.

Am 5. März in Sondershausen in Thüringen geboren, widmete ich mich 1913 nach Besuch des humanistischen Gymnasiums dem Studium der Geschichtswissenschaft und deutschen Philologie in Greifswald und Göttingen. Von 1914 bis zum Kriegsende stand ich im Felde. Nach bestandener wissenschaftlicher Prüfung im Juli 1921 war ich bis 1. Oktober 1925 im thüringischen höheren Schuldienst tätig, um dann die Stelle eines akademischen Turn- und Sportlehrers an der Technischen Hochschule Breslau anzunehmen, die ich heute noch bekleide.

Die Anregung zu der vorliegenden Dissertation bekam ich durch eine Arbeit bei Herrn Professor Dr. Brandi, in dessen Seminar ich mit den Arbeitsweisen historischer Forschung bekannt wurde. Mit steter Hilfsbereitschaft stand mir Herr Professor Dr. H. Reincke-Bloch bei, das Andenken an ihn wird für mich immer mit tiefster Dankbarkeit verbunden sein. Herr Professor Dr. Koebner unterzog sich der Mühe, mir mit seinem wertvollen Rat bei Fertigstellung der Arbeit beizustehen.